This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07593016 8

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Staatswissenschaftslehre

oder

Enzyklopädie und Methodologie

der

Staatswissenschaft

als

Einleitung

in das Studium derselben, und zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen bearbeitet

von

D. Alexander Lips

der Philosophie ausserordentl. Professor zu Erlangen.

Erlangen und Leipzig

in der Heyder'schen Buchhandlung

1813.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
255455
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Sr. Exzellenz

dem

wirklichen Herrn Geheimden Rath

und

Chef der Sekzion der Erziehung und des Unterrichts

im

Königl. Baier. Ministerium des Innern

auch Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens etc.

Freiherrn von Zentner

widmet

in tiefster Ehrfurcht dieſs Denkmal

reiner

Dankbarkeit und Verehrung

der

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Seit zwölf Jahren beschäftigt mich das Studium des Staats als akademischer Lehrer. Diese äusserlich höchst undankbare Laufbahn hat einen ungemein hohen innern Werth; denn sie giebt fast jedem, der sich ihren Würkungen nicht gewaltsam entzieht, die Veranlassung, sich irgend ein Verdienst um den Fortschritt der Wissenschaft zu erwerben. In allen Theilen des Wissens bietet sich Gelegenheit zu andern Ansichten, zu bessern Anordnungen dar. Welche Aussichten eröffnen sich nicht dem Juristen durch die endliche systematische Gestaltung der Pandekten, durch eigene darauf gegründete Gesetzbücher? Welche Bemühungen erwartet nicht noch die Theologie, die Medizin von ihren Bearbeitern? Welche Bahn aber ist nicht vor allen in der Staatswissenschaft aufgethan? Eine sonderbare Vermi-

Digitized by Google

mischung hat diese Wissenschaft von jeher unterdrückt und eine ganz unerwartete Verkehrtheit hervorgebracht. Während nemlich alle Zweige des praktischen Wissens nur am Staate entsprossten und im Staat ihren Haltpunkt haben, wurde der Staat mit seiner Wissenschaft von den üppigen Ranken der Kirche und des Rechts ganz überschattet, und es schien, dass nur diese Justiz und Kirche die grossen Erscheinungen des Lebens seyen. Es giebt nur eine einzige grosse Idee, den Staat; ohne ihn fallen jene Erscheinungen als undenkbar und unmöglich in Nichts. Von dieser Idee des Staats fliessen wie von einer grossen gemeinschaftlichen Quelle Justiz und Kirche, Polizei und alle Regierung erst ab — in ihr haben sie alle ihren Gesammtgrund. Diesen Umschwung der Ansicht geltend zu machen, ist ein Theil der Absicht dieser Schrift. — Die Enzyklopädie in ihrem ersten oder allgemeinen Theile ist eine eigene Scienz, ist das System des Staats und seines Zusammenbestehens, die Philosophie des politischen Vereins, mit der nicht blos der Staatsmann, sondern jeder, der am Staat arbeitet, sein Studium beginnen sollte. Sie zeigt jedem den Punkt, wo seine Wirksamkeit ausgeht, und theilt ihm die Rolle zu. Der Mediziner findet, dass er das Organ der Polizei; der Priester, dass er das Werk-

zeug

Digitized by Google

zeug der Erziehung; der Jurist, daſs er, wenn gleich der Erstgeborne, doch nicht der alleinige Sohn der Politik sey. Diese Ansicht der Dinge aber gewinnt man nur, wenn man den Staat zu einem die ganze Menschheit, also auch den ganzen Menschheitszweck umfassenden Institute macht, und dieser allgemeine Gesichtspunkt ist hier festgehalten und entwickelt. Insofern mag diese Schrift jedem, der am Staat Interesse hat, nicht ganz unwillkommen seyn. Diese groſse Wissenschaft vom Staate selbst ist eben desbalb noch gar nicht geordnet: in einem Chaos widersprechender Ansichten und Meinungen liegen ihre Theile wie Materialien eines künftigen Baues noch vergraben und erwarten die ordnende Hand des Menschen. Die Enzyklopädie ist der Riſs, die erste und dringendste Vorarbeit dieses Baues. Sind auch schon solche Aufrisse versucht worden — wir alle versuchen, und die öffentliche Meinung mag dann dem Glücklichen den Preiſs zusprechen, der den groſsen Fund, Wahrheit, gethan, die wir ja alle nur wollen, oder wollen sollen. Möge sie vorzüglich ihre Aufmerksamkeit dem hier aufgestellten Begriff von Polizei schenken und sich laut darüber erklären! Aber die Enzyklopädie zeichnet auch dem Studirenden den Plan, und die Methodologie die zweckmäſsige Ordnung vor, in der er die

Digitized by Google

die Haupt- und Hülfswissenschaften seines Fachs studiren soll. Ein guter Plan ist aber bei jedem Unternehmen die Basis ihres Gelingens; ein schlechter Plan untergräbt das Ganze in der Wissenschaft wie im Kriege. Und daher ist diese Enzyklopädie noch für den speciellen Zweck des Studirenden berechnet. Es theilt in unsern Tagen wol kein Studirender die Ansicht mehr, daſs man sich blindlings dem Studium hingeben dürfe, und daſs nicht vielmehr die Enzyklopädie die erste Vertraute des akademischen Lebens seyn müsse.

Nirgends fand ich im ganzen Umfang der cameralistischen Literatur einen Leitfaden für solche Vorträge in meinem Sinn; überall sah ich die einzelnen Zweige des staatswissenschaftlichen Studiums zufällig angenommen und nicht aus einem Prinzip, dem Staatszweck selbst, entwickelt. Auch herrscht in diesem Augenblick in keinem Theile des Wissens ein solches Leben, eine solche Umwandlung der Begriffe und Sprache als hier, weshalb die alten Werke schon nicht mehr brauchbar sind für den Zweck von Vorlesungen. Jahre lang war ich daher gedrungen, meine Ansichten zu diktiren, da der bisherige Zustand dem Buchhändler so ungünstig als dem Schriftsteller war. Der Studirende aber,

Digitized by Google

aber, stets ans Körperliche und Materielle gewöhnt, sieht nur in einem Hefte den leibhaftigen Beweiſs, daſs er studirt habe, das unverwerfliche Zeugniſs seines Fleiſses. Verlassener Mensch, der du mit all deinem Wissen nichts Besseres siehst, als der Handwerker: Händefleiſs! Die Gewohnheit, die Ideen zu Papier zu bringen, hat in Deutschland eine furchtbare Ausdehnung gewonnen. Welche Zeitversäumniſs, welches körperliche Verdienst um Wissenschaft! Nur das, was ausser dem im Kompendio enthaltenen, an Ideen und Beispielen merkwürdig seyn möchte, das soll der Studirende, um sich recht lebhaft, auch noch später an die Wissenschaft zu erinnern, sich nebenbei notiren. Aber das blose Diktat und immer nichts als Diktat, ist der Tod des Wissens. Möchten recht viele Lehrer dieser Meinung mit mir seyn; möchte ich ihnen, wie den Studirenden, durch diesen Versuch entgegenkommen, und nützlich werden, wahrhaftig, ich wäre versöhnt mit einem mehr als gewöhnlich ungünstigem Geschick. — Nichts ist hiebei mein Verdienst, wenn diese Schrift einigen Anspruch auf Originalität haben sollte. Denn wunderbar schlieſst sich dem Lehrer, im Anblick so vieler ausgezeichneten Köpfe, die alle nur ein Interesse, dem schönsten des Daseyns, um ihn her versammelt, ein

Him-

Digitized by Google

Himmel innerer Ansichten auf, der selten sich jedem Andern so öffnet, am wenigsten dem Geschäftsmann, der an den Karren der Routine gefesselt, auf der lärmenden Heerstrasse des praktischen Staatsdienstes selten zur stillen innern Ruhe des Denkens gelangt. Darum, dem Verdienste seine Kronen! Während sich diese bemühen, die längst aufgefundenen Wahrheiten ans Leben anzugewöhnen, arbeiten wir in den innern Schachten des Geistes und fördern neue Ideen ans Licht. Wir würdigen sie, wenn sie unserer Bemühungen zu vergessen scheinen. Findet das hier aufgezeichnete System der Staatswissenschaft, die Begränzung der einzelnen Theile einiges Interesse, so folgen in 6 Bänden diese einzelnen Theile des Systems allmählig als ein ganzes Werk nach, nemlich die Justizwissenschaft und Polizei, die Staatsnational-Wirthschaft und National-Erziehung, die Staatsconstitutions-Wissenschaft und Finanz.

Erlangen im März 1813.

Der Verfasser.

Ein-

Digitized by Google

Einleitung

in die

Staatswissenschaftslehre.

1.

Das Wissen ist eine Welt von Ideen und Sätzen, die sich nach dem Grad ihrer Verwandtschaft anziehen oder abstoſsen, nach dem Grad ihrer Gröſse ordnen und gleich dem gestirnten Himmel mehr als einzelne wissenschaftliche Gruppen, als in einer gleichmäſsig ausgedehnten Fläche erscheinen. Es treiben um die einzelnen grofsen Ideen von Gott, Staat, Natur etc. ganze grofse Sphären von Sätzen, und eine solche Idee mit ihrem System von eigenen Sonnen nennt man ein Studium, wie z. B. das theologische, das juristische, und so auch das staatswissenschaftliche.

2.

In diesem Meere von Begriffen geht der erwachende Verstand unfehlbar unter, oder irrt wenigstens Jahre, ja häufig das ganze Leben darinn umher, ohne zu klaren und umfassenden Ansichten zu gelangen, wenn er blindlings und nicht methodisch sich ihm anvertraut, wenn er nicht vom Allgemeinen ausgehend immer tiefer und nur allmählig hinabsteigt in die Schachte

Digitized by Google

te des Geistes, wenn er nicht zuerst das ganze Studium in seiner Geburtsstädte aufsucht, in seinen Anfängen und Gränzen, in seinen Theilen und Parthien, sondern sich geradezu ohne alle Recognoscirung auf den Gegenstand selbst wirft.

3.

Diese wissenschaftliche Recognoscirung heißt Enzyklopädie *), und diese kann entweder das ganze weite Reich des Wissens in seinen Gränzen und Verhältnissen aufnehmen und davon eine wissenschaftliche Generalkarte liefern, allgemeine Enzyklopädie; oder sie kann ein einzelnes Haupt-Studium herausheben und dessen Gränzen und Theile in einer Spezialkarte aufzeichnen, besondere Enzyklopädie.

4.

Die Enzyklopädie, sie sey eine allgemeine oder besondere, setzt also immer eine ganze Reihe von Wissenschaften, die aber unter sich durch irgend einen Hauptgedanken verwandt seyn müssen, eine wissenschaftliche Familie voraus; Enzyklopädie einer einzelnen wissenschaftlichen Individualität, z. B. der Botanik etc. ist undenkbar; das Daseyn und Zusammenbe-

*) Enzyklopädie ethymologisch (von εν ζυκλω παιδευειν im Kreise lehren) heißt die Darstellung eines Studiums in seinem Umkreis, Umriß, Aufriß; heißt: den Umfang desselben bezeichnen, die Gränzen desselben begehen, einweisen, auf der Peripherie des wissenschaftlichen Zirkels gleichsam umherschreiten und die Theile, Marktsteine desselben andeuten, bemerken; also eine wissenschaftliche Gränzbeschreibung oder Gränzbegehung, Einleitung, Einweisung.

Digitized by Google

bestehen mehrerer in einem Hauptgedanken sich berührender wissenschaftlichen Individualitäten ist gerade das Kriterium und die absolute Bedingung der Enzyklopädie.

5.

Es giebt mehrere einzelne Wissenschaften, die wie andere in der Generalidee von Natur oder von Recht, so in dem Hauptgedanken vom Staat ihren gemeinschaftlichen Haltpunkt besitzen, ihren ursprünglichen Stammgedanken, aus dem sie alle nur wie mehrere Radien mit verschiedenen Richtungen hervorgehen, so dass sich ein Kreis von Wissenschaften bildet, die alle jenem Hauptgedanken vom Staat verwandt sind. Die Darstellung und Aufzählung, die Charakterisirung und Entwicklung der verschiedenen Wissenschaften, die sich in dem gemeinschaftlichen Begriff von Staat berühren und aus diesem Begriff hervorgehen, ist die Enzyklopädie der Staatswissenschaft oder die Staatswissenschaftslehre.

6.

Die Staatswissenschaftslehre ist also nicht die Staatswissenschaft oder die Wissenschaft vom Staate selbst, sondern die Lehre von der Staatswissenschaft, von ihren Theilen, ihrer Verbindung, also etwas Rein-Formelles, d. h. ihr Gegenstand ist nicht irgend eine Materie, sondern ein bloses Wissen, ein Wissen des Wissens.

7.

Die Enzyklopädie oder Staatswissenschaftslehre unterliegt, wie jede Wissenschaft, den allgemeinen Gesetzen des Denkens und wissenschaftlichen Lebens. Sie

Digitized by Google

Sie darf ihre grofse wissenschaftliche Reise nicht zufällig oder empyrisch, sondern nur nach einer gewissen logischen Ordnung machen. Sie geht also von dem Generalgedanken des Staats als ihrem Prinzip aus und entwickelt systematisch aus diesem, Schritt für Schritt, die Theile der Staatswissenschaft; zeigt, wie diese absolut in der Idee des Staats enthalten sind und nothwendig daraus hervorgehen müssen, wie sie unter sich und mit jenem Hauptgedanken zusammenhängen, und wie so ein wirkliches System der Staatswissenschaft bestehe. In so fern auf diese Weise die Enzyklopädie den äussern Bau eines Studiums mit allen seinen Parthien construirt, den Umfang, die Theile, ihren Zusammenhang, ihre Verbindung zum Ganzen, ihre Verhältnisse untereinander, kurz immer das Aeussere, die Form der Staatswissenschaft zeichnet, heifst sie die äussere, die formelle Staatswissenschafts-Enzyklopädie.

§.

Wenn sie aber nach Auffindung und Entwicklung der einzelnen Theile und des Systems in den innern Familien-Zirkel des Studiums selbst eintritt und die nähere vorläufige Bekanntschaft mit dem Wesen und Charakter der einzelnen Glieder dieses wissenschaftlichen Zirkels macht, und selbst eine zusammengedrängte Uebersicht jeder einzelnen Spezialwissenschaft, z. B. der Polizei etc. giebt, so entsteht die innere Enzyklopädie.

§.

Jede Enzyklopädie, wenn sie belehrend werden soll, mufs diese beiden Theile enthalten, d. h. zuerst den äussern Bau, das System, aufstellen, und dann erst

Digitized by Google

erst in das Innere desselben eintreten; so auch die Staatswissenschaftslehre.

10.

Bei dieser innern und äussern Zergliederung und Darstellung des ganzen Baus der Wissenschaft, des Entstehens, Aufeinanderfolgens und Zusammenhangs ihrer Detaildisciplinen sieht man die ganze innere Oekonomie eines Studiums vor sich liegen und dem Auge aufgeschlossen, und nirgends besser als gerade hier, wo der ganze Körper präparirt vorliegt, lassen sich die glücklichsten Winke über die Art und Weise, über die Ordnung und Methode, nach welcher diese Wissenschaft aus dem Geiste gefördert und aufgebaut, d. h. studirt werden müsse, geben. Wenn die Enzyklopädie diese Winke giebt, so geht sie in Methodologie über.

11.

Die Enzyklopädie ist demnach nichts als die Anatomie, die Obduktion eines wissenschaftlichen Körpers, und beide, Enzyklopädie uud Methodologie, verhalten sich zu einander wie Analyse und Synthesis, d. h. jene verfährt analytisch, um uns die Wissenschaft zu demonstriren, diese synthetisch, um sie zu construiren. Beide, die Analyse und Synthese der Staatswissenschaft, geben die beiden Theile der Staatswissenschaftslehre.

12.

Die Staatswissenschaftslehre ist nicht ein bloßer Auszug der Staatswissenschaft, sondern eine eigene Wissenschaft, nemlich die Kenntniß des Zusammenbestehens der Staatswissenschaft, die Philosophie, das Sy-

Digitized by Google

System derselben und in so fern hat sie einen reinen eigenthümlichen Werth, zwar ohne praktische, aber desto höhere scientifische Folie. Sie stellt den Bekenner der Wissenschaft auf einen erhabenen Punkt und läfst ihn von da das ganze Reich seines Studiums mit allen seinen Parthien überschauen. Sie giebt ihm den Totaleindruck, den kein Spezial-Studium verschaft, und diese allgemeine Ansicht ist eine ganz andere als jene, welche wir aus der mühsamsten Bearbeitung des Details erhalten. Wie der Einwohner nie ein Bild auch der schönsten Gegend, die er bewohnt, erhält, wenn er nicht von einem erhöhten Punkt sie überschaut; so auch hier. In diesem Höherstehen ruht der ganze Werth und die verschiedene Anwendbarkeit der Enzyklopädie uud Methodologie eines Studiums.

13.

Auf diesen höhern Punkt der Enzyklopädie, von welchem man das ganze Studium überschaut, stellt sich

1) der, welcher als Laie nur eine Ansicht, einen systematischen Begriff irgend einer Wissenschaft sucht und in das Detail der Spezialdisciplinen nicht herabsteigen will. So der Jurist, der Arzt, der Theolog. Seine Wissenschaft, seine Tendenz ruht in dem Umfang der Staatswissenschaft, ist ein Ausfluss derselben; nur als Brödling wird er sich bei der nakten Darstellung der Rechtswissenschaft, der Theologie etc. beruhigen; als philosophischer Kopf aber wird er den Punkt aufsuchen, wo sie aus dem Begriff des Staats entspringt und ihr Verhältniss mit und zu den andern staatswissenschaftlichen Zweigen constituiren. Ihn verbinden zu wollen, diese Begriffe aus den einzelnen Staatswissenschaften selbst zusammen zu lesen,

Digitized by Google

sen; wäre Verbrechen an seiner eigentlichen Bildung, die immer seinem Fleiſs und Eifer allein vorbehalten bleibt — wäre ein unverantwortliches Streben nach Polyhistorie, bei dem der reine Sinn des Iuristen so wenig als bei der Mischung der Iustiz mit Polizei bestehen kann, eine Erscheinung, die wohl die längste Zeit unter die faktischen Verworrenheiten gezählt ward.

14.

Auf diesen Standpunkt stellt sich

a) der, welcher sich dem Studium der Staatswissenschaft so eben weiht, und von ihr in seinem künftigen Leben Gebrauch machen will, der anfangende Kammeralist, um in der Enzyklopädie das Wesen, den Umfang, die Gegenstände und Theile seines Studiums im Allgemeinen und in der Entfernung zu erblicken. Dieſs Studium ist, wie die Rechtswissenschaft, die Theologie, die Medizin, dem, der sich ihm weiht, gewöhnlich ein unbekanntes groſses Land. Dieses Land muſs nach einen wirklichen Plan, nicht zufällig, nicht ohne einen Wegweiser, nicht ohne allgemeine Kenntniſs seiner Beschaffenheit betreten werden; es darf durch die Menge und das Ueberraschende seiner Parthien uns nicht verwirren, sondern wir müssen auf das, was uns erscheint, bereits vorbereitet und aufmerksam gemacht seyn. Diese Generalkarte im Gebiete des Wissens, dieser erhöhte Punkt, von dem er die ganze Wissenschaft überblickt, ist ihm die Enzyklopädie und Methodologie der Staatswissenschaft. An ihrer Hand steigt er herab in die Tiefen der einzelnen Wissenschaften und geht die groſsen Pflanzungen des menschlichen

Digitized by Google

lichen Geistes, jene allgemeinen enzyklopädischen Ansichten wie einen Leitstern im Auge, ohne zu irren durch,

15.

Diesen erhöhten Punkt der Enzyklopädie sucht endlich

3) jeder, der schon eine Zeitlang in dem Gebiet eines Studiums sich umher getrieben hat und seine erlangten Begriffe sammeln, ordnen, zur Einheit oder zum System erheben will. Ihm ist die Enzyklopädie eine General-Repetition, ein General-Examen am Ende der akademischen Laufbahn, die Registratur seines Wissens.

16.

Für diese letzte Gattung kommt zwar der Nutzen des methodologischen Theils der Staatswissenschaftslehre zu spät und dieser ist nicht gering. Denn die Methodologie muſs

1) aus der Enzyklopädie und deren Darstellung, wie die einzelnen Wissenschaften auf einander beruhen und daraus hervorgehen, den Plan entwerfen, und die Ordnung zeigen, in welcher die Haupt- und Hülfswissenschaften selbst aufzufassen sind, so daſs eine der Grund der andern werde. Dadurch schützt sie gegen Lücken und Auslassungen, die schwer, oft nie wieder zu ersetzen sind. Diesen Studienplan entwirft sie in ihrem allgemeinen Theile.

2) Im besonderen oder zweiten Theile zeichnet sie jeder einzelnen Disciplin den Weg vor, den sie in ihrer Darstellung zu nehmen habe; giebt von jeder einzelnen Wissenschaft die Lehrmethode an, wie sie am glücklichsten sich dem Verstand anknüpfe:

al-

Digitized by Google

also, wie die Wissenschaft zu lehren und zu lernen sey, und dieser spezielle Theil der Methodologie setzt den Studirenden in den Stand, den Lehrer oder Schriftsteller selbst zu beurtheilen, ob er die richtige Lehrmethode befolge oder nicht, und ob er ihm sein Zutrauen schenken dürfe, oder ob er Zeit und Aufmerksamkeit vergebens verschwende und also eine andere Anleitung zu suchen habe, so wie er ihn sich selbst controlliren lehrt.

17.

Man verlangt endlich noch von der Methodologie, dafs sie auch die Hülfsmittel und Quellen einer jeden einzelnen Wissenschaft angeben und karakterisiren, und aus der Geschichte dieser Quellen selbst das historische der Wissenschaft im Ganzen und im Besondern darstellen soll; dieſs gehört aber unverkennbar in die Darstellung der einzelnen Disciplinen selbst.

18.

Die Darstellung der Enzyklopädie und Methodologie eines Studiums hat übrigens grofse Schwierigkeiten, namentlich die der Staatswissenschaft. Denn im Allgemeinen setzt die Enzyklopädie und Methodologie voraus, dafs man sich des Studiums ganz bemeistert, dafs man es ganz überschaut habe — dafs man wie im Geiste darüber zu schweben vermöge — dafs man sich also zum Totalüberblick der Wissenschaft erhoben habe, und dieſs ist gleich schwer als das tiefste Hinabsteigen in die letzten Elemente des Wissens einer einzelnen Wissenschaft. Enzyklopädie erfordert eben so viel Genialität und Universalität oder Extensivität des Geistes, als irgend ein einzelnes Studium Intensivität und Abstrakzion desselben für einen einzelnen Punkt bedarf. Aber bei der Staatswissenschaft ist noch

Digitized by Google

der besondere Fall, dafs ihre Theile noch nicht einmal alle entdeckt, wenigstens nicht ausgesprochen und anerkannt, ihr Wesen noch gar nicht erschöpft und bestimmt ist. Chaotisch ist noch der ganze Zustand dieser Wissenschaft. Der Gründer einer staatswissenschaftlichen Enzyklopädie mufs also zugleich Schöpfer und Stifter der Staatswissenschaft selbst werden, mufs ein vollständiges Prinzip dafür sich erst aufsuchen und es wagen, aus diesem eine vollendete Theorie aller möglichen Staatshaushaltungszweige zu entwickeln.

19.

Und kein Wunder, wenn wir weder die Staatshaushaltungskunde, noch die Staaten selbst auf der Stufe sehen, die ihnen sogern das Prinzip der Idealisation gönnte. Wenige Jahrtausende sind es, die uns die Geschichte enthüllt und Staaten zeigt. In diesen Jahrtausenden vergiengen Jahrhunderte, ehe die Bevölkerung zu Berührungen hinführte, und als in Folge dieser Berührungen endlich Unterdrückung, physische Gewalt und Einfalt die Menschen in Staaten vereinte, bedurfte es wieder Jahrhunderte, ehe sich das Gepräge dieses Ursprungs verlohr und ein reines und klares Anschauen des Staatsbegriffs und Staatszwecks durchdrang. Jahrhunderte aber, unterm Monde verlebt, sind im rollenden Laufe des Universums Atome. Noch weis die Weltgeschichte uns aus der Geschichte der Menschheit wenig anders als Kriege zu erzählen; noch stehen wir also, wie ein launiger Schriftsteller sich ausdrückt, in den Flegeljahren der Menschheit. Hundertmale scheint sie den Prozefs der Kultur wiederhohlen zu müssen, ehe er gelingt und eine feste Cristalisazion sich zeigt. Immer fällt sie wieder zurück, wie das Kind, ehe es zu stehen vermag. Die ewi-

Digitized by Google

ewigen Stürme der gährenden Zeit stürzen die Arbeit ganzer Zeitalter nieder wie beim herannahenden Frühjahr in der Natur. Nur in den Perioden eines ruhigen Friedens kann die Menschheit zum Bewufstseyn ihrer selbst gelangen, nur da können sich Kenntnisse entfalten und ausbilden, nur da kann die Staatshaushaltung würken. Schiffarth, Handelsverhältnisse müssen erst die Völker in Verbindung bringen, und kämpfende Massen erst in kultivirte Staaten umwandeln. Der elektrische Funke der Kultur mufs erst in die Ersten der Nazion in die Herrscher selbst fallen, eh er eine Nazion entzünden kann. Aber wie lange, bis diese Herrscher alle Hüllen der Leidenschaften wechselten, von der Despozie bis zum Fanatismus, von der Ehrsucht bis zur Wollust — bis sie sie endlich abstreifen — bis die langen Jahrhunderte vorüber sind, bis nur die Idee eines dauerhaften Friedens ihren Schein der Unmöglichkeit verliehrt, welche lange Zeit! Gerade die schönsten Ideen über die Bedürfnisse der Menschheit im Staat existiren nur in einigen genialen Köpfen, die über ihr Zeitalter wegblikken, und ganze Systeme stehen erst auf dem Papier. Fast die ganze Wissenschaft der Nazionalökonomie, so gemüthvoll für jeden Menschenfreund, hat in der Empyrie noch keine Wirklichkeit; der stehende Soldat steht noch in eiserner Rüstung unter uns.

Es war ein grofser Fortschritt in der Kultur der Menschheit als in Preufsen zuerst Lehrstühle für die Regierungskunst gegründet wurden; aber es war jene Zeit eines goldenen Friedens nach dem spanischen Successionskriege als diefs geschah; es war ein noch mächtigerer Fortschritt, als eigene Institute dafür geschaffen wurden, wie die Kameral-Hohenschule zu Lau-

Digitized by Google

Lautern, mit dem Physiokratism fast zu einer Zeit gebohren; aber es war die goldne Epoche nach dem siebenjährigen Kriege. Vielleicht bricht aus den letzten Stürmen der Zeit auch irgend eine neue Wahrheit hervor!

20.

Was für das Ganze der Wissenschaft in gröfser umfassenden Werken von den Weisen neuerer Zeit gedacht wurde, findet sich vorzüglich in folgenden Werken:

Veit Ludwig von Seckendorf deutscher Fürstenstaat, herausgegeben von Andr. Simson v. Biechling. Jena 1737 *).

H.H. v. Justi die Staatswirthschaft od. syst. Abhandl. aller Kam. Wiss. Leipzig 1755.

J. F. v. Bielefeld *institutions politiques*. Paris 1762. Uebersetzt Breslau 1777.

J. F. v. Pfeifer Lehrbegriff sämmtlicher Kameral-Wissenschaften.

J. F. v. Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, 3 Thle. Wien 1804.

K. J. Vofs Handbuch der allgemeinen Staats-Wissenschaft. Leipz. 1798.

K. H. Bensen Versuch eines systematischen Grundrisses der rein. und angew. Staatslehre. Erlangen 1799.

Julius Graf v. Soden Die Nationalökonomie. Leipz. 1805.

Englische.

James Stewart Inquiry into the Principles of Politikal oeconomy. Lond. 1767. Uebersetzt Tübing. 1769.

Thomas Mortimer Elements of commerce, Politicks and Finances. Lond. 1773. Uebersetzt von Engelbart Leipz. 1781.

David Hume Essays Politicks. Uebersetzt Königsberg 1800.

Ad.

*) Durch Vorträge nach diesem Werke hat besonders Christian Thomasius die Staatswissenschaft verbreitet.

Digitized by Google

Ad. Smith Inquiry into the nature et causes of the wealth of nations. Lond. 1774. Uebersetzt von Fr. Schiller, und auch von Garve. Berl. 1794.

Italienische.

Antonio Genovesi Lezioni di comercio osia d'economia civile. Milano 1768. Uebersetzt von Wichmann. Leipz. 1776.

Pietro Very (Comte) Meditazioni sulla oeconomia politica. Mil. 1771. Teutsch v. Schmid. Mann. 1785.

Caetano Filangieri la scienza della legislazione. Nap. 1781. Uebersetzt v. Gustermann. Wien 1789.

Französische.

Montesquieu lésprit des loix. Paris 1768.

Le Trosne l'ordre social. Paris 1777.

Quesnay Physiocratie Paris 1771. Uebersetzt Frankfurt 1771.

Riquetti (Marq. de Mirabeau) Oeconomie generale. Amsterd. 1764. Uebersetzt v. Wichmann. Leipz. 1794.

J. J. Rousseau du contract social. Paris 1700. *Rousseau sur l'economie politique.*

Garnier Abrege elementaire des principes de l'economie politique. Paris 1796.

Canard Principes d'economie politique. Paris 1801. Uebersetzt Ulm 1806.

J. B. de Say Traite d'economie politique. Paris 1803. Uebersetzt v. Jakob. Halle 1807.

Dutens Analyse raisonné des principes fondamentaux de l'economie politique. Paris 1804.

20.

Allgemeine Ueberblicke und Zusammenstellungen oder eigentliche Enzyklopädien dieser Wissenschaft finden sich eben der nur noch sehr geringen Ausbildung der Staatswissenschaft wegen auch nur wenige. Mit

Digitized by Google

Mit Achtung nennt die Literaturgeschichte die Namen eines Schmalz, Lamprecht und selbst des Polygraphen Justi als staatswissenschaftliche Enzyklopädisten — aber ihre Verdienste sind sehr verschieden und beschränken sich entweder mehr auf die innere Enzyklopädie oder die Beschreibung der Hauptpunkte der einzelnen cameralistischen Disciplinen, so weit sich diese empyrisch entwickelt haben, als auf die Darstellung eines absoluten staatswissenschaftlichen Systems, welches doch der Hauptdienst der Enzyklopädie seyn möchte; oder sie sind allzukurz und generell.

Im Grunde aber ist das ganze Wissen des Cameralisten bisher mehr in der Form der Enzyklopädie als in einer Reihe von abgesonderten Wissenschaften vorgetragen worden und in so fern dürfte hier die ganze frühere Staatswissenschaftliche Literatur und Bibliothek aufgeführt werden. Mehr oder weniger sind die meisten staatswissenschaftlichen Schriften nichts als Enzyklopädien der Staatswissenschaft, wenn auch ihr Titel bisweilen den Schein des Ausführlichen und Abgesonderten trägt. Eigentliche Enzyklopädien, besonders unter dem Titel von Einleitungen, sind:

Gasser Einleitung zu den ökonomischen-, politischen- und Cameral-Wissenschaften etc. Halle 1729.

Dithmar Einleitung in die ökonomischen Polizei- und Cameral-Wissenschaften, von Schreber Frankfurt a. d. Oder 1769.

Daries Lezte Gründe der Cameral-Wissenschaft. Jena 1756.

v. Justi Grundriss aller ökonomischen- und Cameral-Wissenschaften. Frankfurt a. d. Oder 1759.

Sternschüts Lehrsätze in die sämmtlichen Wissenschaften der Staatswirthschaft. Wien 1766.

Springer Die Gränzen der Cameral-Wissenschaft in ihren Verbindungen. Halle 1767.

Rü-

Digitized by Google

Rüdiger Die akademische Laufbahn für Oekonomen und Cameralisten. Halle 1786.

Lamprecht Entwurf einer Enzyklopädie und Methodologie der Cameral-Wissenschaften Leipz. 1785.

Röfsig Enzyklopädie der Cameral-Wissenschaften im engern Sinne. Leipz. 1792.

Niemann Abrifs des sogenannten Cameralstudiums etc. Kiel 1792.

Reitemeier Ueber das Studium der Staats-Wissenschaft. Berlin 1791.

Medikus Versuch einer kurzen Skitze der ökonomischen-politischen- oder staats-wirthschaftlichen Enzyklopädie. Leipz. 1797.

Schmalz Enzyklopädie der Cameral-Wissenschaft zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. Königsberg 1797.

Jung Versuch einer Grundlehre sämmtlicher Cameral-Wissenschaften. Manheim 1779.

Schmid Der Zusammenhang zwischen Land- und Stadtwirthschaft, der Handlung, Polizei und Staats-Wirthschaft. Lautern 1776.

Fulda Systematischer Abrifs der sogenannten Cameral-Wissenschaft. Tübingen 1802.

Weber (Fr. Bened.) Einleitung in das Studium der Cameral-Wissenschaft. Berlin 1803.

Harl Grundlinien einer Theorie des Staats. Erlangen 1805.

Die Staatshaushaltung eine Skitze von Jul. Graf von Soden. Erlangen 1812.

Bergius Cameral-Bibliothek.

Staats-

Digitized by Google

Staatswissenschaftslehre.

Erster Haupttheil.

Analyse oder Enzyklopädie der Staatswissenschaft.

Erster oder allgemeiner Theil.

Aeussere Enzyklopädie.

Erster Abschnitt.

Von der Materie der Staatswissenschaft.

1.

Es giebt eine Welt der Gedanken und Ideen, die im Menschen ruht, wie eine Welt der Dinge, die ausser ihm waltet; beide Welten, die innere wie die äussere, constituiren unter sich ein Gleichgewicht, durch welches der Mensch besteht. In der einen wie der andern, wechselt Grofses mit Kleinen, Freiheit mit Knechtschaft, Gesetze mit Gehorsam. Ideen gebieten, andere gehorchen. Unter den herrschenden Ideen steht in dieser sublunarischen Welt die, von Gott und Religion gleich der Sonne in der Welt der Elemente oben an;

Digitized by Google

an; denn sie schwingt sich über Gegenwart und Zukunft, über Handlung wie über den Gedanken hinweg; aber ihr zunächst steht die vom Staat. Von allen diesen Ideen giebt es Systeme, Darstellungen, Wissensshaften. Die vom Staat giebt die Staatswissenschaft.

2.

Die Staatswissenschaft ist die Wissenschaft vom Staate, oder die Lehre von der Natur, den Pflichten, den Theilen der Regierung, Politik, Cammeralwissenschaft gehannt. Staat ist die General-Idee, die allen verschiedenen politischen Disziplinen, die zusammen die Staatswissenschaft bilden, zu Grunde liegt, gerade so wie die Idee der Gottheit den theologischen, die des Rechts den juristischen, die der Vernunft den philosophischen, die der Gröfse den mathematischen Wissenschaften etc.

Vom Staat und seinem Zwecke.

3.

Der Staat *) als absolute Erscheinung oder als Idee gedacht, ist der zur Vernunft erhobene Theil der Mensch-

*) Die Theile der Staats-Wissenschaft finden sich nur durch eine Analyse des Staatszwecks, der das Prinzip, das herrschende Gesetz der gesammten Staatshaushaltung ist; dieser Staatszweck findet sich nur durch eine vollendet richtige Bestimmung des Begriffs vom Staat selbst. Jeder Theil der Staatshaushaltung mufs sein eigenes scharfes, schneidendes Prinzip besitzen, also streng gesondert seyn von jedem andern; und dieses Prinzip mufs sich doch im allgemeinen Prinzip des Staatszwecks wieder finden, also ein Ausflus aus diesem, oder davon abgeleitet seyn; folglich das Ganze ein streng

Digitized by Google

Menschheit, welcher das Vorbild der übrigen ist, um auch in diesen die Vernunft herrschend zu machen, und welcher in sich selbst seine Beglaubigung und Vollmacht hat, diese Uebrigen zur Anerkennung der Vernunft selbst zu zwingen, zu regieren. Hier bedarf es keines pacti primitiui, keines Unterwerfungs-Vertrags. Denn nicht das Regieren ist das Unglück der Menschheit, wenn nur die Vernunft regiert. Sobald mehr als zwei Menschen neben einander bestehen sollen können, sobald bedarf es und sobald entsteht auch Herrschaft des einen und Unterwerfung des andern; der Staat geht also gleich in den ersten Berührungen der Menschen als eine nothwendige, absolute, natürliche Erscheinung hervor. So finden wir es in der ganzen organischen Welt; derjenige Theil derselben, welcher den Vorzug einer willkührlichen Bewegung besizt, verbindet sich durch Instinkt, der bei Thieren die Stelle der Vernunft vertritt, immer und sobald sie in Menge erscheinen, zur Herrschaft und Unterwerfung. *) Vergebens aber suchen wir in den Annalen der Weltgeschichte einen Contrakt, eine rechtlich entstandene Herrschaft, einen durch eine rechtliche Form sich organisirenden Staat; vergebens haben wir im natürlichen Staatsrecht einen solchen Ver-

streng logisches System bilden, wo alles auseinander fließt und sich auf einander bezieht. Man wird also den Staatszweck sehr weit fassen müssen in der Aufnahme des ganzen Menschheitszwecks; tiefer aber kann und darf der Verstand nicht greifen. Dem Staatszwecke muss der Menschheitszweck zu Grunde liegen; denn die Vereinigung der Menschen in Gesellschaften wäre sonst zwecklos, ja zweckwidrig.

*) Besonders die Insecten geben uns diese schöne Erscheinung, z. B. die Bienen unter einer Königin.

Digitized by Google

Vertrag supponirt, und alles aufgesucht, ihn zu entschuldigen, nur die Natur nicht; der Staat ist aber eine natürliche Erscheinung, der natürliche Zustand des menschlichen Geschlechts,

4.

Der Staat, sey er ein Produkt der Freiheit oder der Natur, ist und bleibt durch Gewährung der gesellschaftlichen Vortheile immer die unerläfsliche Bedingung, die Bildungsanstalt der Menschheit. Ohne Staat hat die Menschheit keinen Vereinigungspunkt — sondern reibt sich unwillkührlich unter sich selbst auf, und wird das Opfer ihrer selbst. Nur durch einen solchen Mittelpunkt können diese Reibungen vorübergeleitet, die sich berührenden Interessen der Einzelnen ausgeglichen werden und die Bedürfnisse Aller eine Aufsicht, Vorsorge und Abhülfe finden. Nur im isolirten Zustande könnte der Mensch ohne Krieg leben; denn Niemand wird ihm dann in seinen Anmafsungen in den Weg tretten. Aber in eben diesem isolirten Zustande wird er ewig Wilder bleiben. Die Natur hat den Menschen wenig besser als das Thier erschaffen. Frei, aber roh steht er da, der Mensch; voll Anlage aber ohne Kultur, wie der Edelstein. Soll das Göttliche in ihm erscheinen, sein Geist die Tiefen des Wissens erforschen, sein Herz die Wunder der Kultur schaffen, so mufs jene äufsere rauhe Oberfläche abgeschliffen werden und das kann nur durch Reibung, durch Menschenmenge geschehen. Der kultivirte Mensch ist kein Produkt der Natur, sondern der Menschheit selbst. Jene Menschenmenge aber, die Urbedingung aller Kultur, kann ohne die Idee des Staats nicht bestehen; nur unter seinem Schutz kann und wird sie sich ertragen; kann nur jene wohlthätige Reibung eintreten, ohne

zu

Digitized by Google

zugleich zerstöhrend zu werden; kann die Reibung der Geister statt finden, ohne im physischen Kampf unter zu gehen. Menschen vermögen im geselligen Naturstand rechtlich zusammenzuleben, aber zur Kultur werden sie es nie bringen. Sie bleiben Kinder der Einfalt.

5.

Nicht aber diese Einfalt und Kindesunschuld, sondern die Kultur unsers Wesens, die Ausbildung unserer Anlagen und unsers Geistes, die möglichste Vollkommenheit und Vollendung der menschlichen Natur in physischer und geistiger Beziehung können allein Zweck der Menschheit seyn. Denn das Kind entwächst seiner Unmündigkeit; auch die Menschheit lebt ein fortschreitendes Leben; und wäre nicht Kultur ihr Zweck, so wäre ihr Kultur auch nicht möglich. Sie ist ihr aber möglich, sie muſs, also auch ihr Zweck seyn.

6.

Diese Ausbildung unsers ganzen Wesens, nicht blos die sittliche Vollendung im strengsten Sinn, diese Erhöhung unsers Werths, verbunden mit einer frohen glücklichen Existenz, oder umgekehrt: Genuſs des Daseyns nach allen seinen Tendenzen unter ethischen Gesetzen, Entwicklung unserer physisch- und pschychischen Anlagen ist der lauten Stimme unserer Vernunft gemäſs einzig der wahre und offene Zweck unsers Lebens. Was sollte auch sonst der Mensch wollen und wollen können, als das Leben genieſsen, weil er es hat? was läſst sich weiter davon und daran denken, wenn man nicht gewaltsam vom Weg des gesunden Verstandes abirren will?

Wollte man aber auch ganz streng zu Werke gehen und physische Genuſsvollkommenheit vom reinen Staats-

Digitized by Google

Staatszweck ausschliefsen, so gelangt man auf andern Wegen doch immer wieder zu demselben Resultat. Physische Genufsvollkommenheit, wenn man sie auch aus dem höhern Leben bannen wollte, bleibt doch immer die Bedingung oder das Mittel der Kultur. Armuth und Dürftigkeit sind immer die Gefährden der Rohheit und Unwissenheit; man wäre also gedrungen, physische Genufsvollkommenheit als Bedingung oder Mittel in den Staats- und Menschheitszweck aufzunehmen; es handelte sich also nur noch um Formen.

7.

Dieses Streben zu erleichtern, die aus dem Zusammengedrängtseyn der Menschen hervorgehenden Hindernisse und Nachtheile fürs Leben zu entfernen ohne die Vortheile desselben zu verlieren, die Menschheit diesen Zielen zuzuleiten, den Menschheitszweck selbst zu ermöglichen, die vollkommenste Erreichung des Menschheitszwecks also, diefs nur kann, diefs mufs der Zweck des Staats seyn, wenn er seine grosse Vollmacht, seine Schuld an der Menschheit verantworten will. Der Mensch, und immer nur der Mensch kann der Zweck dieses menschlichen Instituts seyn.

8.

Der Staatszweck ist also nichts anders als der Menschheitszweck selbst, oder vielmehr, der Staat dreht sich um den Menschheitszweck wie um seine Achse: denn der Staat, da er aus Menschen besteht, von Menschen und für Menschen gebildet ist, worauf sollte anders seine Tendenz gehen, als auf Menschen? Der Staatszweck ist also kein anderer, als Entwicklung, Beförderung des Menschheitszweckes in der Gesammtheit; der Staat ist nichts anders

als

Digitized by Google

als die Bildungsanstalt der Menscheit nach all ihren rein-menschlichen Tendenzen, die Pflanzschule unserer Entwicklung, die Kuratel der minorennen Menschheit, die Bedingung unsers ganzen Seyns, die Gesetzgebung unsers Zusammenlebens — ohne Staat ist die Erreichung unseres Menschheitszwecks in seiner Vollendung gar nicht denkbar.

Realisirung des Staatszwecks oder Staats-Anstalten.

A. Unmittelbare Staats-Anstalten.

9.

Der Staat an sich ist eine Idee; erst Leben und spricht sich aus in der Regierung. Regierung oder Staatshaushaltung (nach Soden), Politik, ist die Leitung des zu einer Gesellschaft verbundenen Theils der Menschheit zum Staatszwecke hin. Staatswissenschaft ist der Inbegriff der zu dieser Leitung erforderlichen Grundsätze und Vorschriften.

10.

Die Staatsregierung muſs alles erschöpfen und umfassen, was im Staatsbegriff enthalten ist. Die Staatswissenschaft muſs alle Mittel-Anstalsen deduziren, die zur vollkommenen Erreichung des Menschheitszwecks nothwendig sind. Vollständigkeit ist die wesentliche Eigenschaft der Staats-Regierung wie der Staatswissenschaft.

11.

Sobald mehr als ein Einziger lebt, sobald mehrere sich berühren, erwacht die Selbstsucht, der Menschheit mächtiger Hyder. Jetzt träumt der Mensch von Rechten, wo er vorher frei war; die Idee des Eigenthums erwacht

Digitized by Google

wacht. Neigungen und Leidenschaften bekämpfen sich gegenseitig, und werden gefährlich, wenn sie keinen Widerstand mehr finden, als sich selbst. Im Kampfe mit seinem eigenen Geschlecht geht der Mensch unter und verliert mit seiner Existenz auch all seine Zwecke und Tendenzen.

12.

I. *Justitz.*

Und darum bedarf es schon hier einer ordnenden Gewalt, um jedem den Kreis seiner Rechte zu bestimmen, anzuweisen (Rechtsgesetzgebung) und zu schützen, Willkühr und Leidenschaften ihre Gränzen wollen oder verletzt haben (Justitz). Rechte erst, wenn mehrere Menschen sich berühren, sind ein sultat des Conflikts der Berührungen; ein Recht eines Einzigen, ein angebohrnes, ein Naturrecht im strengen Sinne giebt es nicht, sondern nur wechselseitige Rechte. Aus dem ganzen Urquell von Macht muſs dem Einzelnen eine Quote, Recht genannt, nach dem Grunde der Gleichheit und Billigkeit zugemessen und diese ihm gegen fremde Anmassung gesichert werden. Sicherung wechselseitiger Rechte steht als Vorbedingung der Erreichung des Staatszwecks oben an.

13.

1) *Innere Rechts-Anstalt. Justitz im engen Sinn.*

Diese Anmassung ist der Ur- und Erbfeind, das erste Hinderniſs unserer Entwicklung. Ihm einen Damm entgegen zu setzen ist das erste und dringendste Geschäft des werdenden Staats. Rechtsgesetze für die innern Verhältnisse und eine über deren Anwendung

wa-

Digitized by Google

wachende Anstalt, Justitz, sind daher das erste Bedürfniſs, die erste Anstalt, der erste Akt des Staats. Der Mensch ist sich selbst das nächste Uebel und auf diesen Menschen selbst geht die Justiz; ihn selbst sichert sie gegen sich und sein Geschlecht *).

Diplomatik oder Politik und Militärmacht.

2) *Aeussere Rechts-Anstalt.*

14.

Der Mensch umgiebt den Menschen im Staat und ausserm Staat; so lange nicht eine Universal-Weltherrschaft realisirt ist, existiren Berührungen. Völker, mehr oder weniger, zu gleichen Tendenzen verbunden, aber von einem Eroberer verleitet und gemiſsbraucht, verlezen die Rechte ganzer Nazionen, wie Einzelne die Rechte Einzelner bedrohen. Soll der Menschheitszweck erreicht werden, die Kultur gedeihen, so muſs der Mensch fixirt werden, auf einen bestimmten Raum der Erde sich beschränken; dieſs ist wesentliche und unerläſsliche Bedingung der Kultur; denn Nomaden und Zigeuner gelangen zu keiner Vollkommenheit. Er muſs also einen begränzten Raum haben, in den er aber ganz frei sich bewegen darf; denn die vollkom-

*) Aus dem Grund, daſs die Justiz die zuerst erscheinende Potenz im Staate ist und seyn muſs, gieng die einseitige lange andauernde Ansicht aller frühern Staatsrechtslehrer hervor, daſs Sicherung der wechselseitigen Rechte der Zweck des Staats selbst und allein sey. Zweck des Staats ist Justiz allerdings, aber nicht sein Endzweck; Justiz ist nur ein Zweig dieses Endzwecks; Endzweck ist ihm nur die ganze Sache der Menschheit. Vergl. Gros Lehrbuch der Rechtswiſsenschaft. Tübingen 1805. §. 310.

Digitized by Google

kommende Erreichung des Menschheits-Zwecks fordert Freiheit und gestattet keine Abhängigkeit von einer fremden stöhrenden Potenz. Die Nothwendigkeit eines Staatsgebiets ist also absolut. Und darum ist es nicht hinreichend, den Menschen nur gegen die Rechtsverletzung seiner Mitbürger durch die Iustiz zu sichern; die ganze Nation verlangt eine Garantie gegen die auch nur denkbare Gefahr eines Verlusts ihrer Selbstständigkeit, ihres Staatsgebiets, ihres Zusammenbestehens nach Aussen, eine äussere Staatsvertheidigung. Es ist also zur Bewahrung und Erhaltung des Staatsvereins, zur Sicherstellung seiner Existenz, seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, folglich zu Erreichung des Staatszwecks selbst eine eigene Anstallt, die äussere Staatsvertheidigung, nothwendig, welche entweder:

a) auf eine friedliche Weise den Zustand und die Weltbande, welche die verschiedenen Staatskörper kosmopolitisch durch Handel und Verkehr verbinden und in eine wohlthätige Berührung bringen, auf dem Weg der Verständigung und Unterhandlung zu erhalten und äussere Angriffe durch Beobachtung der völkerrechtlichen Gesetze und Formen durch Bündnisse, Allianzen etc. abzuwenden sucht; friedliche, verhütende äussere Rechtsanstalt Politik (im engsten Sinne Diplomazie. Alle Verhältnisse eines Staats zum andern resortiren zu diesem Staatshaushaltungszweig hin.

b) den verletzten Frieden die Sicherheit und Integrität des Staats, die gebrochenen Rechte durch physi-

Digitized by Google

sche Mittel, durch Gewalt, durch eine hinlängliche bewaffnete Macht, durch die Waffen und nöthigenfals durch den Krieg selbst wieder herzustellen sucht, Militärmacht; ein zwar sehr unsicheres, höchst zweideutiges, jedoch so lang, als die Menschheit auf dieser Kulturstufe steht und auch nicht in ihren äusseren Verhältnissen die Aussprüche der Vernunft der physischen Gewalt vorzieht, nothwendiges Hülfsmittel. Es kommt nur zur Vertheidigung in Anwendung; es giebt also nur einen Vertheidigungskrieg.

13.

So ruhen also Justiz, Diplomatik und Militärmacht auf einer Basis auf, nemlich der der Erhaltung des Rechts, und unterscheiden sich nur dadurch von einander, in wiefern die Ursache, sie zur Erscheinung zu bringen, von Innen oder Aussen kommt.

14.

Justiz für innere und Diplomatik oder Krieg für äussere Rechtsverletzungen, sind also die beiden ersten Potenzen des Staats, welche aus dem Staatszweck hervortreten und welche beide einerley Gegenstand haben, nemlich die Erhaltung des Rechts.

15.

II. *Polizei*

Mit diesen Anstalten ist jedoch der Mensch nur gegen einen Feind seiner Existenz und Entwicklung, gegen sich selbst oder das aus ihm kommende Unrecht sicher gestellt. Aber dieses ohnmächtige Geschöpf umgiebt auch noch ein Heer äusserer, in seinem Willen nicht

Digitized by Google

nicht mehr, sondern in der zerstöhrenden Allmacht der physischen Natur und des Ohngefehrs, also ausser ihm liegender Feinde. Auch gegen diese äusseren zufälligen Uebel und Hindernisse bedarf und fordert er um so mehr Schutz, je weniger dagegen die Kraft Einzelner etwas vermag und je mehr dazu eine vereinte dem Staat nur mögliche Macht und vorkehrende Aufsicht erforderlich ist. Die vom Staate gegen diese Art von Hindernisse gerichtete Anstallt ist die Polizei *).

16.

Diese Polizei ist dem Menschen so dringend nothwendig, als die Justiz. Denn wenn er mit seinen Rechten und Eigenthum noch so sicher unter seinen Mitmenschen wohnt, und die Natur oder das Ongefehr verschlingt sie ihm, so ist er gleich unglücklich, wie er es ohne Justiz seyn würde. Dieses Unglück, durch Natur-Gewalt, durch den Zufall herbeigeführt, ist der Gegenstand der Polizei; und es ist desto häufiger, je näher Menschen zusammen leben; die Gefahr, durch Feuer, Wasser, ansteckende Krankheiten, zufällige Verletzungen etc. vernichtet zu werden, ist um

*) Die Polizei ist hier auf einen weit engern Raum zusammengedrängt als in der gewöhnlichen Ansicht. Dieser Zweig krankte bisher durchaus an dem Mangel eines festen Prinzips; dadurch entstanden Uebergriffe in fremde Staatshaushaltungszweige, so in die Kriminal-Justiz, Erziehung, National-Wirthschaft, und dadurch Reibung und Stockung. Diesem allen ist hier vorgebeugt und mufs vorgebeugt werden, wenn die Polizei das Brandmahl des Hangs zur unbeschränkten und willkührlichen Gewalt verliehren soll. Sie ist hier gleichsam aus sich selbst ausgegraben.

Digitized by Google

so gröfser, je mehr sich die Menschen zusammendrängen und mehren, der Zufall desto geschäftiger, je reger das Leben ist. Die Polizei ist daher diejenige Staats-Anstalt, welche den aus dem geselligen Zustande und der Natur-Allmacht zufällig entspringenden Nachtheilen begegnet und sie verhütet.

17.

Ist der Mensch gegen innère und äufsere *), gegen moralische und physische Uebel gesichert, so kann es in der Welt nichts mehr geben, was seine Existenz gefährden könnte; der Kreis seiner Feinde ist geschlossen. Der Mensch mit allem, was ihm werth und theuer und die Bedingung seiner Existenz ist, sieht sich so von zwei Gewalten umgeben, ihn zu schützen. Justiz und Polizei sind diese beyden Genien, die Leben und Eigenthum des Staatsbürgers gegen jeden möglichen Feind vertreten, und durch ihre Obhut ist schon unendlich viel fürs Lebens und die Kultur oder die Zwecke der Menschheit gewonnen. Die vernichtenden Kräfte, das böse Princip im Daseyn, ist gebunden. — Die besseren Kräfte werden frei und können sich bewegen.

18.

Soll eine vollendete Entwicklung der Zweige des Staats und seiner Wissenschaft statt finden, so

*) Die äufsere und die innere Staatssicherung, also die Militäranstalt, Diplomazie, Staatspolizei und Finanz hat man bisher den administrativen Theil der Staatshaushaltung oder Staatsadministration willkührlich genannt; dieselben Theile und noch die Staats-Nazional-Erziehung und Staats-Nazional-Wirthschaft nennt Hr. Graf v. Soden den collectiven Theil der Staatshaushaltung, im

Digitized by Google

so muſs sie auf dem philosophischen Wege gesucht werden und den schärfsten logischen Gang einhalten. Sieht man also diesen beyden Gewalten auf den Grund, und erfaſst ihren Charakter näher, so findet sich, daſs sie nur Hindernisse, Uebel des Lebens, Unglück und Unrecht zum Gegenstand haben, keine Güter des Lebens selbst, keine Zwecke des Daseyns betreffen oder herbeiführen, also nur indirekt oder negativ würken.

19.

Alle Zwecke, also auch der Staatszweck, unterliegt nemlich dem allgemeinen logischen Gesez, daſs man entweder

1) negativ, indirekt, mittelbar darauf hinwürkend oder

2) positiv, direkt, unmittelbar dafür thätig seyn kann.

20.

Der negative, indirekte Weg ist stets der erste und erscheint wie das Allgemeine immer vor dem Speziellen. Dieser negative Charakter findet sich in dem Charakter der Justiz und Polizei wieder. Beide, Justiz und Polizei sind die negativen Staatsanstalten.

21.

Durch Justiz und Polizei kommen wir dem Zweck des Staats an sich um keinen Schritt näher; sie bedin-

Gegensatz mit Justiz, als dem speciellen Theile, die sich nur mit den Verhältnissen der Einzelnen beschäftigt. Diese Abtheilung hat scheinbar etwas für sich, aber ist nicht Justiz auch das Bedürfniſs aller? Und dann wirft diese Abtheilung in ein Fach alles und ins andere fast nichts, ist also ohne Verhältniſs in ihren Theilen.

Digitized by Google

dingen nur diese Annäherung, sie ermöglichen dieselbe, sie räumen die Hindernisse auf, die zu diesen Ziele hin sich finden, sie bahnen den Weg und führen nach beiden Seiten Dämme gegen Willkühr oder Unrecht, gegen Unglück und Verderben auf. Die Bahn ist nun aufgethan, dem Ziele zuzugehen; aber um es zu erreichen, und wirklich anzugehen, dazu bedürfen wir nun erst direkte oder positive Staatsanstalten.

22.

Dieses Ziel oder dieser Zweck des menschlichen Lebens ist (§. 6) kein anderer als — zu leben, das Leben zu genieſsen. Leben aber heiſst: die Forderungen unsers Organism befriedigen, d. h. zur höchstmöglichen sittlichen Vollkommenheit und zugleich höchstmöglichen physischen Genuſsvollkommenheit zu streben.

23.

Dieser Organism ist ein Gemisch von mannigfaltigen Vorrichtungen und Anlagen, die theils gröberer sinnlicher Natur, theils intellektueller, geistiger Art sind. Die Spekulation der Philosophie hat daher längst den Menschen auf eine sehr populäre Art in Geist und Körper abgetheilt und diese Abtheiluug, so wenig sich auch ihre Gränzen nachweisen lassen, bringt uns wenigstens Ordnung und Licht.

24.

III. *Die Staatsnational-Wirthschaft.*

Die körperlichen Bedürfnisse mit ihren Befriedigungen sind die ersten und dringendensten, Viuere est primum. Physische Genuſsvollkommenheit und physischer Wohlstand, sind an sich schon die Vorbedingung der in-

Digitized by Google

intellectuellen und moralischen Kultur und daher könnte kein Staat seinen Zweck vollständig erfüllen, noch Nazionalwohl statt finden, wenn nicht dieser Staatshaushaltungszweig in einer unbedingten Isolirtheit und Selbstständigkeit dasteht. Aber dieses Leben zu nähren und zu erhalten wird im Staate, je mehr sich die Menschen, also die Kulturmittel, vermehren, immer schwieriger. Der Mensch, der gebohrne Herr der Natur, wird je reicher an Genufsorganen, desto ärmer an Genufsmitteln. Die freie Produkzion der Natur reicht nicht hin, alle zu nähren; Kunst und Industrie müssen ihr die Hand bieten, den Bedarf hervor zu bringen. Sollen diese erscheinen, so ist die Idee des Eigenthums nothwendig. Dieselbe Idee aber macht arm, reich und dürftig. Es bedarf also einer weisen leitenden Behörde, welche die Quellen des physischen Lebens, Reichthum und Wohlstand, möglichst gleichmäfsig unter die National-Glieder vertheilt, welche besorgt ist, der arbeitenden Hand Gelegenheit zum Verdienst und dadurch Brod und Unterhalt zu verschaffen, welche die Nachtheile des Staats für die Ernährung wieder vermittelt, und Wohlstand schaft, der dem Bewohner civilisirter Staaten unentbehrlich ist. Diese Behörde ist die Staats-Nazional-wirthschaft*) oder die Sorge für die physische Genufsvoll-

*) Man nennt diese Parthie der Regierung gewöhnlich Staatswirthschaft schlechthin. Aber dieser Ausdruck ist bisher so schwankend und vieldeutig gebraucht worden als er es wirklich ist. Bald versteht man darunter Staatsfinanz und Staatspolizei zusammen, wie fast alle Staatswissenschaftlichen Schriftsteller der 2ten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, bald ausschliesend Polizei im ausgedehnten Sinne, bald die Finanz. Am bestimmtesten für diesen Zweig der Staatshaus-

Digitized by Google

vollkommenheit der Nazion, durch Leitung der Nazionalprodukzion, damit aus der Nazionalprodukzionsvollkommenheit die höchstmöglichst physische Nazionalgenufsvollkommenheit, also Nazional-Wohlstand, Nazional-Reichthum entstehe. Sie hat durch alle Gattungen der Nazionalprodukzion hindurch die Maasregeln vorzuzeichnen, welche die Nazion zu befolgen hat, damit höchstmöglichste Produkzion und dadurch Reichthum und Genufsvollkommenheit entstehe.

25.

Durch diese Staats-Nazional-Wirthschafts-Behörde wird der physische Theil des Lebens-Zweckes ermöglicht und dieses physische Leben ist der eigentliche Puls des Daseyns. Der Mensch ist nicht gebohren, arm und genufslos zu seyn — nicht die Natur, nicht die Menge seines Geschlechts, unsere Gesetze und Gefühllosigkeit, unsere Schlafsucht machen ihn unglücklich. Nirgends haben wir uns bemüht, den Nachtheilen, die unmerklich oft selbst das weiseste Gesetz im lan-

haushaltung ist der Ausdruck Staats-Nazional-Wirthschaft d. h. die Leitung der Wirthschaft der Nazion durch den Staat, und die Staatshaushaltungslehre kann und darf sich dieses Ausdrucks Staatswirthschaft, da es ihr um reines klares Anschauen zu thun ist, nicht mehr für einen einzelnen Zweig bedienen, weil er so kollektiv ist als der Ausdruck Staatshaushaltung selbst. Nur in dem Ausdruck Staats-Nazional-Wirthschaft ist der ganze Begriff erschöpft, indem das Wort Staat das Subject der Gesetze, die Regierung, denen der Gegenstand unterliegt und das Wort Nazional, auf das Nazional-Vermögen als dem Object oder Gegenstande dieser Gesetze hindeutet; Laoplusiognosie (nach Jakob) die Wissenschaft dieser Gesetzgebung oder die Volksbereicherungskunde.

Digitized by Google

langen Lauf der Jahrhunderte entwickelt, zu begegnen. Hat nicht die Erblichkeit des Eigenthums nur eine kleine Zahl beglückt, und den bei weiten gröfsern Theil der Nazion verarmt? Hat nicht das Gesetz einen unbeschränkten Besitz erlaubt und dadurch den grofsen Grundeigenthümer geschaffen, während tausende täglich ohne alles Grundeigenthum gebohren werden? Haben die Gesetze nicht so auf eine sonderbare Weise den einen begünstigt um den andern zu vernichten und eine Ungleichheit herbeigeführt, die selbst im Gang der Natur nicht einmal begründet ist Unbekümmert um die halbe Welt schwelgt hier der eine die Genüfse aller Zonen, während dort der andere hungrig sich auf sein Strohlager wirft. Diesen unnatürlichen herzlosen Zustand zu verbannen, Genufs allenthalben zurückzuführen in die Welt, glückliche Menschen überal zu schaffen, das ist der schöne beneidenswerthe Beruf der Staats - Nazional - Wirthschaft.

26.

IV. *Die Staats - National - Erziehung.*

Sind die physischen Bedürfnisse des Lebens befriedigt, dann erst lernt der Mensch nach höhern Genüssen dürsten. Jetzt erwachen Leidenschaften, für die er keinen Sinn besafs, so lang die Noth seine Zeit und die Sorge sein Streben beschäftigten. Der Wohlstand, der Genufs der Sinnenwelt selbst, wird die Wiege ihrer Entstehung. Der Reichthum, den eine weise Staats-Nazional - Wirthschaft schaft, wird das Mittel der Kultur und Bildung. Der Lebensgenufs, den die Staats-Nazional-Wirthschaft herbei führt, ist nur unter ethischen Gesetzen des Menschen würdig. In dem Genufs also selbst liegt der Ruf zur Bildung des Geistes und Herzens, wie in der Armuth der Grund der Unwissenheit und der Verbrechen ruht. Durch die Entwicklung sei-

Digitized by Google

seiner höhern Anlagen, seines geistigen Zweckes wird der Mensch erst zum Menschen; durch das Moralische und Geistige allein unterscheidet er sich vom Thiere, das die meisten Sinnen-Genüsse mit ihm gemein hat; durch seine intellektuelle Ausbildung erst trägt er die Schuld an die Natur ab, die ihn ihr fähig machte und darum so hoch stellte; durch Aufklärung und Wissenschaft, durch Vollendung seines Organismus, durch Vervollkommung seines Geistes und Gemüths, durch Entwicklung seiner moralischen und geistigen Fähigkeiten greift er erst in ihre Absichten ein, die Wunder, die sie schuf, zu vollenden und sein eigentliches Ziel zu erreichen.

27.

Aber dieses Ziel würde, sich überlassen, der Mensch entweder nur sehr langsam oder gar nicht erreichen. Die Kostbarkeit der Erziehungsmittel, das langsame Erwachen und Fortschreiten der menschlichen Vernunft erheischen die Einmischung des Staats, in so lange wenigstens, als Armuth oder wenigstens ein nur sehr mittelmäfsiger Wohlstand nicht erlauben oder auch nur wahrscheinlich machen, dafs der Mensch diese Kultur seines Wesens auf Kosten seiner physischen Genüsse erkaufen werde. Die Vervollkommnung und Ausbildung des Menschen in geistiger Hinsicht mufs also vorzüglich in den staatsgesellschaftlichen Bund aufgenommen werden, wenn diesem Bund die Erreichung des Menschheitszwecks überhaupt zu Grunde liegt, wie sie ihm zu Grunde liegt. Staaten, welche fürs höchste und schönste im Leben, für geistige Vollendung, keinen Sinn, keine Anstalten hätten, würden gerade den Hauptpunkt ihrer Tendenz verfehlen, und müssen stürzen, wie sie alle gestürzt sind, wenn dieser Hebel

Digitized by Google

bel, der moralische, fehlte oder brach. Die Sorge für die sittliche Vervollkommnung der Menschen liegt also rein im Staatszweck.

28.

Auch hat der Staat selbst an der Bildung des Volks ein zu heiliges Interesse, um nicht durch unmittelbare Anstalten für dieselbe zu würken. Denn durch die Bildung des Volks erreicht er alle seine übrigen Zwecke mit halber Anstrengung. Ein gebildetes gesittetes Volk ist auch ein gerechtes, ein tapferes Volk, weil es Gefühl für Recht und Ehre besitzt; ihm darf es mit Ruhe die Vertheidigung des Vaterlandes überlassen und erwarten, dafs es durch seine Bildung schon Recht von Unrecht zu unterscheiden und den Arm der Iustiz weniger beschäftigt werde. Nur diese Bildung, nicht das Blutgericht, kann jene Verbrechen verschwinden machen, zu welcher Rohheit, Brutalität und Armuth verleiten. Nur ein gebildetes Volk ist vorsichtig und klug, und wird den Wünschen der Polizei auf halben Wegen entgegen kommen, Nur ein gebildetes Volk endlich ist auch ein fleifsiges, industriöses, die Mittel zum Wohlstand in seinen Kentnissen, seiner Vorurtheilsfreiheit, seinem Fleifse besitzendes Volk.

59.

Aus allen diesen Gründen ist, wenn Kultur des Geistes nicht an sich schon Selbstzweck des Menschen wäre, eine Einwürkung des Staats auf dieselbe unverkennbar der Zweck und zwar der höchste Zweck des Staats, weil sich in ihm alle übrigen Zwecke erledigen. Die Anstallten, welche er in Hinsicht der Kultur der Nazion zu erfüllen hat, nennen wir die Staats-Nazional-Erziehung oder Nazionalbildung als die

Digitized by Google

die Sorge für die sittliche und intellektuelle Kultur der Staatsgesellschaft *).

30.

Die Staats - Nazional - Wirthschaft und die Staats-Nazional-Erziehung sind, wie die Justiz und Polizei die beiden negativen Staatsanstalten, bilden die beiden positiven, direkten, den Staatszweck und dadurch den Menschheitszweck unmittelbar erfassenden Behörden, die sich nur deswegen in zwei einzelne, jedoch durch das Caufsalitätsverhältnifs sehr nah verwandte Anstalten theilen, weil wir gewohnt sind, das ganze Wesen des Menschen in der Idee wenigstens zu trennen, und Körper und Geist als besondere Welten zu denken, während sie doch so innigst verschlungen sind.

B. Mittelbare Staats-Anstallten.

31.

Zwecke setzen Mittel voraus und daher sind uns noch die mittelbaren Staatsanstalten zu suchen übrig, wodurch die unmittelbaren ermöglicht werden und ins Leben treten, die Staatskonstituzion und Staatsfinanz. Diese Konstituzion und Finanz sind keine Staatsanstalten mehr, sondern nur die Mittel dazu, oder verhalten sich zu diesen wie Mittel zum Zweck. Die Justiz, Polizei, Staatswirthschaft und Erziehung bestehen in Gesetzen und An-

*) Diese Staats-Nazionalbildung hat man bisher unter den Begriff der Staatspolizei gereiht; dadurch wurde sie hinter eine Masse fremder Ideen gestellt, wo sie unsichtbar und vergessen wurde. Sie ist ein eigener Theil im Staatszweck, mufs also auch ein eigener selbstständiger Staatshaushaltungszweig werden.

Digitized by Google

Anstalten, die Konstituzion und Finanz in Mitteln. Diese Mittel haben wie alles eine Form und eine Materie, ein Physisches und ein Psychisches; in diesen Verhältnissen und Kathegorien erschöpft sich die Welt, so auch hier. Diese Mittel sind also entweder

1) geistige, intellektuelle; Menschen,

2) physische; Naturalien, Produkte etc. pecuniäre Mittel, um jene, die geistigen, zu nähren, zu erhalten.

Jene begreift man unter der Konstituzion; diese reicht die Finanz.

32.

I. *Die Staatsconstituzion.*

Die Konstituzion eines Staats ist sein Mechanismus, seine Form, die geistige Kraft, welche alle die verschiedenen Hebel der Maschine in Bewegung setzt, das geistige Prinzip, oder concret ausgedrückt, die Staatsdiener vom obersten Gesetzgeber an bis zum untersten executiven Gliede. In der Kunstituzion bietet der Staat die geistigen intellektuellen Kräfte auf, um dem Staat Leben und Thätigkeit zu geben. Diese geistigen Kräfte unterliegen den Gesetzen des Organism, der Subordinazion. Die Erreichung des Zwecks ohne eine Leitung der Mittel ist nicht denkbar; daher hebt sich aus der Staatsconstituzion die Idee eines Staatsoberhaupts, eines Regenten, als die erste und glänzendste Erscheinung hervor. Dieser Begriff bedarf keiner Rechtfertigung, sondern liegt in der Natur der Sache.

Digitized by Google

33.

II. *Die Staats-Finanzwirthschaft.*

In der Finanz bietet der Staat die physisch-materiellen pekuniären Mittel auf, um die intellektuellen Kräfte, die Konstituzion oder Verfassung in Bewegung zu setzen. Die Finanz ist das materielle Prinzip, das die ganze Maschine in Gang bringt, die physische Kraft, welche den ganzen Mechanismus treibt, wie Feuer, Wind etc. in der Welt der Mechanik. Ohne Finanz bliebe das Räderwerk eines Staats unwillkührlich stehen — eine kräftige Finanz ist das Lebens-Prinzip der Staaten *).

34.

Damit schliefst sich die Figur der Staatshaushaltung, kein leerer Raum ist mehr da — alles ist ausgefüllt; diese verschiedenen Theile eines Staats bilden seine Regierung oder das gesammte Staatshaushalten. Es giebt kein Bedürfniss mehr für die Menschheit, welches nicht in einem seiner Zweige Abhülfe und Befriedigung fände. Die sinnliche wie die geistige Natur des Menschen ist umfafst und bedacht; die Sorgfalt des Staats äussert sich nach allen Kategorien, die der Ver-

*) Diese Staats-Finanzwirthschaft hat es einzig mit der Sammlung und Verwendung des Staats-Einkommens zu thun. Seitdem dieses Staats-Einkommen nicht mehr blos aus eigenen unmittelbaren Fonds, dem Staatsvermögen, geschöpft werden, sondern auch aus dem Nazional-Vermögen, ist die Staats-Finanzwirthschaft aus ihrem Kreise getreten und hat sich um die Leitung des Nazional-Vermögens auch angenommen, ist fälschlich mit Staats-Nazionalwirthschaft und Staats-Polizei vermischt worden.

Digitized by Google

Verstand des Menschen erdacht, auf negativen und positiven, auf mittelbaren und unmittelbaren Wegen.

35.

Demnach fänden sich im ganzen innern Staatskörper theils unmittelbare, theils mittelbare Organe. Der unmittelbaren Staatsanstalten sind vier; nämlich zwei negative: Die Justiz mit ihren beiden Deputazionen nach Aussen, der Militär-Macht und Diplomazie, und die Polizei; und zwei positive: Die Staats-Nazionalwirthschaft und Staatsnational-Erziehung. Die mittelbaren Staats-Anstalten sind: Die Staats-Constituzion und die Finanz.

36.

So entsteht ein vollständiger politischer Körper, Staat genannt, der alle seine Hebel in einem Punkt hat, aus dem sie sämmtlich hervorgehen, und um den sie sich alle bewegen, den auf das Wesen und die Natur der Menschheit gegründeten Staatszweck. Kein Staat ist vollständig organisirt, der nicht alle diese Theile besizt, oder der nicht auf dieser Natur der Menschheit selbst aufruht.

37.

Nach dieser Entwicklung des Staats wird der Mensch von der Justiz am schwächsten Punkte zuerst erfaßt und rechtlich gegen den Menschen zu seyn gezwungen; von der Polizei aber gegen äussere Naturgewalt und Zufall in Schutz genommen. Die Staats-Nazional-Oekonomie öffnet ihm die Quellen des Erwerbs und der Ernährung

Digitized by Google

rung, die Nazionalerziehung aber richtet in lezter Instanz, wenn alle physischen Bedürfnisse befriedigt sind, seinen Blick auf die lezte und höchste Aufgabe seines Daseyns, die Kultur.

38.

Erlaubt sey dem denkenden, so gerne idealisirenden Verstande hier die Frage: wenn alle diese Vorrichtungen im harmonischen Einklang zusammen würken; und mit aller Kraft und Mannigfaltigkeit ins menschliche Leben eingreifen, was wird aus dem Menschen werden, was wird geschehen? Er wird eine Schwäche nach der andern ablegen, ein Rad nach dem andern wird anfangen stille zu stehen in der künstlichen Maschine des Staats, er wird verschwinden nach Erfüllung seiner Aufgabe, um gleich der Erscheinung eines freundlichen wohlthätigen Genius durch die Wolken sich wieder in seine Heimath zu begeben *); die Menschheit aber wird übrig bleiben. Das Gerüst, an dem dieser Bau der Menschheit aufstieg, wird hinweggenommen, und frei steht er in den Aeonen-Regionen des Universums da. Jeder Art des Regierens wird aufhören, weil er unnöthig seyn wird, wenn die Kultur einst ihre Segnungen durch alle Stände verbreitet hat. Von Ewig ist sie nicht her, diese Menschheit — sie bildet sich sichtbar aus, das zeigt die Weltgeschichte. Der Staat ist nur die Stütze ihres Kindesalter — sie wird sie einst ablegen, wenn sie dieselbe entbehren kann. Sie reift dann vom Morgen ihres Daseyns herauf zum langen Mittag und wird erst zusammensinken, wann der Bau der Welten bricht.

39.

*) v. Soden. Die Staatshaushaltung. 1. S.

Digitized by Google

39.

Diesen Zustand herbeizuführen, sey er auch nur Idee, ist die Aufgabe, das Operazionsobjekt des Staats; an ihrem eigenen Verschwinden zu arbeiten und sich entbehrlich zu machen, ist die wahre, wenn gleich paradoxe Tendenz einer jeden ächten Regierung. Dieser Glaube, dieses Ideal der Regierungskunst, das uns von der Empyrie trennt, und uns das Mechanische des Staatsdienstes verleitet, darf uns nicht verlassen, sondern muſs wie ein Leitstern unsern Blicken vorschweben. Sey es, daſs diesen Licht-Zustand einige erst jenseits des Grabes, wo alle Leidenschaften schweigen, suchen, sey es, daſs wir noch so weit von diesem Punkte des Friedens entfernt seyen; wir dürfen diesen Glauben nicht aufgeben.

40.

Noch sind nemlich diese einzelnen aufgefundenen Anstalten nicht einmal alle unsern empyrischen Staaten eigen, oder sie besitzen sie doch nur in einer höchst unvollkommenen Gestalt. Die Staaten haben sich bisher gröſstentheils nur auf die Negative beschränkt; das Positive im Staatsgebäude fängt erst jetzt an, sich hervorzuheben, und ist den Staaten nur zu lang entgangen. Es giebt noch keine Staats-Nazionalwirthschaft und das wenige, was die sogenannte Staatswirthschaft für den Wohlstand der Privaten that, kam nicht aus dem edlen Gefühl der Staatspflicht, sondern gieng aus dem trüben sumpfigen Motiv des Eigennutzes, aus finanziellen Absichten hervor. Da, wo die Finanz keine Früchte mehr von staatswirthschaftlichen Operazionen zu erndten sah, blieb sie unwillkührlich stille stehen. Die Staats-Nazional-Erziehung ist

Digitized by Google

zwar schon länger, aber doch nicht vollständig, von den Staaten ins Auge gefafst worden, und, was vorzüglich charakteristisch ist, nie als ein eigener besonderer Gegenstand oder als selbstständige Aufgabe, sondern als Zweig oder Theil einer andern Staatsbehörde, der Polizei nemlich. Diese Polizei aber blieb dadurch unvollkommen, da sie alles umfassen wollte, und durchaus keine reine geschlossene, sondern eine durchaus gemischte, unbehülfliche Behörde ward. Durch alle diese Schwächen blieb die Menschheit siechend hinter ihren Zielen zurück. Nur die Justiz zeichnete sich schon immer als eine sehr vollkommene Staatsanstalt unter ihren Schwestern aus, und zwar nicht blofs deswegen, weil sie ihrer Natur nach die Erstgeborne des Staats ist, sondern weil ihr schon die Staaten des Alterthums Aufmerksamkeit und Ausbildung schenkten.

Staats-Wissenschaften.

41.

An dieser Unvollkommenheit unserer empyrischen Staaten ist gröfstentheils die mangelhafte wissenschaftliche Ausbildung der Staatslehre schuld. Jeder dieser Anstalten liegt nämlich ein Codex von Regeln und Grundsätzen, eine Wissenschaft zu Grunde, in welcher die Handlungen und Pflichten der einzelnen Staatsbehörden vom Geiste dargestellt und auf ihre Prinzipien und Lehren zurückgeführt werden *). Dieſs ist bisher auf keine systematisch-vollendete Weise vom menschlichen Geiste geschehen und da die Wissenschaft die Bedingung der handelnden Welt ist, so konnte auch hier keine Vollendung erscheinen.

42.

*) Unterschied zwischen Staatslehrer und Staatsdiener.

Digitized by Google

42.

Es ist nemlich wie im Staate selbst so auch in seiner Wissenschaft diese Angelegenheit nie aus der Natur der Menschheit und des Denkens betrachtet und geschöpft worden, sondern die Staatswissenschaft nahm auf, was ihr die Empyrie des Staats darbot, und brachte dieſs in eine möglichst wissenschaftliche Form. Was jene Empyrie nicht zeigte, das fand auch ihre Wissenschaft nicht auf.

43.

Die Wissenschaft trägt aber stets der Welt die Fahnen vor. Sie muſs auf einem hohen Punkte stehen, weiter fortgeschritten seyn, als die Welt, und diese stets zu sich heraufziehen, nicht zu ihr herabsteigen: denn die Geister bewegen sich schneller als die Körper. Der Geist hat seine Formen und Typen, mit denen er alles auffinden kann; die Welt aber ist zerflossen und erwartet erst vom Geist ihre Verbindung. Diese Formen angewandt auf die Natur des Staats, wie sie bisher dargestellt und entwickelt worden ist, giebt uns folgendes System der Staats-Wissenschaft, mit seinen Zweigen.

44.

Sicherung des Rechts ist die erste Forderung am Staate. Die Grundsätze, welche befolgt werden müssen, um diesen Zweck nach Innen zu erreichen, geben die Justiz-Politik; die, welche eintreten, um Sicherheit nach Aufsen zu erhalten und zu behaupten, die Kriegspolitik und Diplomatik, verschieden von Rechtswissenschaft, Kriegskunst und Völkerrechts-Kunde. (Vergleiche die spezielle Enzyklopädie.)

Digitized by Google

45.

Die Polizei hat gleichfalls ihre Regeln und Grundsätze, durch welche sie den Zweck der Polizei, Sicherung unserer Persönlichkeit und unsers Eigenthums gegen natürliche und zufällige Gefahren zu erreichen strebt, und der Inbegriff der Gesetze, Anordnungen und Vorschriften für diesen Zweck heifst die Polizeiwissenschaft.

46.

Diese beiden, Justiz-Politik und Polizei-Wissenschaft, sind die beiden negativen Staats-Wissenschaften, wie Justiz und Polizei die beiden negativen Staats-Anstalten sind.

47.

Eben so leicht und natürlich ergeben sich die beiden positiven Staatswissenschaften. Die Summe von Lehren und Regeln, welche zu befolgen sind, um der Nazion das schuldige Wohlseyn, den gebührenden Genufs des Lebens, oder die Mittel dazu, den Wohlstand, also den Nazional-Reichthum, zu verschaffen und zu gewähren, ist die Nazional-Oekonomie-Kunde oder die Staats-Nazional-Wirthschaftslehre. Sie ist der reichste und üppigste aller einzelnen Staatswissenschaftszweige, wie die besondere Enzyklopädie näher andeutet.

48.

Die Summe von Regeln und Grundsätzen, welche befolgt werden, um die Nazion auf die Entwicklung ihrer geistigen Anlagen, ihrer Seelenkräfte hinzuleiten und gesittete und vernünftige Staatsbürger zu bilden, ist die Staats-Nazional-Erziehungs-Wissenschaft. Auch sie hat einen sehr grofsen Umfang.

49.

Digitized by Google

49.

Auch den mittelbaren Staatsanstalten liegt, wie allen Erscheinungen des Lebens und der Welt, ein Wissen, ein System von Regeln und Lehren zu Grunde, durch deren Beobachtung der fragliche Zweck erreicht wird. Die Wissenschaft, welche sich damit beschäftiget, die Constituzion des Staats zu entwerfen, die intellektuellen Mittel des Regierens zu enthüllen und anzudeuten, ist die Staats-Verfassungslehre oder Staats-Constituzions-Wissenschaft.

50.

Endlich der Inbegriff von Regeln und Grundsätzen, welche der Staat zu beobachten hat, um sich die physischen oder pekuniären Mittel zur Erhaltung des Staats und der constituzionellen Kräfte zu verschaffen, giebt die Staats-Finanz-Wissenschaft.

51.

Demnach theilt sich die ganze Staats-Wissenschaft, wie der Staat selbst, in unmittelbare und mittelbare Anstalten, so in unmittelbare und mittelbare Theile ab, und es entsteht folgendes staatswissenschaftliche System:

Staats-

Digitized by Google

Staats-Wissenschaft

- Materielle Theile d. S.-Wiss. od. unmittelbare S.-Wiss.
  - a) Negative.
    - 1) Staats-Justiz-Wissensch.
    - 2) Polizei-Wissensch.
  - b) Positive.
    - 1) Nazional-Oekonomie-Lehre.
    - 2) Nazional-Erziehungs-Lehre.
- Form od. mittelbare Theile der Staatslehre.
  - a) Intellectuelle
    - 1) Constituzions-Wissensch.
  - b) Physische
    - 2) Staats-Finanz-Wissensch.

Digitized by Google

52.

Sieht man allen diesen einzelnen staatswissenschaftlichen Branchen und den darauf Bezug habenden Staats-Anstalten auf den Grund, so findet man, dafs jede irgend einem dringenden grofsen menschlichen Bedürfnifse entspricht wie z. B. die Nazional-Wirthschaft dem Bedürfnifs des physischen Lebens. Diesen Bedürfnissen aber entspricht wiederum irgend ein Organ des menschlichen Körpers, wo jedes einzelne Bedürfnifs seinen Sitz hat. Daher steht im Grunde die Staatswissenschaft mit ihren Theilen in Harmonie mit dem menschlichen Körper und seinen Theilen; kein Staat ist vollkommen, der nicht für jeden vorzüglichen Theil ein politisches Organ und eine politische Wissenschaft besizt, eine Bemerkung, die der Phantasie beim Auffassen des Systems der Staatswissenschaft gar sehr zu Hülfe kommt. Auf diefs Auffassen aber kommt alles an. Eben so läfst sich das staatswissenschaftliche System auch sehr glücklich einem Bau vergleichen.

53.

Halten wir zuerst einen Augenblick jene Idee einer genauen Harmonie zwischen den Theilen des menschlichen und den Theilen des politischen Körpers fest, worauf uns schon die Naturphilosophie leitet, so finden sich folgende Aehnlichkeitspunkte:

I. *Innere edlere Theile.*

1) Die Staats-Justiz-Wissenschaft ist der Sinn für Recht und Unrecht, und steht den Sprachorganen gegenüber.

2) Die Polizei, die verhütende Gewalt des Staats, gleicht dem Aug und Ohr, um vorzusehen.

3)

Digitized by Google

3) Die Staats-Nazional-Wirthschaft beschäfftigt sich mit den Mitteln des physischen Lebens, der Ernährung; sie ist das grofse Organ, das die arbeitenden Theile zum Gegenstand hat, wodurch den übrigen Organen die Lebenskräfte bereitet und zugeführt werden. Diese bringen alle Produkte durch die Landwirthschaft hervor, der Magen verarbeitet sie gleich den Gewerben, und die Eingeweide führen sie, gleich den Kanälen des Handels, allen andern Punkten zu. Sie ist der Hebel des eigentlichen politischen Lebens.

4) Die Nazional-Erziehung hat das ganze Nervensystem, Kopf und Herz, zu seinem Sitze, als dem Aufenthaltsort des Geistes, den sie auszubilden hat.

II. *Aeussere Theile.*

5) Die Staats-Finanz-Wissenschaft ist die äussere Masse des Körpers, Muskeln, Blut, Knochen etc.

6) Die Staaats-Constituzions-Wissenschaft ist die Form des Körpers, der Bau desselben, die Gestalt.

54.

Auch der Vergleich mit einem Bau ist gegründet. Die vier unmittelbaren Staats-Wissenschaften sind die vier Säulen oder Pfeiler des Staatsgebäudes. Die Constituzion ist das Dach und die Finanz der Grund.

Aeus-

Digitized by Google

Aeussere oder allgemeine Enzyklopädie der Staats-Wissenschaft.

Zweiter Abschnitt.

Von der Form der Staats-Wissenschaft.

55.

Die Staats-Haushaltung spricht sich in zwei Erscheinungen aus; sie ist nemlich

1) Theorie, d. h. sie besteht in Regeln, Normen, Grundsätzen, Gesetzen, nach welchen der Staat zu seinen Zwecken hingeleitet wird, Staats-Gesetzgebung. Die Hauptzweige dieser Gesetzgebung sind so eben deduzirt worden; sie ist

2) Praxis, Anwendung dieser Regeln und Bestimmungen, organisches Leben, lebendiger Ausdruck des Staats selbst, Staatsverwaltung, Staatsdienst; und die Wahrheiten, welche diesem praktischen Sinne zu Grunde liegen, sind hier noch zu zeigen.

56.

Die Staats-Verwaltung ist nicht die Theorie, nicht die Gesetzgebung, sondern der Organismus der Staatshaushaltung; die Organe sind die Staatsbeamten, die Staasdiener. Das erste und Hauptorgan dieser Staatsverwaltung, der erste Staatsdiener oder Staatsbeamte ist der Regent, das Centrum der gesammten Staatshaushaltung. Wie dieser Regent am glücklichsten constituirt wird, um mit Kraft das Gute zu wollen und zu wirken, um nicht auf der einen Seite gelähmt, auf der andern unbeschränkt zu seyn

Digitized by Google

seyn auch im Bösen, dieſs zu bestimmen ist die Aufgabe der Constituzions-Wissenschaft.

57.

Die Constituzion mag seyn, welche sie wolle, d. h. der Regent bestehe in einer physischen oder moralischen Person, sey beschränkt oder unbeschränkt, folgende zwei Bedingungen bleiben unerläſslich:

1) Eine Abstufung von ihm herab in immer bestimmtere speziellere Organe, Mittelorgane.

2) Eine geographische Abtheilung des Reichs in Bezirke, Kreiſse, Distrikte.

58.

Die Abstufung der Staatsverwaltung drückt sich für fast alle einzelnen Staatshaushaltungszweige in folgender Form aus:

1) in Ministerien, welche das Interesse jedes Staatshaushaltungszweigs in oberster Instanz besorgen;

2) in Provinzial-Behörden oder Kollegien, welche das Interesse einer einzelnen Staats-Provinz in Hinsicht jedes Staatshaushaltungszweigs vertreten;

3) in Lokal- oder Distrikts-Behörden, welche die Bedürfnisse eines blosen Distrikts für irgend einen Staatsverwaltungszweig über sich haben.

59.

Demnach erhielte jeder Staat ausser der obersten Central-Behörde, der Regentschaft, die allen einzelnen

Digitized by Google

nen Zweigen den Impuls giebt und sie unter einander in Verbindung erhält

1) ein Ministerium der Justiz, des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten, also einen Justizminister, Kriegsminister und Kabinetsminister der auswärtigen Angelegenheiten; einen Polizeiminister, einen Minister der Staats-Nazional-Wirthschaft, einen Minister der öffentlichen Erziehung, einen Minister der Finanzen; einen Minister der Constituzion, von dem alle Staats-Dienststellen auf Vorschlage der einzelnen Minister besezt werden, und der über Aufrechthaltung der Constituzion und deren Verbesserung zu wachen hat. Die Regentschaft hat blos zu bestätigen und den Angelegenheiten Form zu geben.

2) in jeder Provinz, in jedem Kreise etc. des Reichs, eigene Provinzial-Behörden, ein Justizkollegium oder Appellazionsgericht, ein Kriegskollegium, einen Polizei-Senat- oder Polizeikollegium, ein Staatswirthschaftskollegium, einen Erziehungsrath, eine Finanzdirekzion.

3) in jedem Distrikt einer Provinz von 10,000 Menschen einen Justizbeamten, einen Kriegsbeamten (zur Besorgung der Konscription, der Einquartirung, der Kontribuzion und Requisizion) einen Rentbeamten, einen Nazionalwirthschaftscommissair oder Beamten, einen Schul- und Kircheninspektor zur Leitung des Kirchen- und Schulwesens mit mehreren Predigern und Schullehrern.

60.

In dieser Abstufung der Staatsdiener liegt schon die Nothwendigkeit einer Abtheilung des Staats in meh-

Digitized by Google

mehrere Departements, Provinzen, Kreise, Landvogtheien, und die Abtheilung dieser wiederum in Distrikte oder Aemter. Jene Abtheilung des Reichs in Provinzen ist bisher blos zufällig und principienlos gemacht worden, gröfstentheils wie die Entstehung und Vergröfserung des Staatsgebiets hiezu die Veranlassung gab. Aber auch in dieser wie in allen Angelegenheiten des menschlichen Denkens giebt es gewisse regulative Ideen, die regieren und ordnen; sie aufzufinden ist Sache der Wissenschaft. Als Prinzip in dieser Angelegenheit hat man zuerst die Idee eines Zirkels, Kreises etc. der Abtheilung zu Grund gelegt. Aber man sieht, dafs, wenn man Provinzen und besonders Aemter in die Form eines Kreises bringt, dadurch gewisse Punkte leer herausfallen, nemlich jene, welche zwischen den Berührungen der Kreise übrig bleiben. Sey die Idee eines Kreises auch nur eingebildet, nimmer giebt sie ein Eintheilungsprinzip. Man gieng weiter und hat die Hauptflüsse eines Staats zur regulativen Idee der Eintheilung eines Reichs gemacht, und diese Idee ist sinnig; denn sie läfst augenblickliche Identität der Benennung mit der bezeichneten Sache eintreten. Aber für eine politische Eintheilung ist eben dieser Marksstein zu natürlich und zufällig. Eine vollkommene Abtheilung, in welcher sich alles wie eine mathematische Figur schliefst und aufgeht (die Mathematik aber mufs jeder Operation zu Grunde liegen, die auf der Idee von Gröfse beruht) ist nur die Abtheilung des Reichs in Quadrate oder Quartiere; hier nur ergiebt sich kein leerer Raum. Die Quartiere werden nummerirt oder nach dem Hauptflusse benannt. Z. B. das Isar-Quartier, das Main-Quartier, das Sale-Quartier, das Ober-Mittel-Unter-Oder-Quartier. Es versteht sich übrigens

Digitized by Google

gens von selbst, dafs, namentlich an den Gränzen, von keinen ganz geraden Linien die Rede seyn könne.

Zweiter Theil.

Besondere oder innere Enzyklopädie der Staats - Wissenschaft.

61.

Nachdem die äussere oder allgemeine Enzyklopädie den äussern Bau des Staats, die Construkzion seiner Theile, also das System der Staatswissenschaft aufgestellt hat; so mufs nun die innere oder besondere Enzyklopädie eine nähere Ansicht dieser aufgefundenen einzelnen staatswissenschaftlichen Theile geben.

62.

Dieser gegebenen allgemeinen Ansicht nach zerfällt die ganze Staatshaushaltung in zweierlei Hauptparthien, nemlich

1) in Anstalten, welche unmittelbar auf Erreichung des Staatszwecks gehen,

2) in Anstalten, welche nur als die Mittel dieser eigentlichen Staatsanstalten zu betrachten sind, also mittelbar sich auf Erreichung des Staatszwecks beziehen.

63

Die unmittelbaren Staatsanstalten zerfallen wieder in 2 Abtheilungen; entweder nemlich

1)

Digitized by Google

1) beschränken sie sich blos darauf, gegen gewisse Uebel des geselligen Zusammenlebens zu sichern, und deswegen heifsen sie negative Anstallten; oder

2) sie gehen direkt auf die Zwecke des Staats selbst und daher positive Staatsanstalten genannt.

A. Unmittelbare Staats-Anstalten.

I. *Negative Theile.*

1) *Staats-Justiz-Wissenschaft.*

64.

Die Justiz ist der erste Zweig des werdenden Staats, die unentbehrlichste Anstalt der entstehenden Menschenverbindung, die Anstalt gegen Unrecht, also eine negative Potenz. Die Kentnifs, diese Justizanstalt dem Staat zu geben, sie vollständig zu realisiren und zu organisiren, heifst die Justizwissenschaft oder Justizpolitik.

65.

Die Justizwissenschaft hat zur Grundlage die Rechtswissenschaft, Jurisprudenz oder die Lehre, was Rechtens ist; sie ist aber diese Rechtswissenschaft oder das Verzeichnifs der Rechte, codex legum (Rechtsgesezgebung, Landrecht) nicht selbst; eben so wenig ist sie die Lehre von der Anwendung dieser Rechtsgesetze bei entstandenen Rechtsstreitigkeiten, codex judiciarius, (Gerichtsordnung); sondern einzig und allein die Lehre von den Anstalten und Einrichtungen, durch welche einer Nazion die Sicherheit der Rechte am zweckmäsigsten verschaft werde. Die Rechtswissen-

Digitized by Google

senschaft ist das Wissen des Juristen, nicht des Staatsmanns; die Justizwissenschaft ist das Wissen des Staatsmanns, nicht des Juristen *). Die Justizpolitik detaschirt gleichsam (wie die Polizei den Arzt, den Baumeister etc.) den Juristen, den von ihr bestimmten Zweck zu realisiren, zu executiren.

66.

Das Recht bezieht sich entweder

1) auf Bürger ein und desselben Staats, Mitbürger; oder
2) auf Staat gegen Staat, Volk gegen Volk

Die Justizpolitik hat sowohl für Anstalten zur Behauptung dieses als für Anstalten zur Behauptung jenes zu sorgen, also

1) Rechtsanstalten gegen Ausbürger, äussere Rechtspolitik
2) Rechtsanstalten gegen Mitbürger, innere Rechtspolitik, anzuordnen.

aa) Aeussere Rechts-Politik.

67

Die Rechts-Anstalten gegen Mitbürger begreift man gewöhnlich allein unter Justiz; aber unverkennbar sind auch jene gegen Ausbürger nichts anders als Rechts-

*) Der Jurist kümmert sich nichts um die mehr oder weniger klugen Anstalten der Justiz-Politik, Recht zu verschaffen, Rechts-Verfassung; er geht unwandelbar den Weg des angeordneten Rechts; die Justiz-Politik kümmert sich eben so wenig um die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten; das ist Sache ihrer Deputirten und bevollmächtigten Diener des Rechts; sie hat blos zu sorgen, dass Recht werde; aber nicht wie?

Digitized by Google

Rechts-Anstalten, die in der Regel früher zur Erscheinung kommen, als die gegen Mitbürger. Sie sind entweder

1) Anstalten zur Verhütung der Rechtsgefährdungen von Aussen, oder

2) Anstalten zur Entscheidung und zum Wiederersaz der äussern Rechtsverletzungen.

Die Justiz-Politik, indem sie äussere Rechtsverletzungen verhütet, schafft sie die Diplomazie, und indem sie geschehene Rechtsverletzungen entscheidet, organisirt sie den Krieg oder die Militär-Macht.

1) *Von den Rechts-Anordnungen nach Aussen im Frieden oder der Diplomazie.*

68.

Die Anstalten des Staats zur Verhütung der äussern Rechtsverletzungen nennt man Politik im engsten Sinn; und wirklich hängt hier unendlich viel von der grösern oder geringern Geschicklichkeit und Klugheit, welche dem Begriff von Politik in diesem Sinne zu Grunde liegt, ab, um bei dem Reiz zur Machtausdehnung, bei den unendlichen Berührungspunkten mit andern Staaten und bei dem Mangel eines allgemeingültigen Völker-Rechts Reibungen mit fremden Staaten zu vermeiden oder doch gefahrlos zu machen.

69.

Zur Erhaltung des friedlichen Zustands der Völker ordnet die Wissenschaft der Politik zunächst eine Centralbehörde, welche alle Verhältnisse nach Aussen leitet, an, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, *Departement des affaires etrangeres.* Von diesem

Digitized by Google

sem gehen die Grundsätze eines Hofs gegen den andern aus, und in dieses fliefsen die Würkungen davon zurück. Es ist in dieser Hinsicht für alles verantwortlich, wenn es auch nur im Namen des Regenten handelt und für dessen Sankzion sorgen mufs.

70.

Diesem Ministerium giebt die Politik Organe, durch welche es an den Central-Punkten eines jeden Staats, den Höfen, würkt, Gesandte, Minister, Residenten, Envoyeus, Consuls etc. genannt, im Allgemeinen und Wesentlichen instruirt vom Ministerium des Aeufsern, aber im Uebrigen von ihrer Klugheit, Sagazität und von der mindern oder gröfsern Auktorität der ihnen im sogenannten Völkerrechte zukommenden Rechte abhängig.

71.

Die Wissenschaft der Politik zeichnet die Eigenschaften und Forderungen, welche sie an diese so wichtigen sich oft fast ganz allein überlassenen Personen macht, auf, empfiehlt ihnen die Mittel, ihre Zwecke zu erreichen und sezt sie in den Stand, ihre Aufgabe zu lösen. Ihre Würksamkeit äussert sich gröfstentheils durch schriftliche Verhandlungen, die sie gewöhnlich unmittelbar nach einer Instrukzion, oder mittelbar durch Uebergabe von Noten ihres Hofs selbst führen.

72.

Die Diplomazie hat zugleich für Anstalten und eine Pepiniere zu sorgen, durch welche sie sich Männer zieht, die mit Klugheit und Geschicklichkeit die auswärtigen Geschäfte zu leiten vermögen, welche die Verhältnis-

Digitized by Google

se der europäischen Mächte, ihre Kräfte kennen, Menschen, die erfahren sind in der Kunst, andere unvermerkt zu ihren Zwecken hinzuführen, wozu eine Kenntnifs und Ausmittlung der Schwächen anderer, mit denen man zu thun hat, eine Vertrautheit mit dem Publikum, dem Nazionalgeist, der Opinion, eine Gefälligkeit und Geschmeidigkeit im Aeussern, Mistrauen im Innern, und Offenheit von Aussen, eine edle Dreistigkeit und eine gute Retraite, eine Auffassungsgabe der Umstände gehört. Dem Mangel solcher Männer dankt so mancher Staat sein Unglück.

73.

Die Hülfs-Wissenschaften der Diplomazie sind Heraldik, die Münz- und Wappenkunde etc.

2) *Von den Anordnungen nach aussen im feindlichen Zustand oder vom Krieg.*

74.

Wenn die Versuche der friedlichen, verhütenden, vermittelnden Diplomazie mislingen, so kommt es zur Vertheidigung und Verfolgung der Rechte der Völker durch thätliche Mittel. Die Lehre von den Anordnungen des Staats nach Aussen im feindlichen Zustande heifst die Kriegspolitik, Kriegs- oder Militärökonomie.

75.

Diese Kriegspolitik ist wiederum nicht die Lehre vom Krieg oder den Krieg zu führen, die Kriegswissenschaft, wenn sie sich gleich auf dieselbe als ihr Substrat stützt; dieſs ist Sache des Militärs, der die Kentnisse der Taktik und Strategie, der Befestigungskunst und Artillerie besitzen muſs; sondern sie ist blos

Digitized by Google

blos die Wissenschaft von den Anstalten und Mitteln, welche bei dieser Kriegswissenschaft zur Anwendung kommen oder die Wissenschaft dessen, was der Staatsmann beim Kriege zu wissen hat.

76.

Die Kriegspolitik handelt von den Vertheidigungsmitteln zunächst im Allgemeinen, allgemeine Kriegspolitik und zwar

1) von der geschickten Anwendung der physischen Mittel oder der Nazionalmacht.

2) von der geschickten Anwendung der geistigen Mittel.

77.

Der erste Theil der allgemeinen Kriegspolitik oder die Lehre von den physischen Vertheidigungsmitteln zerfällt in folgende Abschnitte

1) Von dem Prinzip der Verpflichtung zum Kriegsdienst — Würdigung des Cantonwesens, des Conscripzions-Gesetzes — Nothwendigkeit eines andern Prinzips für den Vertheidigungskrieg, das im Aufgebot Aller, der Nazionalmacht, dem Nazionalmilitär besteht; und eines andern für den politischen Krieg, in der Entbehrlichkeit der Nazionalglieder für die Produkzion ruhend.

2) Von der Dauer des Kriegsdiensts — auf Lebenszeit; Würdigung des stehenden Soldaten; von seinem Ursprung, Vortheilen und Nachtheilen. Surrogirung desselben mittelst eines stehenden Generalstabs, eines Artillerie-, und Offizierkorps.

Digitized by Google

3) Von den Anstalten des Staats zur Bildung von Offizieren, den Cadettenkorps, Militärschulen, Geniekorps etc.

4) Von der Verpflegung des Militärs

a) in Friedenszeiten, Garnisonen, Kasernen, Verpflegung etc., dem Sold etc.

b) in Kriegszeiten; Natural-Einquartirung, Requisition, Kontribuzionen, den Sold-Aufsparungen.

5) Von den Depots, den Magazinen, Zeughäusern, Arsenälen etc. Stück- und Kanonengiesereyen, Pulvermühlen etc.

6) Von den Festungen, Forts, etc und deren Verproviantirung.

78.

Der 2te Theil der allgemeinen Kriegspolitik oder die Lehre von der Anwendung der geistigen Vertheidigungsmittel handelt

1) von Allianzen, Schutz-Truzbündnissen, Conföderazionen, Convenzionen, Capitulazionen, Friedenschlüssen etc.;

2) von dem Vertheidigungskrieg in der Form der Offensive;

3) von der Verpflanzung des Kriegs auf Feindes Grund und Boden;

4) von dem Kriegsrath und der nöthigen Freiheit der Generale.

Digitized by Google

79.

Die spezielle Kriegspolitik zerfällt

1) in die Lehre von der Landmacht und den dafür geltenden speziellen Grundsätzen, als

a) der Infanterie,

b) Cavallerie,

c) Artillerie;

2) in die Lehre von der Seemacht, den Kriegsschiffen, Matrosen, Seesoldaten.

80.

So weit die Materie der Kriegs-Politik. Die Form derselben handelt von den Organen, durch welche diese Grundsätze in Anwendung kommen;

1) von dem Kriegsministerium als Centralbehörde aller dieser Anordnungen,

2) den Provinzialbehörden zur Organisirung des Militärs,

3) den Lokal-Behörden zur Zeit eines Kriegs, welche alles, was derselbe mit sich bringt, anzuordnen haben, als Einquartierung. etc.

bb) Innere Rechspolitik oder eigentliche Justiz-Wissenschaft.

81.

Die innere Rechtspolitik hat Anstalten zur Erreichung des Rechts im Innern zu treffen, und erhielt bisher ausschliefsend den Namen Justiz-Politik. Diese Justiz-Politik mufs aus der Natur des Rechts selbst er-

Digitized by Google

ermessen, wie dieser Zweck erreicht werden könne, und beurtheilen, was in der bisherigen Justiz-Verfassung zweckmäfsig und unzweckmäfsig sey, was einer Reform bedarf, und was ganz abgeschafft und neu erschaffen werden müsse.

82.

Rechte beziehen sich entweder auf unser Leben, auf Ehre und Freiheit, persönliche Rechte; oder auf unser Eigenthum, Real-Rechte. Beide können entweder

1) gefährdet, bedroht, oder

2) verletzt werden.

Das Geschäft der Justiz-Politik mufs also

1) sich auf Gefährdung beziehen, collisio juris, jurisdictio contensiosa;

2) auf Verletzung, Vergehen, laesio juris, delictum, jurisdictio criminalis, poenalis.

Der Gefährdung steht blose Entscheidung, Ersatz etc. der Verletzung steht Strafe gegenüber. Dort ists causa, Klage; hier inquisitio.

83.

Beide, sowohl die Civil- als Criminal-Justiz, dürfen nicht abwarten, bis Rechte gefährdet oder gar verletzt sind, also bis zum Prozefs, (processus accusatorius vel inquisitorius), bürgerlicher oder peinlicher, sondern sie müssen dieser Erscheinung zuvorkommen, und daher ist von dieser Seite alle Justiz

1) eine verhütende,

2) eine entscheidende.

84.

Digitized by Google

84.

Die Tendenz der Verhütung auf die Civil-Justiz angewandt, entsteht die jurisdictio voluntaria, willkührliche, freiwillige Justiz; sie baut der Verdunkelung der durch Verträge erworbenen Rechte durch Aufzeichnung derselben vor, und schneidet so eine Menge von Prozessen der contenziösen Justiz entweder ganz ab, oder erleichtert wenigstens ihre Entscheidung.

85.

Die Tendenz der Verhütung auf die Criminal- oder Pönal-Justiz angewandt, giebt einen Zweig, der bisher im Umfang der Justiz nicht genannt, sondern unter einem ganz fremden Namen ausgeübt wurde, so natürlich er auch aus der Justiz fliefst und ihr angehört; diefs ist die sogenannte Sicherheits-Polizei. Die Justiz-Politik mufs der Criminal-Justiz vor allen diese Tendenz der Verhütung vindiziren, um so mehr als die Tendenz der Strafe selbst unmittelbar nicht Verhütung, sondern nur satisfactio, indemnisatio moralis seyn kann. Mit dieser satisfactio ist aber in den wenigsten Fällen der Menschheit gedient, z. B. dem Ermordeten mit dem Tod des Mörders; das gröfsere Verdienst der Criminal-Justiz mufs seyn, dem Mord, Raub und andern Verbrechen vorzukommen; verhütende Criminal-Justiz.

86.

Die innere Staats-Justiz hat zwei Zweige:

1) Die Rechts-Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger zu ordnen, Streitigkeiten zu schlich-

Digitized by Google

schlichten und denselben vorzubeugen, ordnende, bürgerliche, Civil-Justiz. Sie theilt sich wieder ab

a) in die verhütende, willkührliche, voluntaria,

b) in die streitende, contentiosa.

2) Die strafende, deren Geschäft ist,

a) der Verletzung von Rechten vorzubeugen und

b) sie zu restituiren durch Strafe.

87.

Die Justiz-Politik ordnet also für die innere Rechtssicherheit Verhütungs- und Entscheidungs-Behörden an, und zwar

1) Verhütungs- und Entscheidungs-Behörden für Rechts-Gefährdungen, jurisdictio ciuilis voluntaria et contentiosa, vel accusatoria.

2) Verhütungs- und Entscheidungs-Behörden für Rechts-Verletzungen jurisdictio criminalis prouisoria et inquisitoria.

88.

So entspricht sich also ein Ebenmafs der Theile in der äufsern wie in der innern Rechts-Anstalt; dort Verhütung und dann Entscheidung; hier Verhütung und dann Entscheidung: eben so ein Ebenmaas der Theile in der Civil- wie in der Criminal-Justiz; Verhütung und Entscheidung dort wie hier.

Von

Digitized by Google

Von der der Civil-Justiz ins besondere.

89.

Der Name Civil-Justiz ist willkührlich, wenn man ihn der Criminal-Justiz entgegen setzt *); denn man kann mit Privatpersonen und mit dem Staat in Rechtscollisionen (Civil-Justiz) gerathen, wie es Privatvergehungen und öffentliche Vergehungen giebt. Allein Spracharmuth zwingt uns diesen Namen beizubehalten. Ihr Gebiet ist bekannt und die Justiz-Politik, am wenigsten die Enzyklopädie der Staatswissenschaft, darf sich über ihre Gegenstände nicht verbreiten; eben so wenig über die Gegenstände des Criminal-Wesens. Beides ist Sache der juristischen Enzyklopädie. Aber die Sphäre des verhütenden Theils der Criminal-Justiz bedarf einer Andeutung, nicht weil es hieher gehört, sondern weil sie in diesen Zusammenhang noch nicht angedeutet ist.

Von

*) Man dankt diesen Namen dem römischen Recht, welche ihn der Criminal-Justiz entgegensetzte, unter der sie die Untersuchung und Bestrafung der öffentlichen Vergehungen, delicta publica, Verbrechen, verstand. Passender hätte sie vielleicht in dieser Hinsicht Privat- und Staats-Justiz gesagt. Alle Justiz ist nur Justiz der Gefährdung und Justiz der Vergehung; beide sind entweder Privat-Gefährdung oder öffentliche Gefährdung, Privat-Vergehen oder öffentliches Vergehen. Der Unterschied ist nicht objectiv, sondern nur subjectiv; nämlich, ob eine physische oder moralische Person z. B. der Staat im Spiel ist. Diese Ansicht geht von der gewöhnlichen ab; aber sie ist vielleicht einer Prüfung nicht ganz unwerth, wenn sie auch gegen die römische Abtheilung ist.

Digitized by Google

Von der verhütenden Criminal-Justiz insbesondere.

90.

Die Criminal-Justiz überhaupt ist die Anstalt des Staaats gegen Rechtsverletzungen. Sie muſs sie verhüten, und wenn sie eingetreten, möglichst ungeschehen machen, repariren. Da aber häufig ein damnum irreparabile statt findet, so kann sie sich mit dem inquisitorischen Geschäft allein nicht beruhigen, sondern muſs, wenn sie nicht ein höchst mangelhaftes unzweckmäſsiges Institut seyn will, dem damno irreparabili durch Wachsamkeit, durch Anstalten vorkommen, damit sie gar nicht, oder wenigstens seltener eintrete, wie die jurisdictio voluntaria ihrer Seits in der Civil-Justiz den Rechtscollissionen möglichst vorbeugt.

91.

Das erste Bedürfniſs, welches die Justiz-Politik anordnet, ist Scheidung der Civil-Justiz von der Criminal-Justiz oder die Constituirung eigner Criminal-Behörden *); oder wenn diese Scheidung auch nicht eintritt, Verbindung der sogenannten Sicherheits-Polizei-Anstalten mit den (Criminal-) Justiz-Behörden. Die Bewahrung der öffentlichen Sicherheit muſs also ein Zweig der Justiz werden und sie übernimmt zu deren Aufrechthaltung alle Maasregeln, welche bisher von der Polizei angewandt werden. Sie also ist es, welche

1) den Staat gegen Aufruhr, Tumult und Rebellion zu sichern hat, bei Aufläufen thätig seyn und alles anwenden muſs, um ihn zu unterdrücken.

Ihr

*) Im Königreiche Baiern bereits ausgeführt.

Digitized by Google

Ihr liegt es ob, die geheimen Verbindungen gegen den Staat, Orden, Gesellschaften etc. zu beobachten, die Stimmung des Volks und seinen Geist kennen zu lernen; so wie dann der inquisitorische Theil der Criminal-Justiz die Bestrafung der Unruhigen ohnehin schon längst über sich hat. Oeffentliche oder Staats-Sicherheits-Justiz.

2) den Bürgern und Privaten Leben, Ehre, Freiheit und Eigenthum zu sichern durch alle dahin sich eignende Mittel, durch Aufsicht auf Vaganten-Bettler, durch Beobachtung der Fremden und Müssigen, durch Ertheilung von Zeugnissen und Pässen, durch Aufsicht über die Gasthöfe, durch Bewachung der Strafsen, Durchstreifung des Landes, Auslichtung der Wälder, nächtliche Visitazionen, durch Ausschaffung der nicht legitimirten Personen in ihre Heimath, durch Vigilirung bei Gelegenheiten, wo Menschen in grofser Menge versammelt sind, als bei Jahrmärkten, Messen, Schauspielen, Spaziergängen, wo sich Gelegenheit zum Raub darbietet etc., Privat-Sicherheits-Justiz.

92.

Daher mufs die Sicherheits-Justiz ein hinreichendes Personal zur Bewachung der öffentlichen Sicherheit besitzen; deshalb gehen die sogenannte Cordons-Mannschaft, Gränz-Jäger, Polizei-Soldaten, wenigstens zur Hälfte an die Criminal-Justiz-Behörde über, und die Polizei behält blofs soviel von diesem Unterpersonal als zur Erreichung ihrer Zwecke nothwendig ist.

93.

Digitized by Google

93.

Durch diese Anordnung der Dinge wird die Sphäre der Justiz erweitert und die der Polizei verengt; jene erhält einen neuen, ihr homogenen, Wirkungskreis; diese verliert ein ganz heterogenes Geschäft und nähert sich dadurch einem Prinzip, dafs sie alles Juristische, d. h. alles, was Menschen gegen Menschen betrifft, aufgiebt, und nur, was Menschen gegen Natur und Zufall angeht, beibehält. Die Justiz-Politik mufs zeigen, dafs die bisherige Vertheilung eines Zwecks unter zwei Behörden eben so unnöthig als unzweckmässig sey, und dafs durch die bisherige Unmöglichkeit einer genauen Gränzbestimmung zwischen Justiz und Polizei, und Angabe der Punkte, wo die eine oder die andere in Würksamkeit trat, nichts als Plackerei, Reibung und Willkührlichkeit in den Mechanism des Staats entstehen mufste. Sie zeigt und beweifst, dafs wenn Einheit und Kraft in die Würkung der Rechtssicherung kommen soll, dieselbe auch nur durch eine Potenz möglich sey und durch Wechselwürkung zweier Kräfte aufgehoben werde. Sie zeigt, dafs wenn die Justiz die Garantie der Rechte über sich habe, es nicht blofs weder in der Civil- noch Criminal-Justiz damit geschehen sey, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden und Rechtsverletzungen zu bestrafen, sondern den Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletztungen auch zu vorzukommen, weil die Strafgerechtigkeit oft sehr eingebildet entschädigen mufs, indem ihr ein anderes Objectum executionis mangelt, als das Werkzeug der That zu vernichten. Längst fühlte man in der Rechtspflege die Unzulänglichkeit der blosen Strafen und die Unvollkommenheit in Erreichung ihres mittelbaren Zwecks Verhütung; längst fühlte man das Bedürfnifs einer unmittelbaren Vorrichtung, vermöge welcher der Zweck

der

Digitized by Google

der Verhütung der Verbrechen durch Aufsicht und Zuvorkommen ermöglicht würde, und dieſs Gefühl war richtig. Daſs man aber diesen Zweck der Verhütung der Rechtsverletzungen einer ganz fremden mit einem ganz andern Zweck beschäftigten Staatsanstalt, der Polizei, aufdrang und überlieſs, und nicht zum Ressort einer Rechtsbehörde, da es doch Rechte betraf, machte, also nicht gleich anfangs in den Umfang der Justiz zog; das war falsch. Dieser Misgriff ist indeſs sehr erklärbar. Auch die Polizei hat nämlich das Prinzip der Verhütung mit der Justiz gemein, nur nicht gegen Rechts-, sondern Natur- und zufällige Verletzungen, und dieſs zog ganz vorzüglich die Vermischung beider herbei, und veranlaſste einen Uebergriff der letzten ins Gebiet der Criminal-Justiz, indem man die Ursache, weswegen die Verhütung eintritt, nicht mehr erwog, welche doch bei der Justiz und Polizei so ganz verschieden sind, und durch deren Festhaltung sich Justiz und Polizei allein trennen lassen.

94.

Nach dieser Vorarbeit der Justiz-Politik, durch welche der Umfang der Justiz ausgedehnt und festgestellt, die Integrität ihres Gebiets vindicirt und gegen die Eingriffe der Polizei gesichert wird, handelt sie nun weiter von den Mitteln, durch welche die Zwecke der Rechtssicherung erreicht werden. Diese sind entweder

1) geistige,

2) physische.

Jenes sind die Gesetze, Gesetzbücher; dieses die Organe der Anwendung der Gesetze, die Richter.

Von

Digitized by Google

Von den Gesetzbüchern.

95.

Die erste Bedingung einer guten Justiz-Verfassung ist ein genaues, vollständiges, bestimmtes Gesetzbuch nach Form und Materie. Die Form der Gesetze ist die Art ihrer Anwendung, Codex judiciarius, die Gerichts- oder Prozefsordnung. Die Materie der Gesetze sind die Rechtsgesetze selbst, Codex juris, Landrecht.

96.

Die Justiz-Politik stellt die Forderungen an ein gutes Gesetzbuch auf, nämlich:

1) dafs es allgemein, einzig und allein herrschend im Staate sey. Die verschiedenen Land- Provinzial- und statutorischen Rechte eines Staats hindern eine freie Anwendung der Justiz, und müssen daher in ein allgemeines Recht zusammengeschmolzen werden.

2) Dafs es die verschiedenen rechtlichen Verhältnisse, die aus dem Eigenthum entspringen, in ihren höchsten Grundsätzen philosophisch bestimme, damit einem jeden die Möglichkeit einer privatrechtlichen Erwerbung auf gleiche Weise frei erhalten, und durch eine Ausdehnung des Eigenthums ins Unendliche der freie Erwerb der übrigen nicht allzusehr beschränkt werde. Diefs ist vorzüglich beim unbeweglichen Eigenthum, welches nicht nach dem Bedürfnifs vermehrt werden kann, wichtig. Die Justiz-Politik mufs hier mit philosophischer, staatswirthschaftlicher Tiefe der Rechtsgesetzgebung die Bahn vorzeichnen und sich

Digitized by Google

sich zwischen der Bestimmung eines Maximums und Minimums halten, damit nicht endlich eine totale Verarmung der Nazion auf der einen und ein partikulärer Reichthum auf der andern Seite entstehe, wovon das Resultat die Auflösung des Staats selbst ist. Diese Bemerkung gilt vorzüglich dem Civil-Gesetzbuch; aber in diesem Fehler unserer Civil-Gesetzgebung liegt der Grund der Verbrechen.

3) Dafs das Civil-Gesetzbuch ferner nicht nur die allgemeinen Rechte aller, sondern auch die besondern Rechtsverhältnisse der einzelnen zu einander bestimme und in sich aufnehme, also in eine allgemeine und besondere Rechtsgesetzgebung sich abtheile. In die letzte gehört das Gewerbs- oder Zunftrecht, das Handelsrecht, das Bergwerksrecht und so viele andere Partikularrechte *).

4) Hinsichtlich des peinlichen Gesetzbuches bedarf besonders die Bestimmung der Strafen und unter diesen wieder die Zuläfsigkeit der Todesstrafen einer aus psychologischen und staatswirthschaftlichen Gründen angestellten Revision, damit auch hier nicht auf eine ganz unnütze Weise das Menschenkspital, so wichtig für den Nazional-Reichthum, verschwendet werde, ohne die beabsichtigten Zweke zu erreichen, Verbrechen zu verhüten.

5) Das Gesetzbuch mufs in der Nazionalsprache und in einer deutlich, klaren, allverständlichen Sprache abgefafst seyn.

6)

*) Diese Rechte wurden bisher ganz fälschlich auch in der Polizei abgehandelt. Vergl. Eisenhuths Polizei 2ter Thl. Dadurch wird abermals der ungeheuere Körper der Polizei etwas vermindert.

Digitized by Google

6) Es muſs eine beständige Gesetzcommission zur Revision der Gesetze existiren.

97.

Die Gerichtsordnung oder der codex judiciarius muſs von folgenden Grundsätzen ausgehen:

1) Es muſs ein gehöriger Instanzen-Zug, der Unpartheilichkeit und Unbestimmtheit der Gesetze wegen, vorhanden seyn, aber auch ein endlicher Stillstand im Ausspruch des Regenten oder des von ihm angeordneten höchsten Reichsgerichts. Die erste unerläſsliche Instanz ist der Schiedsrichter zum Vergleich, zur Sühne; von diesen geht die Sache an die Landgerichte, nun an die Appellazionsgerichte, dann an ein Revisions- oder Cassazionsgericht. Eine solche vierfache Barriere reicht mehr als hin. Taugen die Gesetze und Richter nichts, so werden auch viele Instanzen nichts helfen. Diese Instanzen muſs aber der Prozeſs binnen ein Jahr durchlaufen haben.

2) Es darf keine Exemtio fori statt finden; alle Bürger und Einwohner sind vor dem Gericht und Gesetz gleich. Alle die, welche auf demselben Raum und in demselben Sprengel sich befinden, sollen gleichen Rechten und gleichen Gerichten in gleichen Fällen unterworfen seyn, so daſs eine ganz gleiche Justiz-Hierarchie statt findet. — Würdigung der deutschen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, — der exemten Gerichtshöfe, des privilegirten Gerichtsstandes, der Vorrechte einzelner Individuen, Klassen und Stände.

3) Es muſs eine hinlänglich proporzionirte und geographisch vertheilte Zahl von Richtern und

Digitized by Google

und Tribunälen im Verhältnifs zur Gröfse der Gerichtssprengel, des Flächenraums, der Volkszahl, und der bei dem Grad der Moralität und Einsicht der Nazion zu erwartenden Anzahl von Prozessen. Würdigung einer zu strengen oder zu laxen Geschäftscontrolle.

4) die Nothwendigkeit gewisser Formalitäten bie jeder Rechtspflege, um das strittige Punctum juris et facti auszumitteln und einer tumultuarischen Rechtspflege vorzubeugen. — Allein es sollten dieser Formalitäten durchaus nicht mehr seyn, als nothwendig erfordert werden; sonst geht über das Verdienst, Unpartheiligkeit zu bewürken, das andere, die Schnelligkeit der Entscheidung verlohren

Von den persönlichen Mitteln der Rechtspflege.

98.

Die persönlichen Mittel der Rechtspflege theilen sich in Richter und Advokaten. Der Hauptpunkt, um den sichs hier wieder dreht, ist Schnelligkeit und Unpartheiligkeit in der Entscheidung zu bewürken. Beides scheint stets einander auszuschliessen. Um nemlich den Richter unpartheiisch zu erhalten, mufs er in gewissen Formen arbeiten; diese Formen sind es aber wiederum, welche den Gang der Justiz schleppend und langsam machen, also die Schnelligkeit in der Entscheidung hindern und, der damit verbundenen Kosten wegen, das Recht verkäuflich werden lassen, das der Arme nicht kaufen könnte. Zwischen den beiden Uebeln, der Willkühr der Richter und der Verewigung der Prozesse, den Ausweg zu finden, ist die Aufgabe und der Triumph der Justiz-Politik.

Digitized by Google

99.

Um gute unpartheiische und arbeitsame Richter zu erhalten, empfiehlt die Justiz-Politik Fixirung ihres Gehalts, Unabhängigkeit von jeder fremdartigen Gewalt und von höhern Einfluſs, besonders Schutz gegen willkührliche Absetzung, welche nur nach Urtel und Recht eintreten kann, Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Unentgeldlichkeit derselben, schriftliches Verfahren, Entfernthaltung aller in Blutverwandschaft stehender Personen in ein und demselben Gerichte u. s. w.

100.

Gegen mehrere dieser Mittel werden Einwendungen gemacht, besonders gegen die Unentgeldlichkeit der Rechtspflege, welche die Justiz-Politik nicht verkennen darf. Schon der berühmte Adam Smith sagt: die Richter sollen nicht aus den öffentlichen Fonds, sondern von den streitenden Partheien bezahlt werden; indem sie dadurch nicht nur zu gröſsern Fleiſse angehalten würden, sondern auch die Zahl der Prozesse, die Prozeſslust sich selbst vermindern würde. Allein mit andern Worten würde das lezte heiſsen: das Recht in vielen Fällen ganz unmöglich, in andern verkäuflich machen; den Richter zum Taglöhner herabwürdigen und seine Arbeiten nach einer Gewerbstaxe bezahlen lassen — seinen Fleiſs zu einer Folge des Eigennutzes und nicht der Begeisterung für Recht und Unrecht machen — die sicherste Veranlassung zur Verlängerung der Prozesse und den gröſsten Weitläuftigkeiten darbieten. Abgesehen aber davon ist die Gerechtigkeitspflege ein allgemeines Bedürfniſs. Alle Staatsbürger wollen die Handhabung ihrer Rechte, folglich auch das Mittel dazu, die Justiz-Tribunale. Die strittige Rechtspflege wenigstens sollte also unentgeldlibh seyn, wenn auch nicht die willkührliche; denn wofür zahlen wir Steuern?

Digitized by Google

Steuern? und ist nicht schon der Zeitverlust traurig für die Partheien, wozu noch Sporteln?

101.

Die Formalitäten, welche die Rechtspflege fordert, und welche der Richter wie die Partheien beobachten müssen, machen eine Kenntnifs derselben von Seite der lezten nothwendig, welche von dieser nicht zu erwarten ist und diese führt das Bedürfnifs von Rechtsbeiständen, Advokaten, herbei. Schon die Bezahlung dieser ist eine grofse Last und ein wichtiges politisches Uebel, durch welches die Prozesse nicht nur verlängert, das Recht mittelbar noch immer der Gefahr ausgesezt wird, an den Reichen schändlich verkauft zu werden, da der Arme die Kosten der Advokaten fürchtet oder doch nicht vorschiefsen kann, und der Richter vielleicht auch übertäubt wird, wenn diese die Sache des Reichen, der hohen Lohn giebt, vertheidigen. Es wäre daher zu wünschen, dafs irgend ein Mittel ausgefunden würde, wodurch selbst die Bemühung der Rechtsbeistände oder der Advokaten nicht von den Partheien bezahlt, sondern einigermassen wenigstens vom Staat selbst vergütet würde, wobei jedoch zugleich auf Mittel gedacht werden müfste, wodurch ihr Fleifs nicht unbelohnt, unermuntert bliebe; und dieſs scheint nicht unmöglich zu seyn.

102.

Das ganze Geheimnifs, gute Advokaten zu bilden, besteht nur darin, sie von ihren Partheien weniger abhängig zu machen, und sie mehr an den Staat und das Wesen der Gerechtigkeit zu knüpfen. Dieſs zu erreichen, scheint kein anderes Mittel zu seyn, als: den Rechtsbeistand vor Gericht zu einer Sache der Ehre, der Auszeichnung, und nicht des Lohnes zu machen und nur aus der Zahl der Advokaten die Richterämter

Digitized by Google

zu besetzen, also dafs die, welche sich am meisten in der Vertheidigung der Rechte auszeichnen, auch nur am würdigsten gehalten würden, Richter des Rechts zu seyn, und dafs Niemand Justizdiener werden kann, der nicht Rechtsvertheidiger war. Dieſs würde nicht nur die treflichste Pflanzschule für Geist und Herz junger Juristen, sondern auch für künftige Richter seyn, welche, mit den Künsten der Advokaten vertraut, ihren Netzen leichter entgehen und das Recht ununterdrückt erhalten würden. Unbenommen muſs es dem Reichern bleiben, dankbar seinen Beistand zu werden; unbenommen aber auch dem Armen, überal einen Vertheidiger seiner Rechte auch ohne Lohn zu finden; denn der Lohn des Beistands liegt hier in der Gelegenheit, sich durch Fleifs, Thätigkeit und Bravour auszuzeichnen und zur Anstellung sich vorzudrängen. Und war es nicht schon bei den Römern so, die wir im Recht so ehren!

103.

Alles dieſs gilt indeſs mehr vom bürgerlichen als peinlichen Prozeſs, in welchem die Unentgeldlichkeit der Vertheidiger schon statt findet. Dieses peinliche Recht ist für die Justiz-Politik von noch höherm Interesse. Denn das Strafrecht, das nur im Staate denkbar ist, ist ein so groſses Recht, dafs alle persönliche Freiheit der Staatsgenossen auf dem Spiele steht — mit dem peinlichen Rechte hängt die bürgerliche Freiheit unmittelbar zusammen; es ist ein ungeheurer Misbrauch davon möglich; aber von dem peinlichen Rechte hängt auch eben so die Sicherheit der Bürger ab. Das Problem, welches die Justizpolitik zu lösen hat, ist: „es soll eine Criminal-Verfassung, ein Mechanism „erfunden werden, durch welche es, wo nicht ganz

„un-

Digitized by Google

„unmöglich, doch höchst unwahrscheinlich werde, „dafs ein Verbrechen ungestraft entschlüpfe oder ein „Schuldloser Strafe leide.“

104.

Um den Misbrauch der peinlichen Gewalt für die bürgerliche Freiheit und Sicherheit zu entfernen, wird es vorzüglich auf die Natur der peinlichen Strafen ankommen. Befinden sich darunter Geldstrafen, so sind Verbrechen für Geld feil; befindet sich darunter Vermögensconfiskazion, so ist der Willkühr Thor und Thür geöffnet; auf beiden Seiten also die Gefahr grofs. Auch widerspricht im lezten Fall der Staat dem von ihm anerkannten und eingeführten Erbrecht; denn nicht der Verbrecher, sondern die Erben werden bestraft. Selbst die Ehrenstrafen, Deportazion, Gefängnifs, Tod, bedrohen noch die bürgerliche Freiheit, doch nur die Bürger, von deren geistiger Kraft der Despotism fürchtet; namentlich bessern die ersten nie den Verbrecher, sondern erbittern ihn nur. Besserung aber kann nur der einzige sinnige Zweck der Strafen seyn. Tod schliefst sie ganz aus; daher ist er nie zuläfsig. Körperliche Strafen und temporäres Gefängnifs sind die einzigen zweckmäsigen Strafen; Infamie, Deportazion, ewiges Gefängnifs nur dem incorrigiblen Verbrecher; Confiscazion der Güter ist nie zu rechtfertigen. Fängt ein Staat an, zu confisciren, so ist alles Recht verlohren.

105.

Weiter ist zur Garantie der bürgerlichen Sicherheit und Freiheit nothwendig, dafs der Satz falle: ohne Kläger kein Richter. Schon die römische Rechtsgesezgebung sah sich nur deshalb gedrängt, die Verbrechen für Ange-

le-

Digitized by Google

legenheiten des Staats zu erklären. Es reicht nicht hin, den Verbrecher auf der That zu ertappen, schon der Verdacht qualifizirt zur Inquisizion. Hier ist es, wo die verhütende Criminal-Justiz ihre Rolle spielt.

106.

Diese strenge Controlle des Verbrechens darf aber nicht in willkührliche Verhaftung der Bürger ausarten. Jeder Staat von einer freien Verfassung muſs eine Habeas corpus Akte besitzen, vermöge welcher kein Bürger ohne zureichenden Grund verhaftet werden kann — vermöge welchen er gegen Caution seine Freiheit erhalte; jeder Staat muſs eine Jury besitzen, vermöge welcher auch selbst der Verbrecher nur von Personen seines Stands, seines Gewerbs zunächst gerichtet werden kann. Früchte, die in England das Blut trug.

107.

Die Justiz-Politik muſs das forum competentum, die Art der Behandlung des Verbrechers, den Zustand der Gefängniſse, die Art der Tortur bestimmen. Auch in dem hohen Beruf der strengsten Rechtsübung muſs Menschlichkeit oben bleiben, und die groſsen Reformen unsers peinlichen Prozesses dankt man wirklich nur der Justiz-Politik.

108.

Die Vorzeichnung des Gangs des Criminal-Prozesses ist Sache des peinlichen Theils der Gerichtsordnung. Wohl aber ist es Sache der Justiz-Politik, aufmerksam zu machen auf die Mittel zur Verhütung der Verbrechen, als

1)

Digitized by Google

1) auf eine immer vollkommenere Organisazion des Staats, damit die Gewifsheit entstehe, die Strafe falle aufs Verbrechen,

2) auf bessern Unterricht,

3) auf eine hinlängliche Armenpflege oder gründlicher, auf eine tüchtige Staatswirthschaft, die allen Einwohnern ihren Unterhalt sichert.

II. *Polizei.*

A) *Materie der Polizei.*

109.

Die Polizei ist die zweite in dem Staatszweck ruhende Anstalt negativer Art, nemlich die Sorge des Staats für die Sicherstellung der Nazion gegen die Gefahren der Natur und des Zufalls oder die Verhütung des natürlichen und zufälligen Unglücks *).

110.

*) Dieser Staatshaushaltungszweig hat das sonderbare Schiksal erfahren, dafs die Welt sich durchaus nicht über ihren Begriff vereinen konnte. Vorzüglich hat man sie, vom Ursprunge des Worts Politia verleitet, auf die gesammte Staatshaushaltung in allen ihren Zweigen ausgedehnt, und daher war freilich ein scharfer und schneidender Begriff von ihr unmöglich, wodurch der Willkühr ein unermefslicher Spielraum eröffnet wurde. Da man hier nie zu einem Ziele kam, so hat man es endlich ganz aufgegeben, einen positiven Begriff von ihr aufzufinden, und sich dabei beruhigen zu müssen geglaubt, dafs es nur einen negativen Begriff von Polizei gebe; d. h., dafs man nicht sagen könne, was Polizei

Digitized by Google

110.

Betrachtet man das Leben näher, so sieht man, dafs es eigentlich aus zwei Gegenständen besteht, warum es schäzbar ist, nemlich:

1) das Leben selbst und an sich, die Persönlichkeit.

2) die Mittel, wodurch es erhalten wird, das Vermögen, das Eigenthum.

111.

Sicherstellung gegen die Natur- und zufälligen Nachtheile des geselligen Beisammenseyns in Hinsicht auf Leben und Eigenthum ist der Zweck der Staats-Polizei. Es giebt überhaupt nur zwei Quellen, aus denen alle Nachtheile hervorgehen können;

1) aus der moralischen Natur, den Staatsbürgern selbst,

2) aus der physischen Natur und dem Zufall.

112.

Gegen die moralischen Feinde schüzt den Menschen die Justiz, gegen die Physischen stellt ihn die Polizei sicher.

113.

lizei sey, sondern nur, was sie nicht sey. Allein der Staatshaushaltungskunde kann eine negative Difinizion, als höchst unlogisch, nicht genügen; der Staatsorganismus mufs geschlossen seyn; eben so wenig darf sie der Misbrauch einer allzugrofsen Ausdehnung abschrecken; denn die Polizei, wo sie würkt, mufs doch, vermöge ihrer Natur und Kraft derselben, würken. Diese ihr eigenthümliche Natur findet man nur, wenn man alles, was schon einem eigenen Staatshaushaltungszweig, wie der Justiz, Erziehung, Staats-Nazional-Wirthschaft etc. angehört, streng davon ausscheidet und blos das Uebrigbleibende für ihr Eigenthum erklärt.

Digitized by Google

113.

Die Polizei mufs demnach, wie die Justiz in 2 Hauptanstalten zerfallen

1) in die Polizei der Personen, persönliche Polizei,

2) in die Polizei der Sachen, dingliche Polizei.

114.

Personen-Polizei und Sachen-Polizei sind also die beiden Hauptzweige, welche die Polizei bilden.

I. *Persönliche Polizei.* *)

115.

Die persönliche Polizei hat den Menschen zu schützen

1) gegen Natur-Gefahren,

2) gegen zufällige Gefahren.

116.

Die Gefahren der Natur sind mancherlei. Man kann sie abtheilen

1) in innere

2) in äussere Natur-Gefahren.

117.

Unter den innern Natur-Gefahren sind diejenigen zu verstehen, welche im innern physischen Organism des

*) Man theilt die Polizei auch ein in Landes- und Lokal-Polizei, in städtische und Polizei des platten Landes. Diese Abtheilung geht nur das Subject oder die Form, nicht den objektiven Begriff an, ist also zufällig.

Digitized by Google

des Lebens selbst ruhen, in unserer körperlichen Beschaffenheit, in deren Hinsicht die Polizei zu sorgen hat, dafs sie durch keine allgemeine Veranlassung zerstört, sondern das Gleichgewicht der physischen Kräfte, Gesundheit, erhalten, und wenn es gestört ist, wieder hergestellt werde. Dieser Theil der persönlichen Polizei, der sich mit Beseitigung der innern Natur-Gefahren beschäftigt, heifst daher die Gesundheits-Polizei.

118.

Die Gesundheits-Polizei, welche dem allgemeinen Charakter der Polizei gemäfs zunächst immer auf Verhütung geht, darf nicht die Gefahr erwarten, sondern mufs ihr

1) vorzukommen bemüht seyn, und indem sie so zuerst den Ursachen des gestörten Gleichgewichts im Organism vorbeugt, erhält sie den speziellen Namen Sanitats-Polizei*); sie mufs aber,

2) wenn der Bemühungen und Vorkehrungen der Sanitats-Polizei ohngeachtet das physische Gleichgewicht, die Gesundheit der Nazion, gestört wird und

*) Man verbindet mit den Wort Sanitäts-Polizei auch einen andern Begriff, nämlich die Sorge der Polizei für die Heilung der Seelenkrankheiten, nach der figürlichen Bedeutung des Worts Sanitas, sana mens. Indefs ist die Abtheilung der Gesundheits-Polizei im angeführten Sinne schon ziemlich allgemein, und die Heilung der Seelenkrankheiten überhaupt kein Gegenstand der Polizei, sondern der Nazional-Erziehung, da durch moralische und geistige Heilmittel, nicht aber durch Arzneien, die Gesundheit der Seele zurückgeführt werden mufs.

Digitized by Google

und Krankheiten eintreten, den gesunden Zustand durch Heilung der Krankheiten, mittelst besonderer Anstalten, wieder herzustellen und zurückzuführen suchen, und dieser Theil der Gesundheits-Polizei erhält den besondern Namen der Medicinal-Polizei.

119.

Die Sanitäts-Polizei hat es mit dem gesunden, die Medizinal-Polizei mit dem kranken Theil der Nazion zu thun. Die Sanitäts-Polizei nimmt den Menschen, von seiner ersten Entstehung an, auf, und begleitet ihn durchs ganze Leben hindurch in den verschiedenen Epochen desselben und gegen die verschiedenen Gefahren, welche die Gesundheit stöhren könnten.

120.

Demnach theilt sich die Gesundheits-Polizei, nachdem ihre Maasregeln entweder alle oder nur gewisse Nazional-Glieder betreffen, also allgemeine oder besondere Maasregeln sind, wiederum in verschiedene Branchen ab, nämlich

A) Besondere Gesundheits-Anstalten.

1) In die Aufsicht über die, welche sich zur gemeinschaftlichen Erzeugung der Nachkommenschaft verbinden, und über die gesetzliche Aeusserung des Geschlechtstriebes.

2) In die Sorge für Schwangere und Gebährende, oder in die Sorge für die Gesundheit des werdenden Menschen. Dahin gehört z. B. die Bestellung von Hebammen, Geburtshelfern etc. durch die Polizei.

3)

Digitized by Google

3) In die Sorge für Neugeborne in den ersten Lebensjahren. Unter die mehrern Gesetze und Anstalten gehört z. B. die Impfung der Kinder als Schutz-Anstalt gegen die Blatter-Pest.

B) Allgemeine Gesundheits-Anstalten.

4) In die Sorge für den gesunden Aufenthaltsort der Einwohner, in Ansehung der Luft und andern Einflüsse. Dahin gehört z. B. die Anlage ganzer Städte und Dörfer hinsichtlich gehöriger breiter, gerader, den freien Durchzug der Luft gestattender Strassen, die Entfernung der ihren Zutritt hindernden Gebäude, Wälle, Mauern, die Reinigung der Strafsen, Klosken, und überhaupt die Bewahrung der Reinlichkeit als einer Vorbedingung der Gesundheit, die Aufsicht über einzelne Gebäude, dafs solche gesund und frei erbaut werden.

5) In die Sorge für gesunde und nahrhafte Lebensmittel, besonders der ersten und gemeinsten Lebensbedürfnisse, als Brod, Fleisch, Wasser und anderer Getränke und zwar:

a) in Absicht auf Menge,

b) in Absicht auf Güte und Unschädlichkeit,

c) in Absicht auf Wohlfeilheit, Preifs, Maas und Gewicht etc. damit sich auch der Arme dieselbe verschaffen kann.

6) In die Aufsicht über die Lebensart der Einwohner als vorzügliche Ursache der Krankheiten überhaupt, in Hinsicht des Trunks, der Kleidung, und der dagegen statt findenden Maasregeln.

Digitized by Google

121.

Die Polizei kann, wenn Krankheiten eintreten, weiter nichts thun, als Mittel und Anstalten treffen, wodurch die Wiederherstellung der Gesundheit ermöglicht wird; sie selbst aber kann sich mit der Heilung der Krankheiten unmittelbar nicht befassen, sondern muſs dieſs Geschäft Sachkundigen überlassen, für deren Vorhandenseyn und Geschicklichkeit sie verantwortlich ist. Die Polizei in dieser Hinsicht heiſst die **Medizinal-Polizei.**

122.

Diese Medizinal-Polizei als die zweite Abtheilung der Gesundheits-Polizei kann entweder:

1) geistige, oder

2) physische, reelle Mittel

gegen die Krankheiten selbst vorkehren.

123.

Die geistigen Kräfte und Mittel, welche die Medizinal-Polizei gegen Krankheiten ergreift, bestehen in der Sorge für geschickte Personen, welche die Natur des menschlichen Körpers studirt haben, und die Heilmittel der Krankheiten aus Erfahrung und Beobachtung kennen, **Gesundheitsbeamte.** Diese Gesundheitsbeamten sind entweder

1) **solche,** welche mit der Heilung innerer Gebrechen und Krankheiten vertraut sind, **Aerzte,** oder

2) **solche,** welche äuſsere Verletzungen zu heilen bemüht sind, **Wundärzte.**

124.

Digitized by Google

Beide sind wiederum entweder öffentliche Aerzte Physici, oder Privatärzte, welche blos veniam practicandi haben, in jedem Falle die Unterbehörden.

124.

Die Aufstellung und Prüfung dieser Aerzte erfordert aber wiederum selbst Kenntnifs der Sache und daher kann die Polizei unmittelbar weder diese Gesundheitsbeamten anstellen noch die reellen Heilmittel und Anstalten beaufsichtigen, sondern sie mufs dafür in jeder Provinz eigene Oberbeamten, Medizinal-Kollegien, haben, welche die Bedürfnisse derselben in dieser Hinsicht besorgen und dem Einflufs der Afterärzte begegnen.

125.

Für die verschiedenen Provinzen eines Staats ist aber wiederum ein Central-Punkt, von dem alles ausgeht, ein Ober-Medizinalkollegium, nothwendig, welches eine eigene Deputazion oder Sekzion des Polizei-Ministeriums ist.

126.

Die reellen Mittel, welche die Medizinal-Polizei gegen Krankheiten aufbietet, sind theils:

a) mittelbare, wie z. B. die Anstalten, welche die eigentlichen Heilmittel liefern, Apotheken genannt, über welche die Medizinal-Polizei nur die Aufsicht ausübt; theils

b) unmittelbare Anstalten; als

aa) Anstalten gegen ansteckende, kontagiöse, epidemische Krankheiten: Quarantaine-Anstalten.

bb)

Digitized by Google

bb) Bäder und Gesundbrunnen.

cc) Rettungs-Anstalten nebst dem nöthigen Rettungs-Apparat für Verunglückte und Leblosscheinende.

dd) Eigentiche Krankenhäuser, Hospitäler.

127.

Auf diese Weise folgt die Gesundheits-Polizei dem Menschen von seinem ersten Entstehen an bis zum natürlichen Tod und umgiebt ihm wie ein Schutzgeist gegen alle mögliche Gefahren, die im innern Organism seines Selbst schlummern.

128.

Von diesen innern physischen Gefahren geht die persönliche Polizei fort auf die äussern Naturgefahren des menschlichen Lebens. Diese sind entweder eigentliche und reine Naturgefahren, oder Gefahren des blosen Zufalls, des Leichtsinns, der Unvorsichtigkeit etc.

129.

Hinsichtlich der ersten, der eigentlichen Naturgefahren hat die persönliche Polizei den Menschen zu sichern:

1) gegen Verunglückung durch Feuer;

2) gegen Verunglückung im Wasser, Schnee, Eis, durch Lavinen;

3) gegen Verunglückung durch Thiere, namentlich gegen wüthige Thiere, z. B. Hunde;

4) gegen sonstige Naturereignisse, wie Bliz, Gewitter, Hagel, Bergfälle.

130.

Digitized by Google

130.

Hinsichtlich der äussern zufälligen Gefahren des menschlichen Lebens hat die persönliche Polizei den Menschen

1) gegen die Gefahren des blosen blinden Zufalls und Ohngefährs;

2) gegen die Gefahren, die aus Leichtsinn, Unvorsichtigkeit, einer unzeitigen Neugierde etc. hervor gehen: z. B, gegen die Gefahr, erdrückt zu werden bei entstehendem Gedränge;

3) gegen Gefahren des Lebens, welche aus Bosheit und sonst andern Quellen abstammen.

131.

Hier ist es, wo sich die persönliche Polizei schliesst und an die Criminal-Justiz angränzt.

II. *Dingliche Polizei.*

132.

Die dingliche Polizei hat es nicht mit dem Leben, sondern den Gütern desselben, dem Eigenthum, dem Vermögen, zu thun und solches gegen die Gefahren der Natur und des Zufalls zu sichern.

133.

In Ansehung der Natur hat sie, wie die persönliche Polizei, diejenigen Elemente, welche durch Ueberschreiten ihrer Gränzen, Eigenthum und Vermögen zerstören, ins Auge zu fassen und die Nazionalglieder gegen diese drohenden Gefahren zu schützen. Dahin gehören also wiederum

1) das Feuer,

2)

Digitized by Google

2) das Wasser (durch Ueberschwemmung, Hagel),
3) die Luft (durch Seuchen unter dem Vieh).

134.

Die dingliche Polizei, in so fern sie gegen Feuer als das gewöhnlichste unter den, Eigenthum und Wohlstand zerstöhrenden, Elementen Maasregeln trifft, heifst Feuer-Polizei und hat als solche eine dreifache Funkzion, nämlich:

1) Vorkehrungen gegen die Veranlassung des Feuers, Feuer-Verhütungs-Polizei;

2) Anstalten zur Löschung eines entstandenen Brandes, Feuer-Löschungs- oder Feuer-Rettungs-Polizei;

3) Maasregeln zur Restituzion und Entschädigung der durch Brand Verunglückten zu treffen, Feuer-Entschädigungs-Polizei.

135.

In diese dreifache Abtheilung zerfällt auch die Würksamkeit der Polizei hinsichtlich des Elements des Wassers, des Hagels, der Viehseuchen etc. Denn in allen diesen Rücksichten kann die Polizei entweder

1) Vorkehrungen gegen den Eintritt dieser Uebel, oder
2) Entfernung derselben, und
3) Entschädigung

beabsichtigen.

136.

So wie es aber nicht blos Naturgefahren der Persönlichkeit giebt, so auch nicht blose Naturgefahren

Digitized by Google

des Eigenthums, sondern dasselbe kann auch durch zufällige Gefahren, durch Betrug und Leichtsinn vernichtet werden, die sehr mannichfaltig sind und denen die Polizei vorzubeugen und sie abzuwenden hat *).

137.

So weit geht das Gebiet der Polizei als einer auf einem wissenschaftlichen Prinzip ruhenden und daraus hervorgehenden Staatsbehörde. Die Sicherung des Eigenthums und der Personen gegen moralische Gefahren als Mord, Diebstahl etc. gehören der Justiz, nicht der Polizei an.

B. Form der Polizei.

138.

Dieſs alles ist aber nur die Materie der Polizei. Die Polizeiwissenschaft muſs zugleich die Form aufstellen, in welcher die Polizei zur Anwendung kommt, und dieſs thut sie in dem allgemeinen Theil.

139.

Die Polizei bedarf, wie jeder Staatshaushaltungszweig, um sich auszudrücken und lebendig zu werden, Organe, Anstalten, Gesetze. Jede Regierung aus-

*) Die Polizei schlieſst zwar nicht alles Moralische, z. B. die Handlungen selbst, aus, beschäfftigt sich jedoch mit solchen, die an sich unschädlich sind, aber durch das gesellige Beisammenseyn schädlich werden können, als das Benehmen mit dem Feuer, mit Pulver etc., weshalb alle Privathandlungen in dieser Hinsicht der Polizei unterliegen, welche jedoch schon unter der Rubrik der Ereignisse des Zufalls und der Natur enthalten sind.

Digitized by Google

äussert sich, wie die Constituzions-Wissenschaft zeigt, nur durch diese Gesetze, Anstalten und Organe ihrer Anwendung, also durch Gesetzgebung und ausübende Gewalt.

140.

Die formelle Polizei-Wissenschaft hat zunächst die Natur und das Wesen der Polizei zu charakterisiren, also von der Polizei-Gesetzgebung im ganzen Umfang zu handeln, und zu zeigen, wie sich Polizei-Gesetze von Polizei-Verordnungen, und beide wieder von Polizei-Anstalten unterscheiden.

141.

Sie hat ferner die Lehre von Belohnung und Strafe in der Polizei-Gesetzgebung zu entwickeln, die Grade der verschiedenen Strafen, und aus deren Natur zu bestimmen, in welchen Fällen gerade nur diese Strafgattung, z. B. körperliche Züchtigung; in welchem andern aber nur jene, z. B. Confiskazion, Geldstrafen etc. passen. Denn es zeigt sich bei näherer Untersuchung eine in der Natur der menschlichen Seele gegründete vollkommene Harmonie zwischen den besondern Polizei-Vergehungen und den verschiedenen Polizei-Strafarten.

142.

Dieselbe Erscheinung findet sich auch in der Lehre von den Belohnungen; denn auch die verschiedenen Arten von Beifall, wodurch die Regierung der Erfüllung der menschlichen Pflicht ihren Beifall bezeugt und zu Aeusserungen der Bürgertugenden aufmuntert, passen genau auf die verschiedenen Grade der Kultur der Einwoh-

Digitized by Google

ner und dürfen nur in einer steten Uebereinstimmung mit einander zur Anwendung kommen.

143.

Diese Gesetze und Anstalten bedürfen nun eines Quells, einer beständigen Revision, einer strengen und genauen Anwendung, und daher hat die formelle Polizei-Wissenschaft nun ferner von den Organen ihrer Erscheinung und Aeusserung oder von den Polizei-Behörden zu handeln.

144.

Es ist gleichfals schon eine Bemerkung der allgemeinen Staats-Wissenschaftslehre, dafs die Leitung und Verwaltung jedes Staatshaushaltungszweigs, also auch der Staatspolizei, eine dreifache Reihe von Behörden erfordert. Demnach zeigt und handelt die formelle Polizei-Wissenschaft

1) von der Central-Behörde, die die Polizei eines ganzen Staats leitet, welche der Quell der Gesetzgebung und aller Anstalten der Polizei ist, dem Polizei-Ministerium, mit seinem Chef, dem Polizei-Minister;

2) von den Mittelbehörden, welche die Polizei in der einzelnen Provinzen im Allgemeinen leiten, Polizei-Provinzialbehörde;

3) Von den Unter- oder Lokal-Polizei-Behörden, welche an den einzelnen Orten die Polizei verwalten, Polizeidirektoren, Polizei-Commissarien, oder Polizeibeamten.

145.

Von dieser Polizei sind folgende Gegenstände ausgeschlossen worden, die bisher irrig in das Gebiet der

Digitized by Google

der Staats-Polizei aufgenommen wurden, während sie ganz andern Staatshaushaltungszweigen angehören:

1) Die sogenannte öffentliche oder Staats-Sicherheits-Polizei, oder die Aufsicht über Ruhe und Ordnung im Staat gegen die Störungen der Rebellion, des Auftuhrs, der Anhäufung der Menschenmasse, des Zusammendrängens der Bürger und Einwohner, als der Staats-Criminal-Verhütungsbehörde unter der Rubrik der Criminum laesae maiestatis angehörig.

2) Die Privat-Sicherheits-Polizei, nämlich die Aufsicht über Vaganten, Bettler, Fremde, das Pafs-Wesen, um dadurch Raub und Mord vorzubeugen oder selbe zu entdecken, als der Privat-Verbrechen-Verhütungsbehörde angehörig, weshalb die Polizei die sogenannte Gränz-Polizei-Mannschaft, die Gensdarmerie, der Criminal-Verhütungsbehörde abzutreten und nur einen Theil davon für ihren Zweck zu behalten hat.

3) Die Eingriffe in die willkührliche Gerichtsbarkeit z. B. die Aufnahme von Verträgen in Zunft und Gewerbssachen, als der Civil-Verhütungs-Justiz, justitia voluntaria, angehörig.

4) Die Luxus- und Aufwands-Gesetze als dem Prinzip der Nazional-Oekonomie widersprechend, oder dem zweiten Theil der Staats-Nazional-Wirthschaft und angewandten Staats-Nazional-Consumzions-Lehre angehörig.

5) Die sogenannte Bevölkerungs-Polizei als der Staats-Nazional-Wirthschaft und zwar der Produktif-Krafts-Vermehrung angehörig.

6)

Digitized by Google

6) Die Militär-Oekonomie oder Einquartirungs-Marsch-Kontribuzions-Geschäfte, als zur Kriegs-Administrazion gehörig. (So wie auch die Vertheilung und Ausschlagung der Kriegsschäden, Repartizion etc.

7) Die sogenannte Erziehungs-, Religions- und Sitten-Polizei, z. B. das Censur-Wesen, die Aufklärungs- und Kultur-Gegenstände, als in das Gebiet der Staats-Nazional-Erziehung gehörig.

8) Die sogenannte Landwirthschafts- oder Acker-Forst-Bergbau, Gewerbs- und Handelspolizei, als der Staats-Nazional-Wirthschaft eigen.

9) Die Wohlthätigkeits- oder Armen-Polizei, an sich gar nicht denkbar, aber als eine blose Krankheit der Nazion, als Fehler in der Staatsvorsorge, (so wie auch das Staatsschuldenwesen, auch nur als eine Krankheit des Staats), der Staatswirthschaft angehörig.

146.

Alle diese Gegenstände fallen aus dem reinen Begriff der Polizei heraus, und dennoch bleibt ihr im Besiz der ganzen Natur und des Zufalls noch ein furchtbares Gebiet, ein Gebiet, das um so weniger zu sehr ausgedehnt seyn darf, als auch das schärfste Auge nicht alle Gefahren entdecken und verhüten kann, und als in den meisten Polizeiangelegenheiten der Natur der Sache nach nur unmittelbares oder augenblickliches Eingreifen und Einschreiten würken kann. Ueberblicken wenigstens kann man das unermeſsliche Gebiet der vermeintlichen empyrischen, ohne alle Bewegbarkeit einherkreiſsenden, Polizei in

Digitized by Google

Eisenhuth Polizei oder Staatseinwohner-Ordnungen. Neumarkt, 1802.

Sonnenfels Grundsätze der Polizei. Wien, 1804.

von Justi Polizei-Wissenschaft.

von Berg Handbuch des deutschen Polizei-Rechts.

Hartlebens Justiz- und Polizei- (Fama) Blätter.

Harls Handbuch der Polizei. Erlangen, 1806.

II. *Lehre von den positiven Staats-Anstalten.*

1) *Die Staats-Nazional-Wirthschaftslehre.*

147.

Die Staats-Nazional-Wirthschaft geht direkt auf die Erreichung des Menschheitszwecks; denn sie ist diejenige Behörde, welche die Mittel des physischen Lebensgenusses den Nazional-Gliedern darbietet; ist die Sorge für die physische Genussvollkommenheit der Staats-Gesellschaft durch Leitung der Nazional-Produkzion als Quelle des Genusses, wodurch sie allgemeinen Wohlstand, Nazional-Reichthum, zu verbreiten strebt. Diese Nazional-Produkzion zerfällt in die Urprodukzion oder Landwirthschaft (Ackerbau, Viehzucht und Bergbau) in die industrielle Produkzion oder in Gewerbe, Manufakturen und Fabriken, und in die commerzielle Produkzion oder den Handel und daher ist die Staats-Nazional-Wirthschaft, in ihren Theilen betrachtet, nichts anders als die Leitung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels. Die Justiz und Polizei haben blos negative Tendenzen; aber die Staats-Nazional-Wirthschaft

und

Digitized by Google

und Staats - Nazional - Erziehung gehen geradezu auf den Zweck des Lebens in physischer und psychischer Hinsicht.

148.

Alle Praxis hat ihre Theorie. Die Staats - Nazional-Wirthschaft beruht, wie alle andere Staats - Haushaltungszweige, auf festen Grundsätzen und Regeln, deren Inbegriff die Staats - Nazional - Wirthschaftslehre, oder auch Nazional - Oekonomie - Kunde heißt *).

149.

Staats - Nazional - Oekonomie - Kunde oder Staats-Nazional - Wirthschaftslehre ist demnach die Wissenschaft von den Regeln und Grundsätzen, welche der Staat zu beobachten hat, um die einzelnen Nazionalglieder in den Stand zu setzen, sich ein hinreichendes Einkommen zu verschaffen.

150.

*) Dieser so wichtige und verkannte Zweig des politischen Haushaltens war bisher zum Theil im Chaos der sogenannten Staats - Polizei begraben, zum Theil in der Finanz unter dem unbestimmten Ausdruck; Staatswirthschaft begriffen; und eben so war auch die Scienz davon unter mannichfaltige Wissenschaften in einzelnen Bruchstücken zum Weh des Nazionalwohls zerstreut. Dem Herrn Grafen von Soden dankt die Wissenschaft nicht nur ihre Ausscheidung und Selbstständigwerdung, sondern selbst den Namen. Nur unterscheidet derselbe zwischen Nazional - Oekonomiekunde und Staats - Nazional - Wirthschaft. Jene ist ihm das Prinzip, nach welchen die verschiedenen Staats-Haushaltungszweige organisirt seyn müssen, wenn Nazional - Reichthum erscheinen soll; diese ist ihm die Lehre von der Leitung der verschiedenen Gattungen der Nazional - Produkzion durch den Staat selbst. Diese Unterscheidung beruht im Grunde nur auf der Abtheilung in negative und positive Würksamkeit.

Digitized by Google

150.

Kein Theil der Staatshaushaltungs-Wissenschaft ist indefs so fruchtbar und ausgedehnt, keiner aber auch zugleich gröfsern Schwierigkeiten unterworfen, als dieser. Abgesehen davon, dafs sie die jüngste aller Staatsdisciplinen, also die unbearbeitetste, ungeordentste, im vollen Werden erst begriffene Wissenschaft ist, mufs es der Natur der Sache nach immer schwer bleiben, das bürgerliche Leben, in so mannichfaltige Erscheinungen zerflofsen, unter abstrakte Sätze zu sammeln, das Einzelne unter das Allgemeine zu bringen und daraus wieder zu entbinden. Man findet in den innern Gängen der bürgerlichen Oekonomie Begriffe, für welche die Spracharmuth oft entweder gar keine Worte hat oder einerlei Begriff mit verschiedenen Worten verbindet, so dafs zuweilen erst eine neue Sprache geschaffen oder doch den vorhandenen Worten erst ein fester verschiedener Sinn aufgedrungen werden mufs.

151.

Der Nazional-Reichthum geht, wie alle Erscheinungen des Lebens, nur aus dem Widerstreit, dem Kampf zweier entgegengesetzten Potenzen, aus Dualität hervor:

1) aus der Produkzion,

2) aus der Consumzion.

Denn jedes Produkt will sein Consumo haben — erst durch den Charakter der Consumtibilität wird das Produkt Vermögen.

152.

Die Hervorbringung bedingt den Nazional-Reichthum unmittelbar, aber die Art der Verzehrung erhält ihn, ist

Digitized by Google

ist also nur mittelbar dafür würksam, und daher haben die Staatswirthschaftslehrer von jeher die Consumzion fast ganz übergangen und sich nur an das Nächste, die Produkzion, gehalten.

153.

Die Staats-Nazional-Wirthschaftslehre mufs daher der Natur und dem Begriff von Wirthschaft gemäfs, in zwei Haupttheile zerfallen, nämlich:

1) in die Lehre von der Produkzion des Nazional-Reichthums.

2) in die Lehre von der Anwendung oder Consumzion desselben.

154.

Beide, die Lehre von der Consumzion wie der Produkzion, beruhen aber auf tiefen Untersuchungen über die Natur und den Begriff vom Reichthum oder Vermögen, über den Werth und Preifs der Dinge, über das, was das Vermögen mehrt oder die Quellen und Elemente des Nazional-Reichthums, welche Untersuchung, gleich einem Grunde, den Regeln vorausgehen mufs, die man über die Mittel der Vermehrung des Nazional-Reichthums aufstellen will, um über einem falschen Grund auch nicht ein schlechtes nazionalwirthschaftliches Gebäude aufzuführen, oder von falschen Grundsätzen auch falsche Regeln abzuleiten.

155.

Diese Parthie der Staats-Nazional-Wirthschaftslehre unterscheidet sich sehr durch den strengen Gang des Denkens und der Untersuchungen und das Nichtsinnliche und Abstrakte der Darstellung von dem andern Theile

Digitized by Google

Theile, der es mit dem vollen Leben und mit der Welt in ihrer Anschauung zu thun hat. Daher mufs die Staats-Nazional-Wirthschafts-Wissenschaft in formeller Hinsicht auch in zwei Theile zerfallen:

1) in die reine oder spekulative, und

2) in die angewandte Staats-Nazional-Oekonomie-Lehre.

156.

Der reine Theil der Staatswirthschaftslehre hat es lediglich

1) mit der Untersuchung des Vermögens und seiner Bestandtheile, oder mit der Frage, was ist Vermögen und worin besteht es, zu thun, als Feststellung des Begriffs, der das ganze Object der Staatswirthschaft ist;

2) mit der Untersuchung der Quellen oder der Losung der Frage: wodurch entsteht es, woraus geht es hervor, was vermehrt das Vermögen?

Er zerfällt also in zwei Abschnitte:

1) in die Lehre von den Bestandtheilen des Vermögens, Analyse des Nazional-Reichthums,

2) in die Lehre von den Quellen des Vermögens.

157.

Auf diesen Punkt ist es, wo die reine Nazional-Oekonomie-Lehre in einen grofsen Kampf mit Begriffen geräth. Denn bei der Untersuchung des Begriffs von Vermögen zeigt sichs, dafs Quelle des Vermögens und Vermögen selbst, die doch verschieden seyn müssen, zusammenfallen, wenigstens in der Sprache vermischt

255455

Digitized by Google

mischt werden; hier muſs sie also erst mit Begriffen und Worten kämpfen.

158.

Der erste Punkt ist immer, eine feste Idee von Vermögen zu gewinnen. Vermögen, behauptet die Nazional-Oekonomie, ist der Besitz der Genuſsmittel oder Produkte. Denn nur Produkte befriedigen den Menschen; alles übrige ist tod und unschäzbar. Weiter kann der Mensch nichts wollen, als Genuſsmittel; Genuſsmittel, Produkte sind also das Object der Nazional-Oekonomie, sind Vermögen.

159.

Allein der Sprachgebrauch sagt uns, daſs nicht blos die Produkzion, sondern auch die Quelle der Produkzion für Vermögen gelte; also nicht blos das Resultat, sondern die Bedingung der Produkzion. Es ist das Gesetz der Causalität, das hier in der Mitte liegt, und es ist kein anderer Fall, als daſs Würkung für Ursach, und Ursach für Würkung genommen und in einem Wort zusammengefaſst werden.

160.

Die Analyse des Nazional-Reichthums zeigt uns zwei Quellen des Reichthums und nennt sie

1) Stoff,

2) Kraft oder Arbeit.

161.

Der Stoff ist wie die Kraft entweder

1) Urstoff und Urkraft,

2)

Digitized by Google

2) Produktstoff und Produktifkraft,

3) Kapitalstoff, das Medium zwischen Stoff und Kraft, als Verbindungsmittel.

162.

Der Urstoff besteht vorzüglich in Grund und Boden, und dieser ist offenbar nicht Vermögen, sondern nur Vermögensquelle. Demohngeachtet hält jedermann den Besitz von Grund und Boden für Vermögen.

163.

Der Produktstoff ist nichts anders als die Summe von Produkten, also nicht Quelle des Vermögens, sondern Vermögen selbst. Allein in sofern als ein grofser Theil des Produktstoffs, namentlich in dem natürlichen oder im Urstande nicht genossen werden kann, und erst zum Genufs zubereitet werden mufs, welche Zubereitung eine Quelle von Vermögen wird, ist offenbar ein grofser Theil des Produktstoffs, aller natürliche Produktstoff fast ausschliefsend, noch nicht Vermögen, sondern erst Quelle von Vermögen, z. B. das Getraide wird erst durch seine Bearbeitung in der Mühle, in der Brauerei, in der Brandweinbrennerei, Bäckerei etc., Genufsmittel, Vermögen. Und doch trägt Niemand Bedenken, den Besitz von Getraide selbst schon zum Vermögen zu rechnen.

164.

Es fragt sich, wie läfst sich diefs Labyrinth, dieser Zirkel von Begriffen entwirren? Nur dadurch, dafs wir der Natur der Sache gemäfs den Produktstoff zweimal, nemlich

1) in die Kategorie von eigentlichem Vermögen, aber

2)

Digitized by Google

2) auch in die Kategorie von Quellen des Vermögens

auftragen. In die Kategorie von eigentlichem Vermögen kommt er nur als verarbeiteter industrieller Produktstoff nebst dem Kapital oder Neutralstoff, für den sich Genufsmittel eintauschen lassen, der also eben dasselbe und nur in der Form verschieden ist. In die Kategorie von Vermögensquelle kommt aber der natürliche Produktstoff dem gröfsten Theile nach.

165.

Diese Operazion hat aber zwei Gründe gegen sich;

1) ist sie gewaltsam — reifst einerlei Begriff in verschiedenen Welten hinüber,

2) hat sie trotz dieser Gewaltthätigkeit die ganze Macht der Sprache gegen sich; die Sprache nimmt diese Distinkzion nicht an.

166.

Die Sprache wird es also seyn, mit der wir es vorzüglich zu thun haben. Entweder müssen wir uns ihr unterwerfen und unter dem Begriff von Vermögen, Genufsmittel und Genufsquellen vereint zusammenfassen, oder beides trennen, und neben dem Begriff Stoff noch ein anderes Wort erfinden, welches den Stoff nur in sofern umfafst, als er Quelle des Vermögens ist, und dieses Wort wäre etwa: Material, während das Wort Stoff selbst nur den übrigen Theil, die Produkte als Resultat des Materials umfafsen würde.

167.

Aber lassen wir der Sprache ihre Rechte und trennen lieber den Zusatz-Stoff von dem Wort Produkt,

so

Digitized by Google

so dafs wir von keinen Produktstoff mehr sprechen, sondern blos von Produkten. Stoff bezeichne immer die Quelle, sey es nun Ur- oder produzirter Stoff; Produkte hingegen jederzeit Vermögen. Lassen wir immerhin dem Leben seinen Willen, der Sprache ihre Gewalt, das Resultat mit Ursach, die Quelle mit dem Vermögen selbst zu verwechseln und wieder zusammen zu mischen — wir wollen die Quellen, den Stoff und die Kraft nie für Vermögen selbst, sondern nur für Quellen halten.

168.

Demnach bleiben der reinen Nazional-Oekonomie-Lehre die beiden Theile oder Abschnitte vom obigen, nämlich,

1) von dem Vermögen und seinen Bestandtheilen überhaupt, nnd

2) von den Quellen desselben insbesondere zu handeln.

169.

In so fern der zweite Abschnitt zeigt, dafs Stoff und Kraft die Quellen des Vermögens sind, mufs derselbe wieder in zwei Unterabtheilungen, nemlich

1) in die Lehre vom Stoff und seinen Gattungen,

2) in die Lehre von der Kraft und ihren Gattungen. zerfallen.

170.

Der erste Theil aber hat die Charaktere besonders aufzufassen, die dem Vermögen als Prädikate zukommen. Diese Prädikate sind, dafs ihm Werth und Preifse zukommen müssen. Demnach spielt im ersten Theil die Theorie von Werth und Preifs eine ganz vorzügliche Rolle. Aber sonderbar, auch hier stellt sich uns die Wahr-

Digitized by Google

Wahrheit entgegen, daſs nicht blos dem Produkten Vermögen, sondern auch den Quellen des Vermögens diese Charaktere, Werth und Preiſs zukomme, z. B. dem Grundvermögen. Dieſs stürzt unsere ganze Abtheilung um.

171.

Das Resultat all dieser Untersuchungen ist: was die Welt verbunden, das kann der Verstand nicht mehr trennen; laſst uns also beim gewöhnlichen Begriff von Vermögen stehen bleiben, in welchem es sowohl Produkte als den Stoff begreift, oder doch beides zusammen.

172.

Es ist nicht Sache der Enzyklopädie, diese reine Staats-Nazional-Wirthschaft selbst aufzustellen und den Ausweg aus dieser schweren spekulativen Wissenschaft zu suchen; die Darstellung der Wissenschaft wird und muſs dieſs ergeben.

173.

Wie die Produkzion, so ruht auch die Consumzion über gewissen, allgemeinen, abstrakten Begriffen auf. Diese Consumzion ist entweder.

a) ökonomistische, oder

b) kapitalistische.

Die antiökonomistische ist der Wissenschafs fremd.

174.

Die kapitalistische Consumzion hat zum Resultat Kapital, ein äusserst wichtiger und strenger Begriff in der reinen Staatswirthschaftslehre.

175.

Digitized by Google

175.

Alles Kapital setzt Consumzion, aber mit einem Rest, dem Kapital voraus; alles Kapital auch Produkzion, aber mit einem Vorrath, dem Kapital. Kapital ist also zum Theil ein Resultat der Consumzion, zum Theil der Produkzion. Und doch ist es wiederum auch die Bedingung einer neuen Produkzion. Es verbindet also Consumzion und Produkzion miteinander.

176.

Besonders wichtig ist daher das Geld oder baare Kapital, Kapital im engern Sinn. Es müssen seine Anwendungen, seine Folgen, die verschiedenen Gattungen von Renten gezeigt werden, die es nach sich zieht. (Lehre vom Geld.)

177.

Alle Consumzion setzt Tausch, Verkauf, Handel voraus als dem Medium, wodurch die Produkte zum Genuss kommen. Hier zeigt sich, dass der Handel nicht ins Gebiet der Produkzion, sondern der Consumzion gehört, also auch in der Wissenschaft im zweiten Theil, in der Lehre von der Consumzion abgehandelt werden müsse. Wirklich ist der Handel nicht produktiv, als nur in so fern, als alle Consumzion die Bedingung einer weitern Produkzion ist.

178.

Zuletzt hat die reine Staats-Nazional-Oekonomielehre aufs Leben zurückzukommen und einzulenken, also zu zeigen, wie aus der Verbindung der verschiedenen Gattungen des Stoffs mit den verschiedenen Gattungen der Kraft und wiederum beider mit Kapital die verschiedenen Gattungen der Produkzion hervorgehen, als:

Digitized by Google

1) die Landwirthschaft, in welcher sich entweder
   a) isolirter mineralischer Urstoff mit Urkraft, Bergbau; oder
   b) produktiver Urstoff mit Urkraft und zwar:
      aa) isolirter Pflanzenurstoff mit Urkraft, Wiesenbau;
      bb) isolirter Pflanzenurstoff mit produktiver Urkraft: Forstbau;
      cc) produktiver Urstoff mit produktiver Urkraft: Ackerbau;
      dd) produktiver Urstoff mit Produktivkraft, Gartenbau;
   c) thierischer Urstoff mit Urkraft und zwar:
      aa) isolirter thierischer Urstoff mit Urkraft verbindet: wilde Thierzucht, Jagd, Fischerei;
      bb) isolirter thierischer Urstoff mit produktiver Urkraft: zahme Viehzucht;

179.

2) Die Gewerbe, in welchen sich Produktivkraft mit natürlichem Produktstoff, bisweilen aber auch in der zweiten Instanz mit industriellem Produktstoff verbindet. Diese Gewerbe lassen sich dem Prinzip nach abtheilen, ob das Material thierisch- oder vegetabilisch-natürlicher Produktstoff, oder mineralischer Stoff, also Urstoff, sey. Aber die Gewerbe haben sich im Leben nicht darnach abgestuft, sondern nach einem formalen Kriterium, ob nämlich im Grofsen oder im Kleinen, von einem Individuum oder von mehrern, durch künstliche oder physische Kräfte sie betrieben werden, also als Handwerk oder Fabrik.

180.

Der Handel ist lediglich eine Erscheinung der Consumzion und mufs daher dort zum Vorschein kommen.

181.

Digitized by Google

181.

Der zweite Theil der Staats-Nazional-Wirthschafts-Kunde oder die angewandte Staats-Nazional-Wirthschaft hat die Vermehrung des Nazional-Wohlstands oder Nazional-Reichthums zum Gegenstand und diese kann sie nur durch

1) die Leitung der Produkzion *),

2) die Leitung der Consumzion

als den Quellen des Genusses bewürken.

182.

Die angewandte Staats-Nazional-Wirthschaft zerfällt in zwei Theile, nämlich:

1) in die Lehre von der Vermehrung der Nazional-Kraft, welche ist die Bevölkerung.

2) in die Lehre von der Vermehrung des Stoffs.

183.

Die Lehre von der Bevölkerung **) läßt sich in drei Abschnitte abtheilen

1) kommt es auf Kenntniß der vorhandenen Bevölkerung nebst Notizen über die Ursachen ihres üppigern oder schlechtern Zustandes in verschiedenen Gegenden an, um zu wissen, wohin vorzüglich

 noch

*) Bisher hat man die Staats-Nazional-Wirthschaft nur auf die Leitung der Produkzion eingeschränkt.

**) Dieser Zweig wurde bisher in der Staats-Polizei abgehandelt; allein hier und aus dem ersten Theile zeigt sichs, daß die Lehre von der Vermehrung der Bevölkerung ein Gegenstand der Staats-Nazional-Wirthschaft sey.

Digitized by Google

noch zu würken sey. Hieher gehören die Bevölkerungslisten (politische Arithmetik).

2) auf die Entfernung der Hindernisse der Bevölkerung, z. B. Erschwerung der Ehen, Nahrungslosigkeit, Bordelle, Hagestolzen etc.

3) auf Anwendung der direkten Beförderungsmittel der Bevölkerung; durch Colonien etc.;

184

Die Lehre von der Vermehrung des Stoffs zerfällt

1) in die Lehre von der Vermehrung des Urstoffs oder des Grund und Bodens;

2) in die Lehre von der Vermehrung des Produktstoffs.

185.

Der Urstoff kann an sich und streng genommen nicht vermehrt werden — denn der Erdball ist nicht zu vergröfsern noch, zu vermindern. Wohl aber ist eine Menge von Land der Produkzion entzogen durch Seen und Wasser, die darüber stehen, oder durch Hervorbringung schlechter Pflanzen, und die Befreiung desselben von diesen Hindernissen kann so viel heifsen, als das Land für die Produkzion erst erschaffen und vermehren. Hier ist es also, wo von der Kultur des Bodens, vom Austroknen der Seen und Moore, der Ausrottung der Wälder, der Vertheilung der Gemeinheiten, der Beschränkung und Unterhaltung der Wege, durch die so viel Land verschwendet wird etc., gehandelt wird.

186.

Der Produktstoff ist entweder

1)

Digitized by Google

1) natürlicher

2) industrieller Produktstoff.

187.

Der natürliche Produktstoff hat die Landwirthschaft zur Quelle; soll er vermehrt werden, um die Masse der Genufsmittel zu vermehren, so mufs sich die Staats-Nazional-Oekonomie an die Landwirthschaft addressiren und also diese zur höchstmöglichsten Produkzion hinzuleiten suchen, und ihr alle Aufmerksamkeit schenken.

188.

Die Landwirthschaft ist entweder

1) Gewinnung des vegetabilischen, natürlichen Produkstoffs, Pflanzenbau, oder

2) Gewinnung des animalischen, natürlichen Produktstoffs, Viehzucht.

189.

Der Pflanzenbau steht auf sehr verschiedenen Stufen; er ist

1) theils sich und der Natur noch ganz überlassen, wie im Wiesenbau und der Forstwirthschaft, oder

2) die Sorgfalt des Menschen hat etwas, aber noch wenig und nur mit thierischer Kraft gethan, wie im Ackerbau;

3) die Menschenhand thut alles, wie im Gartenbau.

190.

Die Aufgabe der Staats-Nazional-Wirthschaft mufs seyn, den Wiesenbau und die Forstwirthschaft mehr dem

Digitized by Google

dem Ackerbau anzunähern, so wie den Ackerbau allmählig auf die Stufen des Gartenbaus zu erheben.

191.

Die Ansprüche, den der Ackerbau auf den Besitz des ebenen Landes hat, nöthigen die Forstwirthschaft, sich aufs Gebürg zurückzuziehen und durch Fleifs und Kunst zu ersetzen, was sie durch Masse an Ausdehnung nicht mehr erwarten darf. Die Staats-Nazional-Wirthschaft, welche der Nazion das unentbehrliche Bedürfnifs des Brennmaterials sichern mufs, hat also zunächst die innere Schätze der Erde an Feuermaterial, die Steinkohlenbergwerke und Torflager zu öffnen, die Bauten an Steinbrüche mehr als an Wälder zu verweisen, auf Holzersparnifs in den Fällen, wo Holz unentbehrlich ist, hinzuweisen, jeden ausgerotteten Waldplatz mit Obstbäumen besetzen zu lassen, die Verminderung der Wälder durch bessere Holzarten zu ersetzen, die künstliche Aufforstung der Gebürge, die Pflanzung der Wälder und besonders auch die Anpflanzung der Wege und Ufer mit Bäumen zu bewürken.

192.

Der natürliche Futterbau hat sich ohnehin schon sehr dem künstlichen Futterbau genähert; die Thäler sind sein Schauplaz, der fruchtbarste Boden. Aber um sie mit dem Pflug anbauen zu können, mufs erst die Staats-Nazional-Wirthschaft, im Verein mit der Polizei, den Ueberschwemmungen der Flüsse begegnen, die Krümmungen derselben durchschneiden, die Strombette reguliren, die Ufer erhöhen, die Dämme durch Anpflanzung befestigen, damit hinter denselben der Boden aufgelokert, Getraid und Futterpflanzenbau betrieben werden kann, ohne befürchten zu müssen, dafs Ueberschwemmungen denselben abführen möchten.

193.

Digitized by Google

193.

Der Ackerbau erlaubt noch eine unendliche Vervollkommnung durch bessere Ackerinstrumente, die den Boden gartenmäfsig cultiviren, (Einführung englischer Ackerinstrumente); durch bessere Pflanzen und Getraidegattungen, durch Anbau von Handelspflanzen, ganz besonders aber durch allgemeine Anpflanzung mit Obstbäumen, durch Regulirung der Grundverhältnisse des Ackerbaus, durch Vermehrung des Düngers.

194.

Der Gartenbau ist der Zenith der Landwirthschaft; die Staats-Nazional-Wirthschaft kann ihn selbst wenig mehr vervollkommnen, sondern betrachtet ihn wie das Ziel, dem sich der Ackerbau annähern soll.

195.

Aber dieſs alles ist unmöglich, so lang die Landwirthschaft die Fesseln und Hindernisse gegen sich hat, die sie bisher von ihrer Vervollkommnung abhielten; dahin gehören persönliche Lasten der Landbebauer, Abgabedruck des Grundeigenthums aus alten und neuen Zeiten, die Lasten der Kriege, die Unwissenheit des Urproduzenten, die Feindlichkeit der Natur, z. B. Hagelschlag, Mifswachs.

196.

Alle diese Hindernisse hat die Staats-Nazional-Wirthschaft zu entfernen und dann erst wird es ihr möglich seyn, einen neuen Morgen über die Landwirthschaft heraufzuführen. Jenes ist der negative, dieſs der positive Theil ihres Würkens, z. B. Ackerbauschulen etc.

197.

Digitized by Google

197.

Alle Maasregeln in dieser Hinsicht müssen in einer eigenen Gesetzgebung zusammengefaßt seyn, Ackergesetzgebung, Ackercodex genannt.

198.

Dieselben Maasregeln beziehen sich auch auf die Vermehrung des thierischen Produktstoffs oder die Viehzucht. Auf zwei Punkte muß sich hier die Aufmerksamkeit der Staats-Nazional-Wirthschaft hinlenken; denn alles kommt hier an:

1) auf gutes und hinreichendes Futter. Daher muß die Staats-Nazional-Wirthschaft den Weidegang aufheben und die Stallfütterung anordnen, die landwirthschaftlichen Gebäude, Ställe und Höfe zu diesem Zweck einrichten lassen;

2) auf gute Raçen. Daher muß die Staats-Nazional-Wirthschaft durch fremdes Vieh das inländische sich kreutzen und verbessern lassen, für die Pferdezucht Beschälereien im Lande errichten etc. Eine negative Maasregel ist z. B. die Viehharzney-Anstalt, die Viehassecuranz-Anstalt.

199.

Der industrielle Produktstoff ist ein Resultat der Fabriken und Gewerbe. Um ihn zu vermehren hat die Staats-Nazional-Wirthschaft

1) negativ zu verfahren und die Hindernisse der Fabrikazion zu entfernen; dahin gehört die Auflösung oder Reform des Zunftwesens;

2) positiv, die Beförderungsmittel der Fabrikazion selbst anzuwenden, als: technische Schulen, Beför-

Digitized by Google

förderung des Fabrikensystems, Theilung der Arbeit, eine Gewerbgesetzgebung; Verlegung und Etablirung der Fabriken in die ihnen geeigneten Länder, als Gebürgsländer, Sandländer, holzreiche Gegenden, bevölkerte Distrikte.

200.

Eben so muſs die Staats-Nazional-Wirthschaft auch die Consumzion umfassen; in der Vernichtung der Produkzion oder ihrer Verzehrung ruht das Geheimniſs des Reichthums, der Produkzion.

201.

Der Kanal, auf welchen die Produkte zu diesem ihrem Ziele, der Consumzion, kommen, ist der Handel. Er ist

1) Detail-Handel. Dieser ist gewöhnlich gleich mit der Fabrikazion verbunden (städtische Nahrung).

2) en gros Handel. Dieser ist der eigentliche Gegenstand dieses Theils der Nazional-Oekonomie.

202.

Der Handel kämpft auch noch mit grofsen Hindernissen, als mit Zöllen, Mauth und andern Plackereien, den Gefahren zur Zeit eines Seekriegs für die Neutralen, dem Mangel einer allgemeinen Weltverbindung, einer Münze, einerlei Maas und Gewichts. Die Entfernung dieser Hindernisse muſs die Staats-Nazional-Wirthschaft wenigstens in ihre Plane aufnehmen, wenn sie auch nur langsam dafür würken kann.

203.

Die direkten Beförderungsmittel des Handels sind: gute Communikazionsmittel, als hinreichende Land- und Was-

Digitized by Google

Wasserstrassen, einerlei Maafs und Gewicht, einerlei Münze in Europa, Banken, ein allgemein gültiges Handels-Gesetzbuch, Handelsschulen. Alle diese Gegenstände hat die Staats-Nazional-Wirthschaft für den Zweck des Handels zu realisiren.

204.

Die Staats-Nazional-Wirthschaft verfolgt aber die Consumzion noch über den Handel hinaus. Sie ist die Behörde, die Luxus-Gesetze zu geben hat, wenn es welche giebt, die dem Verschwender Curatoren giebt, den Unmündigen einen Vormund. Sie gränzt hier mit der Justiz zusammen, die offenbar hier einmal zu weit gegriffen hat.

205.

So weit wieder die Materie der Staats-Nazional-Wirthschaft. Die Form der Staats-Nazional-Wirthschaft stellt den Organismus auf, durch welche ihre Zwecke erreicht werden.

206.

Die erste Forderung des formellen Theils der Wissenschaft ist: Selbstständigkeit der Staats-Nazional-Wirthschafts-Behörde; also ein Staats-Nazional-Wirthschafts-Departement oder Ministerium an der Spitze eines jeden Staats; kein matter Wiederhall der Polizei, keine Gondel am Ministerium des Innern, ein eigner Minister der Nazional-Oekonomie; Heil dem Staate, der ihn besitzt.

207.

Unter ihm Provinzial-Kollegien in den einzelnen Kreisen oder Quartiren, Staats-Nazional-Wirthschafts-ra-

Digitized by Google

rathe, bestehend aus einem Director, drei Räthen, wovon einer für Landwirthschaft, der andere für Gewerbe, und der dritte für den Handel, mit dem nöthigen Kanzlei-Personal.

208.

Unter diesen wieder Staatswirthschafts-Beamte in den einzelnen Distrikten der Provinz; auf dem platten Lande für den Ackerbau, in den kleinen und Mittelstädten für die Fabrikazion, und in den grofsen und Handelsstädten für den Handel, also Landwirthschaftsbeamte, Fabriken-Commissäre und Commerz-Räthe im wahren Sinne des Worts.

209.

Aber eine solche Staatswirthschafts-Hierarchie besitzt noch kein Staat der Erde; kleine Anfänge dazu in Preufsen, Hanover etc.; finanzielle Vorwände hindern ihr Gedeihen — die kurzsichtigsten von allen. Denn gerade die Finanz würde die Würkung eines solchen Nazional-Wirthschafts-Departements am frühsten fühlen und segnen, wenn anders ihr Abgabesystem auf die Nazional-Produkzion oder den Nazional-Reichthum begründet ist; all ihr Aufwand wird nur ein auf Wucher-Zinsen angelegtes Kapital seyn und sich bald überschwenglich vergüten. Nur eine reiche Nazion giebt einen reichen Staat.

210.

Aber bei einigem Nachdenken findet sich, dafs eine solche Anstalt dem Staat fast gar nichts kosten würde, wenn er hiezu die Communfonds beiziehen wollte. Jede Gemeinde bedarf eines Leiters ihrer Angelegenheiten, eines Verwalters ihres Vermögens; mehrere Gemein-

Digitized by Google

meinden würden in einem Staats-Wirthschaftsbeamten zugleich ihren Communalbeamten besitzen; so auch in den Städten. Und was Ministerien und Provinzialkollegien kosten, dazu würde hinreichen, was bis jetzt nur zweckwidrig und in falscher Organisazion doch schon auf diesen Gegenstand und auf das sich selbst auflösende Forstwesen verwendet wird. Mehr hiervon sehe man in der Schrift:

Wie kann sich ein Staat der Last von Quiescenten entledigen, von Lips. Erlangen 1812.

211.

Als Schriften für dieſs Fach vergleiche:

Sartorius Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin 1797.

Soden die Staats-Nazional-Oekonomie. Leipzig 1805.

Jakob die Nazional-Oekonomie. Halle 1805.

Hufeland Grundlegung der Staats-Wirthschaftskunst.

Lotz Revision der Grundbegriffe der Nazional-Wirthschaftslehre. Koburg 1811.

Innere oder unmittelbare Staats-Wissenschaften.

II. *Lehre von den positiven Staats-Anstalten.*

2) *Die Staats-Nazional-Erziehung.*

212.

Die Staats-Nazional-Erziehung (auch Erziehungs-Politik genannt) ist die Leitung des Volks zur Bildung und Kultur seines Innern, als der höchsten Aufgabe des Lebens, durch den Staat und die dahin abzweckenden Anstalten; also ein eigener wesentlicher Staatshaushaltungszweig.

213.

Digitized by Google

213.

Jedem Staatshaushaltungszweig mufs eine eigene Hauptwissenschaft entsprechen, mit den ihr untergeordneten Hülfswissenschaften; so auch hier. Die Staats-Nazional-Erziehungslehre ist die Summe von Regeln und Grundsätzen dessen, was der Staat, dem Begriffe der Nazionalbildung gemäfs, zu thun hat *).

214.

Die Nothwendikeit der Staats-Nazional-Erziehung als Inbegriff der Anstalten für die Kultur der Nazion bedarf keiner Rechtfertignug; sie liegt in der Natur des Menschen wie des Staats selbst. Kultur oder Entwicklung der im Menschen liegenden Kräfte ist, der Vernunft gemäfs, der Zweck des Menschen; diesen Zweck erreichbar zu machen, die Aufgabe des Staats. Das spezielle Interesse des Staats an der Bildung seiner Bürger ist, dafs, je gröfser die Masse der Kultur unter einem Volke ist, desto besser die Gesetze des Staats befolgt werden, dafs, je vollkommener das Volk ist, desto vollkommener das Ganze des Staats werde; je sittlicher, je intellectueller es werde, desto weniger Verbrechen sich ereignen, desto leichter der Zügel der Regierung werde. Geschult mufs der Mensch werden, und diese Schule ist der Staat in der Nazional-Erziehung.

215.

*) Als eigene Wissenschaft existirt dieser wichtigste aller Zweige der Staatslehre noch nicht; wohl aber findet man Theile von ihr in der Polizei-Wissenschaft unter dem Namen von Kultur-, Sitten- und Erziehungs-Polizei etc. Eine eigene Bearbeitung der Hauptwissenschaft ist erst zu erwarten.

Digitized by Google

215.

Schon der Gedanke einer Staats-Nazional-Erziehung ist so erhaben, dafs eigentlicher Zwang dabei undenkbar ist; Kultur ist immer nur ein Produkt eigener innerer Freiheit. Daher wird sich die Würcksamkeit des Staats darauf beschränken müssen,

1) die Hindernisse aufzusuchen und aus dem Wege zu räumen, die der Vollkommnung der Bürger entgegen stehen, um sich frei entfalten zu können. In dieser Hinsicht liegt viel in der ganzen Organisazion des Staats, besonders in einer tüchtigen Nazional-Wirthschaft, damit Armuth, die Mutter der Rohheit und Verbrechen, entfernt sey;

2) gewisse Anstalten und Institute zu errichten, wodurch den Bürgern Gelegenheit zur Kultur verschafft wird, die sie benutzen können, um sich zu kultiviren, und welche zu kostbar seyn würden, um von Einzelnen errichtet und unterhalten werden zu können.

216.

Nur die Nazional-Erziehung eröffnet uns die tröstende Aussicht, dafs der Mensch immer mehr dem Kappzaum des Staats entwachsen, dafs die Regierung, je allgemeiner die Bildung wird, immer weniger drückend und nothwendig, immer wohlthätiger werden müssen. Wenn gleich nur eine höchst entfernte Aussicht ist, dafs eine vollkommen moralische und intellektuelle Bildung aller, wenigstens in unsern Staaten, eintreten werde; den Glauben an die Perfektibilität der Menschheit dürfen wir nicht verlieren. Jeder Mensch ist, vermöge seiner Vernunftfähigkeit, perfektibel; wenn aber der Einzelne es ist, so müssen es auch alle seyn. An-

la-

Digitized by Google

lage zur Sinnlichkeit, zum Bösen, zur Unvernunft werden ewig bleiben; auch wird von Zeit zu Zeit die Kultur wieder zurückgeschleudert; aber stillstehen kann und soll sie nie, dagegen sichert uns allein schon die Erfindung der Buchdruckerkunst — sie muſs als etwas ins Unendliche Fortschreitende gedacht werden. Mit ihr werden sich unmerklich unsere Staaten selbst umbilden, wie sie sich schon umgebildet haben *), und in Jahrtausenden wird man von diesen Aussichten weniger entfernt stehen als jetzt.

217.

Die Anstalten für die Kultur des Volks kann man unter zwei Punkte bringen:

1) Anstalten für die Bildung des Menschen im Zustand der Kindheit und Jugend als derselben durch Zartheit und Unbeschäftigtheit am empfänglichsten, Jugend-Erziehung.

2) Anstalten für die Fortbildung des Menschen auch noch im Zustand der physisch-vollendeten Entwicklung, also für Erwachsene, Volkserziehung.

Demnach zerfällt die Staats-Erziehungs-Wissenschaft in zwei Theile, nämlich:

1) in die Lehre von der Staats-Jugend-Erziehung

2) in die Lehre von der Staats-Volks-Erziehung.

Er-

*) Noch vor kurzer Zeit hat man die Kultur der Staatsgenossen zwar nicht als den ersten und Hauptzweck des Staats, aber doch schon als das erste Hülfsmittel zur Erhaltung des Rechts im Staate betrachtet; daſs wir jetzt schon anders denken und es umkehren bedarf keiner Erwähnung.

Digitized by Google

Erster Theil der Nazional-Erziehung.

Die Staats-Jugendbildung.

218.

Die Staats-Jugendbildung muſs

1) das männliche

2) das weibliche Geschlecht umfassen.

219.

Dieses letzte ist bisher zum Schaden der Menschheit fast ganz vom Staat vernachlässigt worden. Die Bildung des weiblichen Geschlechts zum Menschen und zum Weibe war dem Zufall überlassen, während doch gerade durch weibliche Bildung so groſse Zwecke erreicht werden können. Haben wir Europäer einmal dem weiblichen Geschlechte volle Rechte mit uns selbst eingeräumt, einige wenige Punkte der Convenienz ausgenommen, sehen wir in ihnen nicht bloſse Sklavinnen unsers Willens, wie im üppigen Asien, so müssen wir auch consequent bleiben und ihm auch die Bildung geben, welche nothwendig ist, seine Rechte zu benutzen. Noch ist der Zweck des weiblichen Geschlechts ganz leidend oder passiv oder untergeordnet; dadurch, daſs der Staat es intellektuel ausbildet, und es selbstständig macht, gewinnt der Staat die Hälfte an Kräften mehr. So viele Ehen sind nur deshalb unmöglich, weil das Weib nur als eine Last, nicht als eine Kraft, nicht produktiv für die Ernährung angeschlagen wird. Darin liegt es, daſs sie, das Weib, nicht wählen kann und nur der Mann. Vermögen sie durch ihre Kenntnisse selbstständig zu werden, Na-

zio-

Digitized by Google

zionalglieder zu seyn, so bieten sie eben so oft dem Gatten die Hand, als bisher nur das männliche Geschlecht sie darbot. Welche Aussicht für Sittlichkeit und Bevölkerung dem Staat! Welche Verschmelzung der Stände, wenn das Weib nicht mehr nach Umständen, sondern nach freier Wahl handeln kann! Welche Ersparung von Händen in so vielen Geschäften, welche Männern unanständig oder zu geringfügig, oder zu mechanisch seyn müssen, deren Kraft für höhere, dem Weib weniger passende, Zwecke aufbewahrt wird.

220.

Die Urbestimmung des Weibs ist die Geburt und Erziehung des Menschen, aber nicht blos die physische, sondern auch die intellektuelle oder wenigstens die Elementarbildung. Die Mutter sollte der Lehrer ihrer Kinder selbst seyn *). Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturlehre, Sprachen zu lehren und die Einimpfung sittlicher und moralischer Grundsätze und Gefühle sollte nicht das Geschäft der Schullehrer und Erzieher, sondern der Weiber seyn, die freilich von langweiligen Gesellschaften und Visiten, so wie von groben Hausgeschäften verschont bleiben müssen, für welche letzte es wohlfeilere Hände giebt. Was könnten sie wichtigeres, was zweckmäfsigeres thun, als dem sorgenden Hausvater diese grofsen Kosten ersparen, deren Erfolg oft so ungewifs ist? In diesem Geschäfte werden sie allmählig die erwachsenen Töchter ablösen, die sich dadurch praktisch zu Erzieherinnen bilden. Bleiben sie später unverheurathet, so ist dieſs immer eine sichere Quelle des Brods und Unterhalts. Der Staat sollte also darauf Rücksicht nehmen, wenigstens die Töchterschulen nur mit Personen weib-

*) Pestalozi Wie Gertraud ihre Kinder lehrt.

Digitized by Google

weiblichen Geschlechts zu besetzen; und auch dem Knaben bildet ein Weib die Grundsätze des Anstands, des Gefühls leichter ein.

221.

Eine andere Aussicht, die erhaltene intellektuelle Bildung des Weibs im Leben anzuwenden, ist die Unterstützung, die sie dem Manne in seinem Berufe gewähren kann. Das Komptoir des Gewerbsmann, die Kanzlei des Geschäftmanns sind lauter Schauplätze, denen die weibliche Thätigkeit gewachsen ist. Wenn man hingegen einwendet, daſs dieſs das Hauswesen nicht gestatte, so versteht sichs, daſs nur in so weit dieses es erlaubt, eine ihm fremde Beschäftigung statt finden dürfe, daſs aber auch dieses Hauswesen keineswegs die ganze Thätigkeit des Weibs, wenn es geordnet ist, wenn dem Gesinde sein Antheil überlassen, und Tändelei daraus entfernt wird, in Anspruch nehme. Sollte aber auch einer Mutter die erforderliche Zeit zur Erziehung und Bildung ihrer Kinder nicht bleiben, so wähle man nur weibliche Erzieher zu ihren Stellvertretern, damit doch dieſs Geschlecht auch eine Ernährungsquelle und Selbstständigkeit erhalte *).

222.

Die weibliche Bildung muſs

1) moralische und intellektuelle

2) häusliche Bildung

seyn. Jene wird vom 6 — 12ten, diese vom 12 — 15ten Jahre gegeben. Für die Aeltern, welche sich mit der letztern nicht beschäftigen können, sollte der Staat häusliche Bildungsanstalten errichten. Für die moralische

*) Dieser Punkt ist deswegen hier ausführlicher angedeutet, weil er bisher so ganz übersehen wurde.

Digitized by Google

sche und intellektuelle Kultur ist eben eine Absonderung des weiblichen und männlichen Geschlechts nicht unbedingt nothwendig; vielmehr wird durch gegenseitige Aufmerksamkeit der rohe Ausdruck des Knaben zuerst etwas abgeschliffen.

223.

Gröfser ist die Bestimmung des männlichen Geschlechts, ausgedehnter also auch dieser Theil der Jugend-Erziehung. Diese Erziehung mufs

1) psychischer
2) physischer Art seyn.

224.

Der physische Theil der Jugend-Erziehung ist gleichfalls bisher ungemein vernachlässigt worden und hat eine im bürgerlichen Leben oft recht nachtheilige Einseitigkeit und Unbeholfenheit hervorgebracht, die zugleich auf den Körper höchst nachtheilig würkt, weil Verkrüppelung, Schwächlichkeit besonders im gelehrten Stande hievon die unzertrennliche Folge war. Diese Gymnastik mufs mit Anweisungen im Knabenalter beginnen, durchs Jünglingsalter fortgesetzt, und mit Tanzkunst, Reutkunst und andern zweckmäfsigen Bewegungen, als Fufsreissen, Schwimmen etc. verbunden werden. Auf Universitäten ist daher die Reutbahn ein so wichtiges Institut, als die Bibliothek, und eine Universität, der Pferde fehlen, ist so unvollständig, als wenn sie keine Bücher besizt. Desto weniger ist das Fechten erforderlich, welches nur einzelne Theile des Körpers ausbildet, andere schwächt, und offenbar allein zum Duell führt. Bei jedem Institute ist daher ein Lehrer der Gymnastik, Tanzkunst, Reutkunst nothwendig *).

*) Ins Licht gehoben hat diesen Punkt vorzüglich Salzmann durch seine Bemühungen zu Schnepfenthal.

Digitized by Google

Der Lehrer der Fechtkunst aber ist augenblicklich abzuschaffen.

225.

Der psychische Theil der Jugenderziehung zerfällt

1) in den intellektuellen,

2) den moralischen und

3) den ästhetischen.

226.

Die Anstalten selbst aber dafür zerfallen

1) in Primär- oder Trivial-Schulen, welche die ersten Elemente der künftigen Bildung des Menschen als Bürger in Dörfern und in Städten legen. Lesen, Rechnen, Schreiben und Singen *); die ersten Grundsätze der Religion-Moral; naturhistorische und ökonomische, geographisch-historische Kenntnisse, Unterricht im Zeichnen und Mahlen sind die Gegenstände dieser Anstalten. In den neuesten Zeiten hat man der Abwechslung wegen Industrieanstalten damit verbinden wollen. Schullehrer-Seminarien und ein besserer Gehalt der Schullehrer sind Bedürfnisse erster Art.

227.

2) In Mittelschulen.

1)

*) Diese Gattung von Anstalt ist es, um die sich besonders Pestallozis Verdienst dreht. Seine Unterrichtsmethode übertrifft dem Augenzeugen alles; aber es ist nur von Primärunterricht die Rede.

Digitized by Google

Diese Mittelschulen*) sind die Vorbereitungsanstalten zum höhern Studium. Ihre Gegenstände sind

1) Sprachen,

a) ältere und

b) neuere;

2) Philosophie,

3) Geschichte, Literärgeschichte, Kunstgeschichte, Weltgeschichte, Staatengeschichte, Statistik.

4) Naturwissenschaften, bes. Naturgeschichte,

5) Mathematik.

228.

3) Die hohen Schulen oder Universitäten, welche einzig die Bestimmung haben, die höhern Kenntnisse zu geben — oder für den Staatsdienst zu bilden. Demnach werden hier Staatswissenschaft, Jurisprudenz, Theologie und Arzneywissenschaft vorgetragen. Indefs lassen sich diese Kenntnisse nicht gründlich ohne die Hülfswissenschaften geben, und diefs führte auf die Nothwendigkeit, die Studien der Philosophie, der Natur, der Geschichte, der Mathematik und Philologie auch noch hier beizubehalten, so dafs wirklich eine Allgemeinheit des Wissens, universitas literarum, statt finde.

229.

*) Man hat diese Anstalten in neuerer Zeit getrennt und,

1) in Gymnasien als gelehrte Grundlagen,

2) in Lyzeen als Fortsetzung, besonders für Philosophie, Geschichte, früher schon als Gymnasium academicum etc., abgetheilt.

Durch letzte wollte man die allgemeinen Wissenschaften an Universitäten surrogiren.

Digitized by Google

229.

Die Staats-Nazional-Erziehungs-Wissenschaft muſs den Werth und die Vortheile dieser Institute würdigen, ohne zu verkennen, was einer Reform daran bedarf. Die Vortheile dieser Universitäten, besonders der protestantischen, sind:

1) eben diese Universalität der Studien, die sich hier vereinigt findet. Sonderbar, daſs gerade hier, wo der Centralismus längst sich begründete, er in den neuern Zeiten sich selbst verfolgt und sich in Spezialschulen auflösen will. So groſs ist die Macht zu reformiren im Menschen!

2) Die groſse Lehrfreiheit der Dozenten.

3) Die Concurrenz unter den Lehrern wie unter den Universitäten selbst, lezte in den neuern Zeiten etwas gestört zum unendlichen Weh der Wissenschaften und der Sitten.

4) Die groſse Freiheit der Studirenden selbst, deren Werden und Nicht-Werden lediglich ein Werk ihrer selbst ist und seyn muſs.

230.

Fehler dieser Institute sind:

1) sie sind in vielen Scienzen, wo Praxis unerläſsliches Bedürfniſs ist, nicht praktisch genug. Z. B. im Fach der Technologie, Oekonomie, Forstwirthschaft, Jurisprudenz, Kameral-Wissenschaft;

2) es schänden sie noch gewisse Reste des Mittelalters und der rohen Vorzeit, als

a) die eigene Gerichtsbarkeit, die, wo nicht ganz abgeschaft, doch sehr modifizirt werden muſs.

Ein

Digitized by Google

Ein Ephorat, das über die Sitten und den Fleiſs der Studirenden wacht, sie einleitet in ihre Studien, prüft etc. wäre dem Zeitgeist weit angemessener. Es ist keine Einwendung, daſs man sagt, der junge Mensch müsse austoben, er erlange sonst keinen Charakter. Studium, vernünftiger Umgang und Beobachtung des Lebens geben Charakter, nicht Thorheiten. Ist ja oft von Schulen, aus dem älterlichen Hause her, schon ein so schöner Grund zum Schönen und Guten gelegt, der oft so schrecklich wieder vernichtet wird!

b) der Zunft- und Kasten-Geist unter den Professoren wie unter den Studenten, Gesellschafts-Wesen, Orden, esprit du corps, Arroganz, Unbescheidenheit etc.

c) die daraus hervorgehende Duell-Wuth, die so lange dauern wird, als man noch Fechtmeister für die Duelle selbst besoldet.

3) Der Mangel von Lehrer-Seminarien und daher die Seltenheit guter Lehrer in Form und Materie.

4) Der Misbrauch des Honorars und der Mangel des freien Unterrichts. Nur

a) anfangenden jungen unbesoldeten Lehrern (Privatdozenten, Repetenten, Doctores legentes genannt) sollte ein Honorar gestattet seyn;

b) den ausserordentlichen Professoren, die aus diesen gewählt werden, muſs einiger Gehalt gereicht werden; sie beziehen nur noch das halbe Honorar;

c) die ordentlichen Professoren, die jetzt vom Staat sehr reichlich besoldet werden, dürfen gar kein Honorar

Digitized by Google

rar, das nur aus finstern Zeiten, wo der Staat nichts gab, abstammt, nehmen; ihr Fleiss, ihre Thätigkeit ist zu controlliren.

Dadurch würde ein grosentheils freier Unterricht entstehen, dessen Mangel ein grosser Schade für die Kultur ist.

5) Die Erschwerung in der Benutzung der öffentlichen Anstalten z. B. der Bibliotheken, Museen die den ganzen Tag geöffnet seyn müssen, um stets im Tempel des Wissens opfern zu können.

6) Die Abhängigkeit der Institute von den Staatskassen.

231.

Mehr als diese dreifache Bariere von Anstalten für die Bildung der Jugend ist nicht nothwendig; jedes weitere Auseinanderziehen des Unterrichts bringt eine unnöthige Complizirtheit hervor.

Zweiter Theil der Nazional-Erziehung.

Die Volks-Erziehung.

232.

Der Staat darf bei der Bildung der Jugend nicht still stehen. Vieles, besonders im Sittlichen und Aesthetischen, bildet sich erst in den reifern Jahren aus, und daher müssen besonders für die sittliche und ästhetische, so wie auch für die fortschreitende intellektuelle Bildung noch Anstalten vom Staat getroffen werden. Dahin gehören

1)

Digitized by Google

1) die Religion,
2) die öffentlichen Feste und Schauspiele,
3) die Presse.

§33.

Der Staat betrachtet die Religion und Kirche lediglich als ein Mittel die moralische Bildung des Volks zu begründen und zu conserviren; die Justiz würkt nur auf Recht und Aeusseres, die Religion auf Pflicht und Inneres; der Staat kann sie nicht entbehren. Aber in diesem Zustand der Spaltung und Trennung ist ihm die Kirche fast so nachtheilig, als keine Kirche *). Verschmelzung der christlichen Religion zur einzigen Religion Jesu, Aufhebung der sonderbaren Grillen der Juden und andern Thorheiten; Herstellung einer vernünftigen und gemüthlichen Religion, die aber nicht bei den Zeitgenossen, sondern in dem Kinde, beginnen und für die Erwachsenen Sache der Freiheit ist, deren Theilnahme aber mit der Zeit Staatsgesetz werden muss, ist dringendes Bedürfniss. Eben so ist zu hoffen, dass man den Wust der gelehrten Theologie endlich wird hinwegschaffen und sich überzeugen, dass Volkslehrer nicht aus Psalmen und Propheten, nicht aus der Kenntniss toder asiatischer Sprachen und ihrer Dialekte, sondern durch Philosophie, Natur-Wissenschaft, Geschichte und Beredsamkeit gebildet werden. Hier muss die Theologie durch die Staats-Nazional-Erziehung eine völlige Revoluzion erleiden und fast ganz verschwinden.

§34.

Ausser den Festen, Schauspielen, öffentlichen Bibliotheken, die in jeder Stadt sich finden sollten, Modellhäusern, Instrumentensammlungen, Naturalien-Cabi-

*) Diese Trennung kann nur noch machiavellistisch allein das erwachende Nazionalinteresse von seiner Coagulirung abhalten.

Digitized by Google

binetten, Museen, Sternwarten und andere Anstalten die die Kräfte der Privaten übersteigen oder die der Staat doch leiten sollte, ist auch eine Sitten-Aufsicht, Censores morum, den Alten noch nicht nachgeahmt. Einigermassen, aber wegen Ueberhäufung der Geschäfte sehr schlecht, versieht die Polizei diesen Beruf; dieſs zeigt der Lärm der Strassenjugend, die Zoten der Erwachsenen, die öffentliche Unzucht etc.

235.

Die Form der Nazional-Erziehung ist der Form der andern Staatshaushaltungszweige analog. Für keinen Staatshaushaltungszweig existiren bereits schon so viele Organe, nur nicht geordnet, nicht selbstständig, nicht verbunden. Prediger und Schullehrer sind nichts anders als Erziehungsbeamte; jene für die Volks- diese für die Jugend-Erziehung; dem Prediger muſs entweder die Sitten-Aufsicht oder der Jugend-Unterricht noch mit übertragen werden. Ueber diesen stehen die Provinzialbehörden oder Schul- und Kirchen-Inspektoren, über diesen endlich das Ministerium der Erziehung und Aufklärung. Kirchen und Schulwesen muſs in einem Ministerial-Departement unter dem Namen: Ministerium der Kultur verbunden werden.

Vergl.: Stephani Die Staats-Erziehungs-Wissenschaft.

B.

Aeussere oder mittelbare Staatswissenschaften.

I. *Die Staats-Constituzions-Wissenschaft.*

236.

Justiz und Polizei, Staats-Nazionalwirthschaft und Nazional-Erziehung bilden die eigent-

Digitized by Google

gentlichen und innern Theile der Staatsmaschine. Aber diese vier grofsen Hebel sind an sich unthätig; es bedarf einer Kraft, die sie in Bewegung setzt, und diese Kraft ist der Mensch und das Geld.

237.

Die Art und Weise, wie der Mensch diese Theile bewegt, um eine Harmonie hervorzubringen, mit welchen Rechten mit welchen Pflichten er würkt, wie überhaupt das ganze All der Regierung in einem systematisch berechneten Mechanism zur würksamen Einheit verbunden ist, nennt man die Constituzion eines Staats; und die Wissenschaft, welche sich mit Darstellung dieses Mechanism beschäftigt, die Staats-Constituzions-Wissenschaft.

238.

Die Constituzions-Wissenschaft bedarf einer festen Basis oder eines philosophischen Grundes, über welchen sich die Constituzion erbaut, mufs also die Idee vom Staat selbst erst begründen, und vom Wesen der Regierung überhaupt ausgehen; sie löfst also zunächst die Fragen: was ist der Staat, wie entsteht er, wie und wodurch wird regiert? Dieser erste Theil der Staats-Constituzions-Wissenschaft handelt also:

1) von der Entstehung des Staats,

2) vom Wesen des Staats, den Theilen der Regierung überhaupt, und zwar:

a) von den Gesetzen und Anstalten,

b) von den Beamten des Staats im Allgemeinen.

Diesen ersten Theil der Staats-Constituzions-Wissenschaft kann man den reinen Theil der Staats-Consti-

Digitized by Google

stituzions-Wissenschaft oder die Analyse des Staats nennen.

239.

Der zweite Theil der Staats-Constituzions-Wissenschaft handelt von den Staatsbeamten als dem Objekte der Constituzion ins besondere, und wendet die im allgemeinen oder reinen Theil aufgefundenen Sätze auf die einzelnen Organe des Staats an, angewandte Staats-Constituzionslehre.

240.

Die angewandte Constituzionslehre entwickelt aus dem im ersten Theile angegebenen und auf das Wesen der Menschheit gegründeten Zweck des Staats den ganzen grofsen Akord von Staats-Anstalten und Kräften, welche zur Erreichung dieses Zwecks zusammenwirken. Sie zeigt, welche verschiedene Gattungen von Staatsbehörden vorhanden seyn müssen, welcher Zweig von Würksamkeit einer jeden zusteht, wann und wo sie in Anwendung kommen, um den ganzen grofsen Effekt hervorzubringen, der die Aufgabe des Staats ist; Constituzion des Staats im weitern Sinn.

241.

Die angewandte Staats-Constituzionslehre zeigt dann den Central-Punkt, von welchem alle diese Zweige den Impuls erhalten, durch welchen sie alle umkreifst werden. Denn jene Masse von Kräften erzeugt unwillkührlich die Idee einer einzigen absoluten, endlichen Kraft, die über allen diesen einzelnen Hauptbranchen schwebt, welche all diese grofsen Thätigkeiten ihrem Zwecke gemäfs leitet. Die Idee von einem

Digitized by Google

nem Staatsoberhaupt, dem Regenten, dem Centrum der gesammten Staatshaushaltung; Constituzion des Staats im engern Sinne.

242.

Die angewandte Staatsconstituzions-Wissenschaft zerfällt demnach gleichfalls in 2 Theile, nemlich

1) in die Lehre von den Theilen des Staatskörpers,
2) in die Lehre vom Staatsoberhaupt.

243.

Durch die Ausdehnung des Staatszwecks liegt seine Erreichbarkeit nicht mehr in den Gränzen einer einzigen oder zweier Behörden, sondern die in ihm ruhende Aufgabe hat sich in verschiedene oder mehrere Punkte zerschlagen. Der erste Theil der angewandten Constituzions-Wissenschaft oder die Lehre von den Theilen des Staatskörpers hat diese verschiedenen Zweige der Staatshaushaltung nicht nur anzugeben, sondern auch die verschiedenen Behörden dafür auszusprechen und aufzustellen. Kraft ist die Seele der Regierung; dazu aber kann es nie kommen, so lange nicht für jeden Zweig der Staatshaushaltung ein eigenes selbstständiges Ministerium aufgestellt ist. Diese Regierungszweige sind

1) unmittebare und zwar
   a) das Ministerium des Rechts,
   b) das Ministerium der Polizei,
   c) das Ministerium der Staatsnazional-Wirthschaft,
   d) das Ministerium der Staatsnazional-Erziehung;
2) mittelbare, und zwar

a)

Digitized by Google

a) das Ministerium der Constituzion selbst

b) das Ministerium der Finanzen.

244.

Die angewandte Staats-Constituzionslehre hat nun weiter diesen Ministerien Mittelorgane zu geben, durch welche sie würken können; dieſs sind die Provinzial-Hauptbehörden.

245.

Ehe sie diese aber aufstellen kann, muſs sie das Staatsgebiet selbst erst in bestimmte einzelne Räume abtheilen, deren jedem Einzelnen sie immer eine Hauptprovinzial-Behörde vorsetzt. Sie muſs also das Reich in Departements, Kreise abtheilen und diese benennen.

246.

Hierauf giebt sie diesen Mittel-Organen, den formellen Grundsätzen des allgemeinen Theils der Enzyklopädie gemäſs: Unter-Organe, Lokal-Distrikts-Behörden.

247.

Um aber diese zu bestimmen, muſs die Staats-Constituzion auch die Departements oder Kreise in Sprengel oder Distrikte, Aemter, abtheilen, deren jedem ein solches Unterorgan vorgesetzt ist. Diese Sprengel können, in Beziehung auf ihre einzelnen Behörden, verschiedene Namen führen; doch scheint der Name Amt dafür der zu seyn, den der Sprachgebrauch geheiligt hat. Z. B. Rentamt, Justizamt, Schulamt, Staats-Nazional-Wirthschaftsamt, Polizeiamt, Kriegsamt etc. *).

248.

*) Constituzion und Diplomazie gehen bei dieser Abtheilung der Natur der Sache nach leer aus.

Digitized by Google

248.

Die Constituzion des Staats muſs den einzelnen Beamten wiederum die Hauptgrundsätze vorhalten, z. B. welche Steuerabgaben erhoben werden dürfen, welcher Instanzenzug angeordnet, auf welche Weise die bewaffnete Macht organisirt sey, und wann ihre verschiedenen Theile in Würksamkeit treten, z. B. das Aufgebot etc., damit alles in der Constituzion seine Haltung habe, wie ein Gebäude in seinem Grunde.

249.

Der zweite Theil der angewandten Constituzionslehre hat nun die Constituzion im engern Sinn oder die Form der Regentschaft zu bestimmen. Die Constituzion im weitern Sinn bleibt immer dieselbe; alle Staaten haben dieselben Bedürfnisse, also dieselben Ministerien etc. Aber die Regentschaft kann ganz verschieden organisirt seyn, indem sie lediglich vom Grad der Kultur eines Volks abhängt.

250.

Es giebt eine absolute Staatsform, aber keine solche absolute Staatsform, die auf alle Staaten in ihrem empyrischen Zustand paſste. Die Staats-Constituzions-Wissenschaft muſs jene ideale, absolute Form aufstellen, und warum sollte sie diese nicht aufstellen können, da sich allenthalben die Vernunft zur Idealisazion erheben darf und kann. Die Aufgabe der Staats-Constituzions-Wissenschaft in dieser Hinsicht möchte seyn: die Kraft so mit der Freiheit und besonders mit der Vernunft zu paaren, daſs das Gute nie unterdrückt und das Böse nie herrschend werden könne. Ein Regent, König, Präsident, oder wie, genannt, erhält die exekutive Gewalt und die der Oberaufsicht; ein

Digitized by Google

ein Senat weiser erfahrner Männer bildet das gesetzgebende Corps, an das alle Gesetzesvorschläge der Ministerien gehen und von ihm die Sankzion erhalten. Für ausserordentliche Fälle, Krieg, Frieden, Auflagen, Nazionalunternehmungen, Abänderung der Constituzion und Wahl des Präsidenten etc. ist noch ein mobiles Corps von Nazional-Repräsentanten nothwendig, das beim Tod des Präsidenten sich selbst versammelt, und in allen andern Fällen vom König zusammenberufen wird. Die Wahl des Präsidenten ist ein Akt der Volkssouveränität; das Volk wählt ihn, durch Repräsentanten und wenn er gewählt ist, hört diese Souveränität auf Die Majorität entscheidet. Denn wenn die übrigen Theile der Constituzion gut sind, so ist es gleichgültig, wer dieser Regent sey, wenn sein Name nur würkt. Er kann daher auch ein Erbregent seyn, wenn man dem Volk noch nicht zutrauen darf, dafs es einen allgemein gültigen Willen haben werde.

251.

Nun stuft sich der Werth der Constituzion ab nach dem Grad der Bildung des Volks. In jener Constituzion ist die Einheit der Monarchie mit der Weisheit, der Aristokratie und der Freiheit der Demokratie verbunden. Aber die Monarchie, selbst in der Kategorie des Despotism, kann für ein Volk im rohen Kindesalter wohlthätig und gut seyn, wenn es der Zuchtruthe und der völligen Führung noch bedarf; die Staats-Constituzions-Wissenschaft würdigt daher ihre Vortheile und Nachtheile. Die Aristokrazie hat auch für gewisse Verhältnisse ihren Werth, die Constituzions-Wissenschaft darf sie nicht übersehen sondern mufs zeigen, welchem Volke sie pafse; vielleicht einem Handels-Volk. Auch die Demokratie hat Grofses geboren. Ueber-

Digitized by Google

berall, bei jeder Constituzion, mufs das Interesse der Nazion im Spiele seyn. Alle Throne schwanken, die nicht Freiheit und Liebe umgiebt.

252.

Die Constituzion mufs die Rechte und Pflichten des Regenten, seinen Gehalt vom Staat durch eine Civilliste bestimmen; die Regierungsfolge nach Erbrecht oder Wahl im Fall des Todes oder sonstigen Erlöschens andeuten und alles reguliren, was auf das Wesen der Regentschaft Bezug hat.

II. *Die Staats-Finanz-Wissenschaft.*

253.

Wenn die Constituzion die äussern persönlichen Mittel für die unmittelbaren Staatsanstalten darbietet, so bedarf es nun auch physischer Mittel, um diese persönlichen Kräfte in Thätigkeit zu setzen und darin zu erhalten. Diese physischen Mittel zur Bewegung der Staatsmaschine aufzubieten und herbei zu schaffen, so wie sie in Anwendung zu bringen und den geistigen Kräften mitzutheilen, ist die Aufgabe der Staats-Finanz-Wirthschaft. Die Staats-Finanz-Wirthschaft ist also die Sorge des Staats, das Staatseinkommen aus seinen (unmittelbaren und mittelbaren) Quellen zu erheben und zum Staatszweck zu verwenden; die Lehre von den Grundsätzen der Erhebung und Verwendung dieser Mittel, welche immermehr in der Form des allgemeinen Tauschmittels, des Geldes, reduzirt werden, ist die Staats-Finanz-Wissenschaft.

Digitized by Google

254.

Das Wesen aller Wirthschaft besteht in Gewinnung und Verwendung, den beiden Dualitäten, aus denen das ewige Leben hervorgeht. Die Staats-Finanz-Wirthschaft unterliegt demselben Gesetz und daher handelt die Staats-Finanz-Wirthschaft

1) von der Gewinnung der pecuniären Mittel oder dem Staats-Einkommen, Staats-Finanz-Produkzion.

2) von der Verwendung der Staats-Einkünfte oder von den Staats-Ausgaben, Staats-Finanz-Consumzion.

Staats-Finanz-Produkzion und Staats-Finanz-Consumzion sind also die beiden Haupttheile, in welche die Staats-Finanz-Wissenschaft zerfällt.

255.

Die Consumzion folgt stets der Produkzion und so ist es auch in der Finanz-Wirthschaft selbst. Aber in der Finanz-Wissenschaft ist es anders und umgekehrt. Die Lehre von der Finanz-Consumzion muſs der Lehre von der Produkzion vorausgehen, weil sich im Staatshaushalt nicht, wie im Privathaushalt, die Ausgabe nach dem Einkommen, sondern die Produkzion nach dem Bedürfniſs richtet, welches Bedürfniſs alle Jahre frisch berechnet und im voraus ausgeschlagen werden muſs, um weder zu viel, noch zu wenig zu erheben. Die Consumzion ist also der Maaſstab der Produkzion und daher beschäftigt sich die Staats-Finanz-Wissenschaft zuerst und zunächst mit der Staats-Finanz-Consumzion.

256.

Digitized by Google

256.

Die Staats-Finanz-Consumzion als der erste Theil der Staats-Finanz-Wissenschaft ist entweder

1) eine ordentliche, d. h. im ruhigen gewöhnlichen Gang der Staatshaushaltung immer wiederkehrende bestimmte Ausgabe, oder

2) eine ausserordentliche, d. h. im gewöhnlichen Gang der Staatsmaschine nicht liegende, sondern durch ausserordentliche Erscheinungen, als Krieg, unglückliche Natur-Ereignisse, oder auch grofse ausserordentliche Unternehmungen etc., herbeigeführte, veranlafste Consumzion, z. B. die Anlage eines Hafens, Kanals etc.

257.

Die Staats-Finanz-Consumzions-Wissenschaft bestimmt daher zuerst, was ordentliche, öffentliche Staatsausgaben sind und theilt diese ab

1) in allgemeine Staatsausgaben, welche durch die Staats-Fonds und allgemeinen Umlagen oder Beiträge aller gedeckt werden müssen, als die Kosten der Constituzion, der Landes-Administrazion, der Landesvertheidigung, des Gesandtschaftswesens etc., weil diese Staats-Anstalten allen Staatsbürgern zum Besten angeordnet sind;

2) in besondere ordentliche Ausgaben, welche vorzüglich durch Beiträge derer bestritten werden, die sich der besondern Anstalten bedienen, als die Kosten der Justiz durch den Ertrag der Sporteln, der Polizei durch die Strafen und andern Fonds der Polizei, der Staats-Nazionalwirthschaft durch die Abgaben derer, die sich der

Digitized by Google

Strafsen, Kanäle und anderer Staats-Nazionalwirthschafts-Anstalten bedienen, und die Kosten der Erziehung durch Beiträge derer, die der Erziehung genieſsen; und nur in so weit, als diese Beiträge nicht zureichen, z. B. in der Staats-Nazional-Wirthschaft, oder als keine individuelle Benutzung dieser Anstalten sich denken läſst, z. B. in der Polizei; oder als Armuth der Individuen keine Erhebung gestattet, wie öfters im Criminal-Justiz-Fach und der Erziehung, oder als endlich gewisse allgemeine, den Privatkräften unmögliche, Institute nothwendig sind, wie Staatsgefängnisse, Bibliotheken etc. wird das Fehlende aus den paratesten Staatsrevenüen zugeschossen oder aus eigenen dafür vorhandenen Fonds bezahlt, z. B. aus Stiftungen, Communkassen.

258.

Eben so handelt sie hierauf von den ausserordentlichen Staatsausgaben und bestimmt diese ihrer Natur nach näher. Sie theilt sie ab in

a) Oekonomistische. Dahin gehören die Kosten des Staats-Vertheidigungs-Kriegs; die Unterstützung der durch Ueberschwemmung, Erdbeben und andere Naturereignisse verunglückten Staats-Einwohner etc. *).

b) Kapitalistische, oder solche, durch deren Aufwand ein neuer Theil des Nazional-Reichthums erschaffen wird, und deren Resultat daher wie ein zurückgelegtes Nazional-Kapital zu

*) Die Entschädigung der durch Krieg verunglückten Einwohner qualificirt sich zum Assecuranz-System.

Digitized by Google

zu betrachten ist. Z. B. grofse Kultur-Unternehmungen, Austroknungen, Kanäle, Strassen.

Eine dritte Gattung, die antiökonomistischen, sind kein Gegenstand der Wissenschaft, z. B. Kriege der Ehrsucht, Aufwand des Prunkes etc.

259.

Der zweite Theil der Staats-Finanz-Wissenschaft oder die Finanz-Produkzion zerfällt gleich der Staats-Finanz-Consumzion ebenfalls

1) in die ordentliche oder allgemeine Staats-Finanz-Produkzion, welche zur Deckung der ordentlichen Staatsausgaben erforderlich ist, und welche daher wie diese Ausgabe beständig wiederkehrt, also bleibend erhoben wird,

2) in die ausserordentliche oder besondere Staats-Finanz-Produkzion, welche nur in ausserordentlichen Fällen eintritt und zur Deckung der im ordentlichen und ruhigen Gang des Staats nicht liegenden Staatsausgaben bestimmt ist.

260.

Die ordentliche oder allgemeine Staats-Finanz-Produkzion schöpft ihren Bedarf aus zwei Hauptquellen, nämlich:

1) aus einem unmittelbaren Staats-Vermögens-Fonds, dem Staatsvermögen selbst, das von der Nazion dem Staat zur Bestreitung der Staatskosten vorbehalten und überlassen worden ist; und in so fern entsteht die unmittelbare Staats-Finanz Produkzion, oder

2) aus einem mittelbaren Vermögensfonds, dem Nazionalvermögen, aus welchem gewisse Beiträge zur

Digitized by Google

zur Deckung des Fehlenden erhoben werden, und in so fern entsteht die mittelbare Staats-Finanz-Produkzion.

Die Staats-Finanz-Produkzionskunde zerfällt daher in die unmittelbare und in die mittelbare Staats Finanz-Produkzionswissenschaft.

261.

Die unmittelbare Staats-Finanz-Produkzion hat wiederum zwei Quellen, nämlich:

1) einen von der Nazion dem Staat bei seinem Entstehen vorbehaltenen Theil des vorhandenen Stoffs, Urstoffs, Grund und Bodens; diefs sind die Domainen;

2) einen von der Nazion dem Staat bei seinem Entstehen und weitern Ausbildung ausschliefsend überlassenen Theil der Kraft oder des Rechts, sich gewisser Natur-Produkte isolirten Urstoffs, allein zu bemächtigen; diefs sind die Regalien.

262.

Die Staats-Finanz-Wissenschaft der Produkzion hat daher zuerst von den Domainen zu handeln, und zwar:

1) von deren Eintheilung, als in Felder, Wiesen, Forsten, Gebäude, Teiche etc.

2) von deren Benutzung, als

a) von der Selbstbenützung oder Regie, z. B. der Forsten,

b) von der Verpachtung auf bestimmte oder Lebenszeit (Vital-Pacht, Erbpacht etc.)

c) von deren Verkauf mit Vorbehalt von Naturalabgaben, als Gülden, Bodenzins, Handlohn, Zehenden etc.

263.

Digitized by Google

263.

Eben so hat nun die Staats-Finanz-Produkzionswissenschaft die Lehre von den Regalien abzuhandeln, und zwar solche:

1) aufzuzählen und einzutheilen, nämlich;

a) in nutzbare

b) in Rechts-Regalien.

Jene sollen einen reinen Ertrag abwerfen und sind

aa) das Bergwerks-,

bb) das Salz-,

cc) das Jagd-,

dd) das Fischerei-Regal.

Diese sollen nach dem Nazional-Oekonomie-Prinzip nur die Kosten der Verwaltung ersetzen, übrigens keinen reinen Ertrag bringen, sie sind

aa) das Strassen-, (Weggelder)

bb) das Maut-,

cc) das Post-,

dd) das Münz-Regal;

2) die beste Benutzung dieser Regalien darzuthun.

264.

Die mittelbare Staats-Finanz-Produkzion kann die Beiträge der Nazion aus dem Nazionalvermögen gleichfalls auf eine doppelte Weise beziehen, nämlich

1) auf eine direkte Art, indem sie gewisse Beiträge unmittelbar aus der Börse der einzelnen Nazional-Glieder erhebt; direkte Steuern, oder

2) indem sie indirekt verfährt und diese Beiträge mittel-

Digitized by Google

telbar von denselben bezieht; **indirekte** oder **Consumzions-Steuern.**

265.

Die mittelbare Staats-Finanz-Produkzions-Wissenschaft hat also

1) die direkten Steuern aufzuzählen, welche gewöhnlich sind;

a) **Real:**

aa) Territorial-Steuern und zwar:

aaa) eigentliche Grundsteuern von Feldern, Wiesen, Gärten, Wäldern;

bbb) Häuser-Steuern, in den Städten besonders wichtig.

bb) Gewerbs- oder Patent-Steuern,

cc) Kapitalien-Steuern.

b) Personal-Steuern, als Familien-Schutzgeld, Kopf, Accis etc.

2) Statt dieser höchstzufälligen empyrischen Steuerverfassung ein philosophisches Prinzip aufzusuchen, um darauf eine einzige, allgemeine, gleiche und gerechte Steuer zu gründen, als die allgemeine Produkten-*), oder eine allgemeine Vermögens-**), oder eine allgemeine Einkommensteuer ***).

266.

*) Von dem Herrn Grafen Julius v. Soden zu Erlangen in seiner Staats-Finanz-Wirthschaft.

**) Von dem Herrn Professor Harl daselbst in sein Handbuch der Staats- und Finanz-Wissenschaft.

***) Von dem Verfasser in der Schrift: Ueber die allein wahre und einzige Steuer, die Einkommentaxe, Erlangen, 1812, vorgeschlagen.

Digitized by Google

266.

Die unmittelbare Staats-Finanz-Produkzionskunde hat eben so die indirekten Steuern zu charakterisiren, welche auf die Consumzion gegründet sind. Dahin gehören

1) das Umgeld auf die Getränke; Bier-Umgeld, Wein-Licent etc.
2) die Akzise auf die Speisen; Brod-Fleischakzise etc.
3) der Impost auf fremd-eingehende Waaren, Akzise, Maut etc.
4) der Stempel auf die Consumzion von Papier zu rechtsgültigen Handlungen etc.

267.

Noch hat der Staat ein Einkommen aus mancherlei zufälligen Quellen, und auch diese hat die Staats-Finanz-Wissenschaft aufzuführen, als:

1) Einkünfte aus dem Heimfallsrecht, dem Fiscus etc.
2) Confiskazion und Geldstrafen,
3) Chargen, Dispensazions-, Concessions-, Matrikel- und Privilegien-Gebühren,
4) Siegel-Gelder, Taxen für Ertheilung von Aemtern, von Adel und Standschaft etc.

268.

Endlich zentralisirt der Staat noch für besondere Zwecke,

1) die Cordonisten-Steuer zum Zweck der Landessicherheit;
2) die Mähnen- und Klauen-Steuer, zum Zweck der Unterhaltung der Strassen.
3) die Sporteln von denen, die sich der Justiz bedienen;
4) das Lotto für die, die dem Zufall vertrauen.

269.

Digitized by Google

269.

Alles dieſs sind indeſs nur die ordentlichen Staats-Einkommensquellen. Die Staats-Finanz-Wissenschaft muſs nun noch darthun, woher der Staat die Mittel für die ausserordentlichen Bedürfnisse nehme. Sie zeigt also

1) daſs diese durch ausserordentliche Centralisirung oder Ausschläge, extra-ordinäre Steuern, oder

2) durch Antizipazion der jährlichen Beiträge und deren allmählige Abrechnung an den ordentlichen Steuern, oder

3) durch Benutzung des Staats-Credits im Inn- oder Auslande; freiwillige oder gezwungene Anleihen, Lotterie-Anleihen etc.

gedeckt werden können.

270.

Zum Schluſs handelt daher die Staats-Finanz-Wissenschaft von der Schuldentilgung, als einer Krankheit des Staats und deren Heilung.

271.

So weit die Staats-Finanz-Wissenschaft hinsichtlich ihrer Materie. Aber die Staats-Finanz-Wirthschaft hat wie jede Wissenschaft auch ihre Form, d. h. eine bestimmte Art und Weise, wie die Materie oder die Grundsätze der Finanz-Produkzion und Consumzion selbst angewandt werden. Diese Form ist entweder

1) eine innere, oder

2) eine äussere.

272.

Die innere Form der Finanz-Wissenschaft zeigt, wie das Staats-Einkommen aus den von der Staats-Finanz-

Digitized by Google

nanz-Produkzion angegebenen Quellen gesammelt und nach dem Grundsatze der Staats-Finanz-Consumzion angewandt verwaltet, z. B. ob die Beiträge in Naturalien oder im Gelde erhoben und vertheilt und wie verrechnet werden etc. (Staats-Rechnungswesen).

273.

Die äussere Form der Staats-Finanz-Wissenschaft lehrt, wie die Staats-Finanz-Behörde am zweckmässigsten zu organisiren sey, z. B. in abgesonderten Einnahms- und besondern Ausgabs-Behörden, also dafs Einnahme und Ausgabe durchaus nicht cumulirt werden können; welchen Bezirk die Finanz-Beamten zu erhalten haben etc.

274.

Einige hierher gehörige Schriften sind:

Soden die Staats-Finanz-Wirthschaft. Leipzig 1811.

Stokar v. Neuforn Handbuch der Finanz-Wissenschaft.

Harl Vollständiges Handbuch der Staats-Wirthschaft und Finanz. Erlangen 1811.

II. *Die Nazional-Wissenschaften oder Wissenschaften des zweiten Rangs**).

1) *Die Urproduktions- oder Landwirthschaftslehre.*

275.

Die Justiz und Polizei, Staats-Nazional-Wirthschafts- und Staats-Nazional-Erziehungs-Wissenschaft, die

*) Diese Hülfswissenschaften der Staats-Nazional-Wirthschafts- und Finanz-Wirthschaft nannte man bisher die Cameral-Wissenschaften im Gegensatz der eigentlichen Staatswissenschaften, die man die Staatswirthschaft oder die administrativen Wissenschaften nannte.

Digitized by Google

die Staats-Constituzions- und Staats-Finanz-Wirthschafts-Lehre sind die sechs eigentlichen Staats-Wissenschaften, Wissenschaften des ersten Rangs. Aber diese Wissenschaften sind grofsentheils nur die Resultate anderer ihnen zu Grunde liegenden Wissenschaften, aus denen ihre Grundsätze abstrahirt und geschöpft werden müssen, also dafs eine gründliche Kenntnifs dieser Haupt-Wissenschaften eine genaue Einsicht in diese Grund-Wissenschaften erfordert *).

276.

Die Nazion ist es, welche den Gegenstand der Regierung bildet; alles, was sie betrifft, ihre Beschäfftigungen, ihre Gewerbe müssen der Regierung interessant seyn, um über mangelhafte Einsichten nicht falsche Regeln zu bauen. Die Staats-Finanz-Wirthschaft wenigstens in ihrem empyrischen Zustande, noch mehr aber die Staats-Nazional-Wirthschaft ruht ganz auf der Kenntnifs von den Beschäftigungen oder Produkzions-Gattungen der Nazion auf, weil die Aufgabe der Staats-Finanz-, wie der Staats-Nazional-Wirthschaft gleichfalls Produkzion ist, welche Produkzion aus keiner andern, als der Nazional-Produkzion fliesen kann. Jene, die Staats-Finanz-Wirthschaft, nimmt vom Ackerbau, Handel und Gewerben ihr Einkommen; diese, die Staats-Nazional-Wirthschaft, will durch Erhöhung des Akerbaus, der Gewerbe und des Handels der Nazion ein höheres Einkommen geben; wie soll-

*) Die Staats-Nazional-Wirthschaft ist nicht Landwirthschaft, Forstwissenschaft, nicht Technologie, nicht Gewerbskunde, sondern nur die Summe von Regeln und Grundsätzen ihrer Leitung durch den Staat; wohl aber sind diese eben deswegen die Hülfswissenschaften derselben.

Digitized by Google

ollten beide ohne Einsicht in die Natur dieser Beschäf-igungen bestehen können! Nazional-Wissen-schaften kann man daher diese Wissenschaften von den Beschäftigungen der Nazion nennen.

277.

Unter diesen Nazional-Wissenschaften steht die Lehre von der Urprodukzion oder der Landwirthschafts-Wissenschaft oben an. Denn mit der Urprodukzion beginnt das civilisirte Leben; in ihr vergattet sich die erwachende Kraft des Menschen mit den schaffenden Wundern der Natur, an ihrer Hand lernt er für künftige Bedürfnisse sorgen, in ihr verbindet sich der arbeitende Fleifs mit der Gefälligkeit der Elemente.

278.

Man hat die Welt der Dinge in drei Ordnungen gesondert;

1) in lèblose unorganische Körper, Mineralien,

2) in organische, aber mit keiner freien Bewegung versehenen Körper, die Vegetabilien oder die Pflanzen-Welt.

3) in organische, mit freier willkührlicher Bewegbarkeit versehene Erscheinungen, animalische, thierische Welt.

279.

In diesen drei Gattungen von Produkten findet der Mensch die Befriedigungsmittel all seiner Bedürfnisse mit mehr und weniger Kraftaufwand, und daher mufs die Landwirthschaft und ihre Wissenschaft auch in drei Haupttheile zerfallen, nämlich:

1)

Digitized by Google

1) in die Lehre von der Gewinnung der mineralischen Körper,

2) in die Lehre von der Gewinnung der Pflanzen-Körper,

3) in die Lehre von der Gewinnung der thierischen Produkte,

also in Bergbau, Pflanzenbau und Viehzucht.

280.

Der Bergbau, so natürlich er auch im Umfang der Urprodukzion liegt, hat indeſs isolirten Urstoff zum Gegenstand, welcher nicht erst hervorgebracht, sondern nur gewonnen werden darf, und qualifizirt sich daher zu den Regalien oder königlichen Rechten. Auch ist die blose Gewinnung desselben das Wenigste, die Ausscheidung der Metalle aber das Wichtigste, diese Ausscheidung aber ohne chemische und technische Vorrichtungen nicht möglich. Der Bergbau ist daher als in der Regel dem Privatfleiſse versagt und mehr ein Gegenstand der industriellen Produkzion vom Umfang der Landwirthschaft ausgeschlossen. Man begreift also unter Landwirthschaft gewöhnlich nur die beiden Haupttheile: Pflanzenbau und Viehzucht.

281.

Der Pflanzenbau kann indeſs mit weniger und mehr Aufwand von Kraft und Umsicht, oder mit dem einem Clima schon an sich eigenen und wildwachsenden sogenannten natürlichen, oder mit fremden auswärtigen Pflanzen, die blos acclimatisirt werden, betrieben werden, und dadurch zerfällt der Pflanzenbau selbst wieder in zwei Hauptparthien, nämlich:

1)

Digitized by Google

1) in den natürlichen und

2) in den künstlichen Pflanzenbau.

282.

Der Charakter des natürlichen Pflanzenbaus ist, dafs der Mensch es weniger mit der Bedingung, d. h. mit Aussaat, und mehr mit der Gewinnung oder Erndte und Benutzung dieser Pflanzen zu thun hat; denn die Natur pflanzt sie selbst freiwillig fort. Hier findet weder Pflanzung noch Saat statt. Diese Pflanzen, welche von dieser Seite so viele Arbeit ersparen und so gefällig dem menschlichen Bedürfnifs entgegen kommen, zeigen aber bei näherer Betrachtung auch, dafs sie kein Nahrungsmittel des Menschen, wenigstens nicht des civilisirten, sondern nur der Thiere, und ein Theil derselben nicht einmal ein thierisches Nahrungsmittel, also keiner innern Consumzion, sondern nur eines äussern Zweckes fähig sind. Dadurch zerfällt der natürliche Pflanzenbau gleichfalls in 2 Theile:

1) in den Bau der natürlichen Futterpflanzen, Wiesenbau;

2) in den Bau der Holzpflanzen, Forstwirthschaft.

283.

Forstbau und Wiesenbau sind also die beiden ersten Zweige, welche sich aus dem Ganzen der Pflanzenbaulehre hervorheben. Bei beiden ist die Benutzung oder die Consumzion das Mühevollere und Wichtigere; die Produkzion liegt gewöhnlich schon in der Art der Consumzion, welche immer nur so seyn mufs, dafs sie zugleich die Bedingung einer neuen Produkzion werden kann.

284.

Digitized by Google

284.

Bei dem künstlichen Pflanzenbau ist gerade der entgegengesetzte Fall; die Produkzion ist hier die Hauptsache, und die Erndte oder Consumzion das weniger wichtigere und mühsamere. Die Pflanzen erscheinen hier nicht von selbst im Boden, sondern die Keime dazu müssen erst künftig dem Lande mitgetheilt, deshalb der Boden hiezu besonders geschickt gemacht, vorbereitet, aufgelokert werden. Diese Vorbereitung kann entweder

1) durch Hülfe thierischer Kräfte, oder
2) lediglich durch die Menschenhand

geschehen. Denn unter diesen Pflanzen begnügen sich einige mit der blosen Aufarbeitung des Bodens und der Aussat; andere hingegen verlangen eine sehr sorgfältige Bearbeitung des Landes, und die pflegende Hand auch noch nach der Saat oder Pflanzung, z. B. Bäume, Gemüse, Blumen etc. Daher zerfällt der künstliche Pflanzenbau, wie der natürliche, gleichfalls in zwei Theile, nämlich:

1) den Ackerbau,
2) den Gartenbau.

285.

Der Ackerbau, oder die mit thierischer Kraftäusserung bewirkte Bearbeitung und Bestellung des Landes ist es, was man vorzüglich oder gewöhnlich unter Landwirthschaft versteht. Auch enthält wirklich dieser Zweig die wichtigsten Bedürfnisse des menschlichen Lebens aus dem Pflanzenreiche, und er wird täglich wichtiger und interessanter, je mehr wir bereits bemüht sind, bessere Futterpflanzen anzubauen, durch

Baum-

Digitized by Google

Baumpflanzungen einen beträchtlichen Theil unseres Holzbedarfs zu gewinnen, also den natürlichen Pflanzenbau allmählig ganz aufhören und gleichfalls zum künstlichen werden zu lassen, je mehr nur in diesem künstlichen die Gesetze und Aussprüche der Vernunft zur Anwendung kommen.

286.

Der Ackerbau ist also der Mittelpunkt der Pflanzenwirthschaft, der auf der einen Seite den natürlichen Pflanzenbau zu verdrängen und zu sich heraufzuziehen, auf der andern aber zum Gartenbau sich immer mehr aufzuschwingen sucht. Denn der Gartenbau ist das Vorbild des Ackerbaus; ihm immer mehr sich anzunähern ist seine ewige Aufgabe, und nicht eher wird das Bild der Kultur vollendet seyn, als bis die ganze Erde ein Garten ist.

287.

Bis es indeſs dahin kommen wird, sind wir gezwungen, den empyrischen Zustand des Pflanzenbaus in seiner Isolirtheit anzuerkennen, also Forstwirthschaft, Futterbau, Ackerbau und Gartenbau nicht verschmolzen zu denken, sondern zu unterscheiden und jeden einzeln abzuhandeln.

288.

I. Die Forstwirthschaft ist die unterste Stufe des Pflanzenbaus. Die Forstpflanze erfordert wenig Auslagen, nur Aufsicht und Besonnenheit in der Benutzung, hingegen eine lange Zeit, bis diese gröſste gigantischste aller Pflanzen sich ausbildet. Nur ein groſser ausgedehnter, nur ein ewiger Besitz solcher Pflanzen kann mit der seltenen und theilweisen Benu-

Digitized by Google

tzung derselben versöhnen. Daher ist es auch hier wieder der Staat, für den sich der Besitz von Forstgrund eignet, nicht der Privatmann, und daher wird auch diesem Zweige ein besonderes Interesse zu Theil, vermöge dessen er gewöhnlich nicht im Umfang der Landwirthschaft, sondern als eigene Wissenschaft abgehandelt wird.

289.

Die Forstwirthschaft hat wie jede Wirthschaft zwei Hauptpunkte, um die sich all ihr Würken dreht:

1) die Produkzion oder Aufforstung,

2) die Consumzion oder Forstnutzung;

und daher zerfällt auch die Forstwissenschaft in zwei Haupttheile, nämlich: in die Lehre von der Forstprodukzion und in die Lehre von der Forstconsumzion.

290.

Die Forstprodukzion besteht in der ersten Anlage der Forsten, primitive Forstprodukzion, und in der fortgesetzten Pflege und Aufsicht der Schlage und Wälder, Forstunterhaltung. Die erste oder primitive Holzprodukzion ist entweder eine natürliche, d. h. eine bloſse Folge des Hiebes einer schon vorausgegangenen Forst-Vegetazion, oder eine künstliche, d. h. eine durch Aussat oder Auspflanzung aus der Menschenhand bewürkte, und daher zerfällt der erste Theil der Forstwirthschaft, nämlich die Forstprodukzions-Wissenschaft

1) in die Lehre von der Wiederaufforstung oder der natürlichen Holzzucht,

2) in die Lehre von der freien Aufforstung oder der künstlichen Holzzucht.

291.

Digitized by Google

291.

Die natürliche Holzzucht zerfällt wieder in zwei Abschnitte, nämlich:

1) in die natürliche Zucht der Laubhölzer,

2) in die natürliche Zucht der Nadelhölzer.

292.

Eben so hat die künstliche Holzzucht, weil sie entweder durch Saat oder Pflanzung oder durch Stecklinge verfährt, drei Abschnitte:

1) die Lehre von der künstlichen Holzsaat,

2) die Lehre von der künstlichen Pflanzung,

3) die Lehre von der künstlichen Aufforstung mittelst Stecklinge.

293.

Beide, die Lehre von der Saat und die Lehre von der Pflanzung zerfallen wieder in verschiedene Unterabschnitte oder Kapitel; nämlich die Lehre von der künstlichen Holzsaat

1) in den Abschnitt von der Gewinnung des Holzsaamens;

2) in die Lehre von der Vorbereitung des Bodens,

3) in die Betrachtung der physikalischen, botanischen und politischen Umstände, welche Holzart aufzuforsten sey,

4) in die Lehre von der Saat selbst.

294.

Die Lehre von der Pflanzung zerfällt

1) in den Abschnitt von den Forstbaumschulen, und zwar sowohl den Saat- als den Baumschulen, deren Anlage etc.

Digitized by Google

2) in den Abschnitt von der Vorbereitung des Bodens zur Verpflanzung,

3) in die Lehre von dem Pflanzgeschäfte selbst.

295.

Die Lehre von der künstlichen Aufforstung mittelst der Stecklinge bildet den dritten Abschnitt der künstlichen Holzzucht, die man ihrer Einfachheit wegen nicht in mehrere Unterabschnitte abzutheilen braucht, wiewohl bei einer weitläuftigen Abhandlung dieses Zweigs die Lehren vom Hieb der Stecklinge, von dem Geschäft des Aussteckens selbst etc. diese Unterabschnitte gar wohl bilden könnten.

296.

Der zweite Theil der Forstprodukzion, die Forstunterhaltungslehre zerfällt

1) in die Lehre vom Forstschutz,

2) in die Lehre von der Durchforstung.

297.

In der Forst-Unterhaltungslehre fällt die natürliche und künstliche Holzzucht wieder zusammen; denn die Forstunterhaltung ist bei jedem Forste dieselbe, er sey auf diese oder jene Weise zu Stande gebracht. In ihr geht auch die Forstwirthschaft unvermerkt von der Produkzion zur Nutzung über; denn die Abfälle der Durchforstung geben schon eine Nutzung.

298.

Der zweite Haupttheil der Forstwirthschaft, die Forst-Consumzion oder Forstnutzung, giebt die Forstnutzungslehre. Diese zerfällt:

1)

Digitized by Google

1) in die Lehre von der Taxazion der Forsten, als Vorbedingung aller Nutzung, und in so fern dieselben noch nicht vermessen sind, geht dieser Taxazion noch die Lehre von der Vermessung der Forsten als Basis der Taxazion oder Bonitirung voraus. Diese Taxazion ist nothwendig, weil die Nutzung nicht zufällig, sondern nur nach einem jährlichen Etat und nachhaltig geschehen darf, damit nicht in einem Jahre Ueberfluſs, im andern aber Mangel eintrete; dieser Etat kann aber nur durch Taxazion des Bestands ausgemittelt werden,

2) in die Lehre von dem Abtrieb des Holzes,

3) in die Lehre von dessen Verwerthung oder von der geschickten Auswahl der Hölzer zu deren verschiedenen Gebrauch und dem dahin geeigneten Absatz, wohin auch die Forsttechnologie gehört.

299.

Zur Forstprodukzion wie zur Forst-Consumzion sind verschiedene Hülfsmittel erforderlich, wie Botanik (Forstbotanik), mathematische Kenntnisse etc. Das ganze All dieser Kenntnisse nennt man Forstwissenschaft.

300.

Die übrigen Zweige des Pflanzenbaus werden vereint unter dem Namen Landwirthschaftslehre vorgetragen, also Wiesenbau, Gartenbau nicht besonders, sondern in einem wissenschaftlichen Ganzen mit Ackerbau. Dieser Ackerbau hat in den neuern Zeiten eine Ausbildung erhalten, und eine Wendung genommen, welche den natürlichen Futterbau durch den Anbau von Futtergewächsen und behakten Früchten auf Aeckern sur-

Digitized by Google

surrogirt und dem Boden eine gartenähnliche Kultur giebt. Demohngeachtet aber darf der natürliche Futterbau nicht vernachläfsigt werden, und der Gartenbau wird stets noch ein Interesse und Eigenthümlichkeit behalten, die ihn vom Ackerbau unterscheidet.

301.

II. Ackerbaulehre. Die landwirthschaftliche Pflanzenbaukunde zerfällt, dem Gesetz aller Wirthschaft gemäfs, in landwirthschaftliche Produkzions- und landwirthschaftliche Consumzionskunde. Die Produkzionskunde beruht auf gewissen allgemeinen Grundsätzen, die beim Anbau all und jeder Pflanzen zur Anwendung kommen, und auf gewissen speziellen Regeln und Grundsätzen, die nur bei einzelnen Pflanzenarten gelten, und daher zerfällt die Pflanzenbaulehre

1) in den allgemeinen und
2) in den speziellen Theil.

302.

Der allgemeine Theil hat wiederum folgende Abschnitte oder Kapitel:

1) Die Lehre vom Vegetazionsprozefs überhaupt.
2) Vom Boden nach Form und Materie. Die Lehre von der Form des Bodens ist besonders wichtig und giebt den natürlichen Standpunkt der Wälder, des Ackerbaus und der Wiesen an.
3) Von der ersten Bearbeitung des Landes oder der Kultur und Urbarmachung.
4) Von der Düngung und den verschiedenen Düngergattungen.

5)

Digitized by Google

5) Von der Bearbeitung des Landes, oder dem Pflügen, Eggen, Walzen, Behacken etc. des Bodens.

6) Von der Bestellung des Landes und zwar

a) der Saat selbst,

b) dem Fruchtwechsel.

303.

Der spezielle Theil der Urprodukzionskunde zerfällt

1) in die Lehre vom Anbau der Getraidearten und zwar des Waizens, Spelts, Rogken, Gerste, Habers und den verschiedenen ausländischen Getraidpflanzen und Hülsenfrüchten, Getraidebau,

2) vom Anbau der Handels- und Manufaktur- oder Fabriken-Pflanzen, z. B. des Hopfens, der Färberröthe, des Waids etc.

3) vom Anbau der behackten Früchte, die theils thierische, theils menschliche Nahrung sind, z. B. der Runkelrüben, Kartoffeln etc.

4) vom Anbau der Futtergewächse als des Klees, der Esparsette, Luzerne, Spergel etc., von welchen Theil gewöhnlich der Uebergang auf

304.

III. den natürlichen Futterbau, die Wiesen, gemacht wird, und deren Behandlung mittelst Wässerung, Düngung, Erndte etc.

305.

Dieser Theil würde sehr natürlich den Uebergang auf die Viehzucht machen, wenn nicht eben

306.

IV. der Gartenbau als der Zenith des Pflanzenbaus abzuhandeln wäre. Der Gartenbau beschäftigt sich

Digitized by Google

sich ausschliefslich mit den edlern Pflanzengattungen, welche Genufsmittel des Menschen sind und welche seyn können:

a) Gemüse; und daher Gemüfs-, Kuchen etc. Garten,

b) Bäume, und daher entweder

aa) Obst- oder

bb) Kunst- und Lustgarten oder

c) Blumen; daher Blumengarten.

307.

So beginnt also der Pflanzenbau bei der gröfsten und majestätischsten Pflanzengattung, der Fortpflanze, geht das ganze Reich nützlicher Gewächse durch, und steht endlich bei der Blume still. Alle Bedürfnisse und Sinne des Menschen befriedigt er, giebt ihm Erwärmung, Wohnung, Futter für Thiere, Nahrungsmittel für sich und hört endlich mit der Befriedigung und Entzückung der edelsten Sinne, des Geruchs und des Auges, auf.

308.

B. Viehzucht.

Aber die Pflanzenkörper sind nur die halbe Welt der Genufsmittel; der thierische Theil der Schöpfung öffnet dem Menschen eine neue Quelle von Befriedigungsmitteln seiner Genufsgierde, und gerade die mannichfaltigsten und kräftigsten. Der Theil der Landwirthschaft, welcher sich mit der Gewinnung der thierischen Produkte beschäftigt, ist der zweyte Haupttheil der landwirthschaftlichen Produkzion, und heifst die Viehzucht.

309.

Auch die Thierzucht könnte wie der Pflanzenbau

Digitized by Google

1) in natürliche oder wilde und
2) in künstliche oder zahme Thierzucht, gewöhnlich Viehzucht genannt, eingetheilt werden.

310.

Denn wirklich werden auf beide Arten Thiere erzogen. Jene, die freien Land- und Wasserthiere, liefert die Jagd. Diese Jagd verträgt sich aber als Ueberrest der Wildheit nicht mit der Civilisazion, und kann daher nicht als Plan neben der Kultur stehen bleiben, ist auch bei einiger Zunahme der Bevölkerung eine viel zu unsichere Quelle der Produkzion, um ein Gegenstand der Privatbetriebsamkeit seyn zu können. Und daher ist diese wilde Thierzucht gewöhnlich gleichfalls als ein königliches Vorrecht, als Regal, dem Staat vorbehalten.

311.

Aus dem ganzen Reich der Schöpfung hat der Mensch die brauchbarsten, nützlichsten und schönsten Thiere ausgehoben, und zieht sie sich häuslich, daher landwirthschaftliche oder Hausthiere genannt, in der Viehzucht an. Die Grundsätze, die bei dieser Anzucht befolgt werden müssen, lassen sich auch

1) in allgemeine von allen Thieren geltende Regeln, und
2) in besondere, von den einzelnen Thiergattungen geltenden

abtheilen, und daher giebt es auch in der Thier- oder Viehzucht einen allgemeinen und einen besondern Theil.

312.

Der allgemeine Theil handelt

1)

Digitized by Google

1) von der Natur, Beschaffenheit, Struktur des thierischen Körpers, Physiologie der Thiere, oder vom Organism und Lebensprozefs der Thierwelt überhaupt;

2) von der Erzeugung des Thiers, dem Einflufs der Raçen, des Kreutzens etc;

3) von der Ernährung, Wart, Pflege und Erziehung des Thiers im gesundem Zustande;

4) von der Behandlung desselben im kranken Zustande, Veterinäre oder Thier-Arznei-Kunde.

§13.

Der besondere Theil der Viehzuchtkunde handelt

1) von der Zucht des Pferds, als des vorzüglichsten und schönsten Thiers der Schöpfung, Pferdezucht;

2) von der Zucht des Rindviehes, Rindviehzucht;

3) von der Zucht des Schaafs, Schaafzucht;

4) von der Zucht der Schweine, Schweinezucht;

5) von der Zucht des Federviehs, Federviehzucht;

6) von der Zucht der Wasserthiere, Fischzucht;

7) von der Zucht der Bienen, Bienenzucht.

In der Zucht der Ziegen, Kaninchen, Seidenwürmer verliehrt sich das Gebiet der Viehzucht in die Mannigfaltigkeit der Schöpfung, und hört auf, andere Gattungen absichtlich zu vermehren.

§14.

Mit der Viehzucht schliefst sich der produktive Theil der Landwirthschaft. Aber es reicht nicht hin, die Thiere und Pflanzen blos hervorgebracht zu haben. Der Gewinn der Landwirthschaft, das eigentliche Prinzip

Digitized by Google

zip all ihres Bestrebens, liegt in der weisen Benutzung und Anwendung der gewonnenen Produkte, und dieſs giebt den zweiten Theil der Landwirthschaft, die landwirthschaftliche Hauswirthschaft, oder Consumzion.

315.

In Beziehung auf den Pflanzenbau zerfällt sie:

1) in die Lehre von der Erndte,

2) in die Lehre von der Ausmachung der Früchte, dem Dreschen,

3) in die Lehre von der vortheilhaften Verwerthung derselben, ob z. B. durch Mast, oder Verkauf aus freier Hand.

316.

In Beziehung auf die Viehzucht aber handelt sie:

1) von den vortheilhaftern Gebrauch der Pferde oder Ochsen beim Betrieb der Landwirthschaft,

2) von der Verwerthung der thierischen Produkte, ob als junges oder als Mastvieh, ob als Milch oder als Butter und Käse,

3) von der Bereitung der thierischen Erzeugnisse des Butters, des Käses.

317.

In Beziehung aber auf beide untersucht sie:

1) ob freie oder Lohn-Arbeiter vorzüglicher zum Betrieb der Landwirthschaft und Viehzucht seyen, unter welchen Bedingungen die letzten, das Gesinde, zu halten sey und wie sich durch mechanische Hülfsmittel am menschlichen Kraftaufwand spa-

Digitized by Google

sparen läfst, z. B. durch Dreschmaschinen, Futterschneidemaschinen etc.,

2) welche Gewerbe am füglichsten mit dem Betrieb der Landwirthschaft verbunden werden können, z. B. Brauerei, Brennerei, Mühlen, Runkelrübenzuckerfabriken. Hier grenzt die Landwirthschaft dicht an die Gewerbskunde an und geht in selbige über; endlich

3) ob Vortheil oder Nachtheil beim ganzen Betrieb der Landwirthschaft resultire, landwirthschaftliches Rechnungswesen.

318.

Alle diese mannichfaltigen Kenntnisse erschöpfen erst das ganze Wesen des weiten Gebiets der Landwirthschaft, welche die wichtigste und gröfste Quelle des Nazionalreichthums ist, also auch den gröfsten Theil der Nazion mit sich beschäftigt. Der Rest des Volks nährt sich erst durch Veränderung der aus der Landwirthschaft kommenden Urprodukte, und diese Umgestaltung, Veredlung etc. des natürlichen Produktstoffs ist Sache der Gewerbe.

2) *Technologie und Gewerbskunde.*

319.

Die Gewerbe sind die zweite Hauptquelle des Nazional-Reichthums, indem sie die Naturprodukte erst zu Genufsmittel zubereiten, ohne welche Zubereitung die meisten Naturprodukte, als Genufsmittel, so viel als nicht vorhanden wären. Bei weitem die wenigsten Naturprodukte sind gleich in ihrer ersten Gestalt genieſsbar, wie z. B. der Apfel, das Gemüsse, das Fleisch der Thiere und selbst die letzten Gattungen müssen

Digitized by Google

sen erst durch Feuer eine Art Auflösung erleiden, um sie genieſsbar zu machen. Andere aber erfordern erst eine mannichfaltige Zubereitung, um genieſsbar zu werden. Z. B. das Getraide, die Haut und Wolle der Thiere etc. Die Lehre von den Regeln, wie diese rohen Stoffe umgeschaffen werden zu Genuſsmitteln, mittelst der industriellen oder Gewerbsthätigkeit, heiſst die Technologie oder Gewerbskunde.

320.

Zufall und Scharfsinn haben sich erschöpft, dem Menschen an die Hand zu gehen in Erfindungen der mannichfaltigsten Manipulazionen, um die Produkte der Landwirthschaft zu veredeln. Eine unübersehbare Reihe von Beschäftigungen stellt sich im ersten Moment dem Auge des Beobachters dar und läſst die erste Schwierigkeit des technologischen Studiums ahnen, die nämlich, die Masse der Gegenstände unter ein Prinzip, unter einen festen Eintheilungsgrund zu bringen. Diesen aufzufinden, daran die Reihe der Gewerbe in ihrer Aufeinanderfolge zu entwickeln, und alles, was den Gewerben überhaupt zukommt, auszusagen, ist die Aufgabe des ersten und allgemeinen Theils der Gewerbskunde.

321.

Also auch die Technologie zerfällt in einen allgemeinen und besondern Theil. Der allgemeine sagt aus, was von den Gewerben überhaupt gilt und zu wissen nöthig ist. Er handelt demnach

1) von der Form, in der die Gewerbe betrieben werden, und zwar

a) von dem zunftmäſsigen Betrieb, den Handwerken und Manufakturen,

b)

Digitized by Google

b) von dem freien oder fabrikmäfsigen Betrieb mit den Vortheilen und Nachtheilen eines jeden

2) von dem Material der Gewerbe, dem Ankauf desselben und der Abtheilung derselben nach dem Material.

322.

Die besondere Technologie liefert nun eine Ansicht der einzelnen Gewerbe oder industriellen Produkzionsgattungen nach dem in dem allgemeinen Theil aufgefundenen Prinzip. Diefs Prinzip ist und kann kein anderes seyn, als das Material, welches die Gewerbe verarbeiten, also dafs die Gewerbe, welche einerlei Material zur Basis haben, in einem Abschnitt und unmittelbar hintereinander abgehandelt werden.

323.

Demnach liefert der erste Abschnitt der besondern Technologie diejenigen Gewerbe, welche mineralische Stoffe bearbeiten. Diese mineralischen Stoffe sind entweder

1) solche, welche auf der Oberfläche des Erdbodens liegen, eigentliche Erdarten oder

2) solche, welche im innern der Erde verborgen sind, eigentliche Mineralien.

324.

Die auf der Oberfläche befindlichen Erdarten sind

1) die Thonerde,

2) die Kalkerde,

3) die Kieselerde oder der Sand, Quarz etc.

325.

Digitized by Google

325.

Durch die Verarbeitung der Thonerde entstehen

1) die Ziegelbrennereien,
2) die Töpfereien,
3) die Porzellanfabriken,
4) die Pfeifenbrennereien.

326.

Durch die Verarbeitung der Kalkerde entstehen

1) die Kalkbrennereien,
2) die Gypsbrennereien.

327.

Durch die Verarbeitung der Kieselerde entstehen die Glashütten.

328.

Durch alle diese Gewerbe wird das erste Bedürfnifs des Menschen befriedigt, das des Schutzes gegen äufsere Elemente, das Bedürfnifs einer Wohnung. Gebrannte Bausteine, Kalk und Glafs sind die unentbehrlichen Baumaterialien hiezu, welche durch die Verarbeitung der drei Haupterdarten gewonnen werden. Und so bewährt sich die Wahrheit des aufgestellten Prinzips auch durch ein verhältnifsmäfsiges Fortschreiten der Gewerbe von den ersten Bedürfnissen des Lebens zu denen der blofsen Bequemlichkeiten und endlich des Luxus.

329.

Durch die Aufsuchung der innern Theile der Erde, der Salze, der Erze und Mineralien und die Gewinnung der Metalle mittelst Ausscheidung derselben entstehen

1)

Digitized by Google

1) der Bergbau

2) das Hüttenwesen,

3) die Salzsiedereien,

da die Salzsolen gleichfalls zu den mineralischen Körpern gezählt werden müssen.

330.

Von den mineralischen Gewerben muſs die Technologie fortgehen auf die zweite Hauptklasse von Gewerben, nemlich diejenigen, welche vegetabilische Stoffe verarbeiten. Da man nun bei den Vegetabilien Fruktifikazionstheile und Vegetazionstheile unterscheidet, so zerfallen im Allgemeinen die vegetabilischen Gewerbe

1) in solche, welche Fruktifikazionstheile der Pflanzen verarbeiten,

2) in solche, welche sich mit den Vegetazionstheilen der Pflanzen beschäftigen.

331.

Die Gewerbe, welche Fruktifikazionstheile der Pflanzen zur Basis haben, sind

1) die Mühlereien,

2) die Bäckereien,

3) die Brauereien,

4) die Essigsiedereien,

5) die Brantweinbrennereien,

6) die Stärkefabriken,

7) die Oelschlägereien.

332.

Die Gewerbe, welche Vegetazionstheile der Pflanzen verarbeiten, sind:

1)

Digitized by Google

1) die Schneidemühlen,
2) die Tabackfabricken,
3) die Zuckerfabricken,
4) die Linnenfabrikazion nebst der Kattundruckerei,
5) die Strumpfwebereien,
6) die Thärschwellerei,
7) die Kohlenbrennerei,
8) die Potaschensiederei.

333.

Die dritte Hauptklassen von Gewerben sind die, welche thierischen Stoff verarbeiten, und zwar

I. äufsere thierische Theile, als Haare, Wolle, Häute
1) die Tuch-, Zeug- und Wollenweberei, Kasimir, Manchester-Fabrikazion.
2) die Wollenfärberei oder Schönfärberei,
3) die Huthfabricken,
4) die Gerbereien,
5) die Pergamentgerberei.

334.

II. Die, welche innere thierische Theile verarbeiten; als
1) die Seifensiedereien,
2) die Wachsbleichereien,
3) die Leimsiederei,
4) die Salpetersiederei,
5) die Farbenbereitung.

Digitized by Google

335.

Noch ist eine IVte Klasse von Gewerben übrig, nemlich diejenigen, welche nicht mehr Natur-Produkte, sondern industrielle oder solche Stoffe verarbeiten, die schon in der Hand des industriellen Produzenten gewesen und veredelt worden sind; als

1) die Papiermacherei,
2) die Tapetenfabrikazion,
3) die Bereitung des Schiefspulvers;
4) die Messingbrennerei,
5) die Drathzieherei,
6) die Nadelmacherei,
7) die Münzkunst,
8) die Folienschlägerei,
9) die Glasschleiferei, Polier- und Spiegelfabrikazion.

3) *Die Handels-Wissenschaft.*

336.

Der Handel ist die letzte grofse Quelle des Nazional-Reichthums; ohne Handel stocken die Gewerbe, und durch sie der Ackerbau; er ist die Seele und der Puls des ganzen Nazional-Wohlstands. Diejenige Staatsbehörde, welche diesen Nazional-Wohlstand zu leiten hat, die Staats-Nazional-Wirthschaft, mufs daher dem Handel eine ganze vorzügliche Aufmerksamkeit widmen.

337.

Der Abschnitt, welcher sich mit der Hinwegräumung der Hindernisse und der Herbeiführung der Beförderungsmittel des Handels *) in der Nazional-Oekonomielehre beschäf-

*) Z. B. der Anlage von Strassen, Kanälen. Vergl. der Kanal von Franken, Erlangen 1805.

Digitized by Google

schäftigt, die Kommerzpolitik, ruht auf einer genauen Kenntniss des Handels selbst auf; sie kann sich nicht oder wird sich nur zum Nachtheil des Handels bewegen, wenn sie die Natur dieses wichtigen äusserst schwierigen Gegenstands nicht genau kennt. Daher ist die Lehre vom Handel oder die Handelswissenschaft eine unentbehrliche Grundwissenschaft des Staatswirths.

338.

Der Handel hat, wie jeder Gegenstand, Form und Materie, und läfst sich also auch nach Form und Materie betrachten. Die Handels-Wissenschaft zerfällt daher zunächst

1) in den formellen,

2) in den materiellen Theil.

339.

Der materielle Theil geht dem formellen, als der wesentliche, voraus. Denn die Form kann sich ohne Materie nicht gestalten. Der materielle Theil aber kann wieder

1) im Allgemeinen,

2) im Besondern

betrachtet werden; allgemeiner und besonderer materieller Theil der Handelskunde.

340.

Der allgemeine Theil der materiellen Handelswissenschaft entwickelt

1) die Natur alles Handels,

2) deduzirt die einzelnen Gattungen des Handels, als Waaren- und Geldhandel, en detail- und en gros Handel, Propre und Commissions-Handel.

Digitized by Google

341.

Der besondere Theil der materiellen Handelswissenschaft setzt nun die einzelnen, im allgemeinen Theil aufgefundenen, Handelsgattungen auseinander. Demnach handelt das erste Buch der besondern Handelskunde vom Waarenhandel, und zwar

1) von einheimischen Waaren en gros Handel, oder dem Handel, mit Landesprodukten, Getraide, Hopfen, Eisen, Wein etc.;

2) vom auswärtigen grofsen Waarenhandel, gewöhnlich Colonial-Handel mit Manufakturwaaren etc.

Dieser letzte ist entweder

a) Fuhr- und Zwischen-Spedizions-Handel, oder

b) unmittelbarer und endlicher auswärtiger Waarenhandel.

342.

Das erste Kapitel des Waarenhandels ist die Waarenkunde, (Handelsstatistik) und als Uebergang handelt es von den Hülfsmitteln der Waarenkenntnifs, den Mäklern. Das zweite vom Waarenkauf, und zwar

1) per Contante, oder gegen gleich baare Bezahlung, oder
2) auf Credit,
3) auf Tausch.

Das dritte Kapitel handelt von der Versendung der Waare und den dabei vorkommenden Umständen, dem Brutto oder Sporco, der Thara und dem Netto, dem Gutgewicht etc.

343.

Der Detail-Waaren-Handel oder die Krämerei, kann all die Waaren enthalten, wie der en gros Handel, doch theilt er sich gewöhnlich ab:

1)

Digitized by Google

1) in den Natural-Detail-Handel,
2) in den Spezerei-Handel,
3) in den Waaren-Schnitt-Handel,
4) in den Manufaktur-Waaren-Handel.

344.

Das zweite Buch der besondern materiellen Handelskunde handelt vom Geldhandel. Der
erste Abschnitt handelt vom Metall, der
zweite Abschnitt vom Papier-Geld oder Wechsel-Handel.

345.

Gewöhnlich sind beide verschmolzen, weil das Metallgeld zur Reluirung des Papier-Gelds oder der Wechsel nothwendig ist, und die Wechselreuterei stets einer gewissen Summe von Metallgeld zur Realisirung ihrer Papiere bedarf.

346.

In diesem Abschnitt ist es also, wo die ganze Lehre von den Wechseln, von der Natur des Papier-Gelds, von den verschiedenen Banknoten, den Giro und Zettelbanken, auseinandergesetzt werden muſs *).

347.

Der zweite Haupttheil der Handelswissenschaft ist der formelle, oder die Lehre von der Art und Weise,

*) Vergleiche J. Weissenstein: gründliche Unterweisung in der Handlungswissenschaft nach Büsch's Darstellung, 2te von F. G. Cleminius durchgesehene Auflage. Elberfeld, 1810. Leuchs System des Handels, Nürnberg, 1807.

Digitized by Google

se, in der sich der Handel selbst bewegt, die Lehre von dem abstrakten Theile der Handelskenntnisse. Diese Form ist entweder

1) eine innere
2) eine äufsere.

348.

Die innere Form hat es mit den Anstalten und Behörden zur Leitung des Handels selbst zu thun, als mit den Messen, Märkten, Banken.

349.

Die äufsere Form beschäftigt sich mit der Verwaltung des Handels oder der Berechnung, dem Rechnungswesen desselben, Buchhalterei und Comtoirwesen.

350.

Der äussere formelle Theil beschäftigt sich daher mit den verschiedenen Arten der Buchhaltung, der italienischen, deutschen, englischen oder doppelten Buchhaltung; mit den Organen des Kaufmanns, den Comis, den verschiedenen Bestimmungen und Beschäftigungen der Handelsbedienten, als den Voyageurs, der Prima und Secunda Nota-Führung, der Correspondenz-Führung, als den englischen, italienischen, französische Briefen etc., so wie endlich den Lehrpurschen. Der letzte Abschnitt handelt von dem Beruf und Geschäfte des Prinzipals, seinen nothwendigen Eigenschaften, Kenntnissen und Charakter etc.

IV. *Grund- oder Hülfs-Wissenschaften der Staatswissenschaft.*

351.

Endlich ist noch eine dritte Reihe von Wissenschaften übrig, welche in den Cyklus der Staatswis-

Digitized by Google

wissenschaften gehören, ohne die eine Kenntnifs besonders der Nazional-Wissenschaften unmöglich ist. Denn diese Nazional-Wissenschaften sind keine reinen, sondern nur angewandte Wissenschaften, die ihren Grund in andern tiefer liegenden Wissenschaften haben, aus denen sie ihre Hauptgrundsätze entlehnen. So ist die Landwirthschaft nicht ohne naturhistorische, die Gewerbskunde nicht ohne chemische und mechanische, die Handelswissenschaft nicht ohne arithmetische, statistische Kenntnisse denkbar oder vollendet. Zur gründlichen Einsicht in diese Wissenschaften ist daher Kenntnifs der Natur, Kenntnifs ihrer Erscheinungen und Kräfte nothwendig. Sie selbst haben es ja mit der Natur zu thun; wie ist es also möglich, dafs ohne eine Kenntnifs der Natur, gründliche Wissenschaft entstehen könne? Natur-Wissenschaft und Mathematik also ist die Basis des Cameralisten; auf ihrem Grunde erst kann er es wagen, die Nazional-Wissenschaften zu erbauen, und auf diese erst die Staatswissenschaft.

352.

Die Natur ist der gröfste Gegenstand, der den Menschen umgiebt; die Wissenschaft von ihr hat daher auch eine unendliche Ausdehnung. Man hat ihre Kenntnisse unter eine dreifache Wissenschaft vertheilt. Entweder nämlich:

1) kann der menschliche Geist die ganze Natur zu umfassen und begreifen bemüht seyn, Natur-Philosophie, oder
2) er kann die aufgefundenen Gesetze derselben untersuchen und erklären, Naturlehre, oder
3) er kann die Naturkörper aufzählen, beschreiben, ordnen oder klassificiren, Naturbeschreibung.

353.

Digitized by Google

353.

Die Natur-Philosophie ist ein neuer Zweig der Naturwissenschaft, die man sonst nur in Naturlehre und Naturbeschreibung theilte. Sie ist eine Geburt der neuern Philosophie, die sich gerade durch den Namen selbst schon characterisirte, und ist allerdings unleugbar die Grundwissenschaft aller einzelnen Erscheinungen des Wissens. Die Schriften ihres Stifters Schelling, und seiner Anhänger Hegel, Friefs, Röschlaub, Ocken etc. erläutern sie.

354.

Die Naturlehre theilt sich in 2 Hauptwissenschaften:

1) in die Untersuchung der Elemente und äussern Gesetze des Zusammenbestehens der Dinge, die Physik. Sie hat es einzig und allein mit dem Grunde des Seyns der Dinge, mit der Erklärung der grofsen Erscheinungen um uns her, den Naturwürkungen, zu thun, ohne sich auf einzelne Körper zu beschränken. Sie gränzt daher selbst mit einigen Wissenschaften zusammen, die in der angewandten Mathematik enthalten sind, z. B. der Optik, und mit der Naturphilosophie, wenigstens früher, wo sie noch die Kosmologie enthielt.

2) in die Untersuchung des innern Zusammenbestehens der Körper, Chemie genannt. Diese innere Untersuchung kann nicht anders geschehen, als durch Trennung, Scheidung der Körper. Dieser Theil heifst reine Chemie. Diese Scheidung ist aber eben so oft der Weg zu neuen Zusammensetzung, und wenn diefs die Chemie zeigt,

Digitized by Google

zeigt, wie aufgelöfste Körper zu neuen verbunden werden, so entsteht die angewandte Chemie.

Vergl. Hildebrands Enzyklopädie der Chemie. Erlangen, 1810.

355.

Die Naturgeschichte, oder besser Naturbeschreibung hat es lediglich und allein mit der Charakterisirung und Klassifikazion der einzelnen Naturkörper zu thun, und nimmt hierbei blofs auf das Aeussere, die Form derselben, Rücksicht. Diese Wissenschaft ist ganz empyrisch, und überrascht mehr durch die Mannichfaltigkeit ihrer Schätze, als durch tiefes Studium. Seit einer langen Zeit her hat man alle Naturkörper unter drei Hauptrubriken gebracht, und sie entweder Mineralien, Pflanzen oder Thiere genannt. Auf diese Abtheilung hat sich auch die wissenschaftliche Anordnung der Zweige der Naturbeschreibung gegründet, so dafs die ganze Naturgeschichte sich in die drei Theile:

1) Mineralogie

2) Botanik oder Pflanzenlehre

3) Zoologie oder Thiergeschichte

auflöfste. Allein neuere Naturhistoriker, besonders die Naturphilosophen, wollen in dieser Abtheilung Linés kein scharfes schneidendes Prinzip bemerken, so dafs die Gränzen zwischen den einzelnen Disciplinen selbst verdunkelt würden und in einander überfliefsen.

356.

Diesen Ansichten gemäfs, ist der Organismus oder das Leben mit seinen Funkzionen das einzige Hauptkriterium aller Naturkörper, das ihnen entweder eigen ist

Digitized by Google

ist oder fehlt, und demnach theile sich die ganze Natur zunächst nur ab

1) in die Organische und

2) in die Anorganische, oder Unbelebte.

Die Organische ist es dann, welche wieder zerfällt

a) in die mit freier Bewegbarkeit versehenen belebten Körper, oder die Thiere;

b) in die mit keiner freien Bewegbarkeit versehenen Naturkörper, oder die Pflanzen.

Demnach müfste sich die ganze Naturgeschichte oder Naturbeschreibung abtheilen

1) in die Lehre von der anorganischen Natur, negativer Theil,

2) in die Lehre von der organischen Natur, positiver Theil, und dieser zerfällt wiederum

a) in die Lehre von den organischen Naturkörpern ohne freie willkührliche Bewegung und

b) in die Lehre von den mit freier, willkührlicher Bewegung versehenen organischen Naturkörpern.

357.

Indefs geht diese Abtheilung der Natur-Wissenschaft, wenn auch die letzte strenger und schneidender seyn sollte, auf einerlei Resultat hinaus, nämlich auf drei Scienzen, wovon hier nur zwei unter eine Gattung von Erscheinungen zusammengedrängt sind, unter den Organismus, während er dort unter drei vertheilt ist, was in der praktischen Abtheilung der Wissenschaft mehr Klarheit und Ueberblik giebt, und daher ist wirklich die Abtheilung in drei Scienzen bis diesen Augenblick die vorherrschende; doch lassen sich beide Eintheilungen auch verbinden.

358.

Digitized by Google

358.

Die Mineralogie ist die Welt des Todes, der stillen zufälligen Cristallisazion der Dinge, der Schoos der zukünftigen organischen Welt, und der Rest eines vorausgegangenen durch Revoluzionen zerstörten Organism. Dieser Theil der Naturbeschreibung krankt, gleich dem andern, ganz vorzüglich an einer falschen Behandlung, hinsichtlich des Wichtigern und weniger Wichtigern, besonders für den Cameralisten. Man hat die Mineralogie wie die Zoologie mehr ihrer Mannichfaltigkeit wegen, also zur Belustigung, zum Staunen, als ein Kabinett von Raritäten und Curiositäten aufgestellt, statt darin dem nachzugehen, was aufschlufsvoll und lehrreich fürs Leben und den Staat wird. Die Erden, das Pflanzenbeet der Welt, wie vergessen ruhen sie im Schoos der Mineralogie, während die kleinste Conchilie einen ehrenvollen Platz erhielt. Man war daher gezwungen, eine Mineralogie für Cameralisten, Oekonomen besonders zu bezeichen, während es doch nur eine, diese für den Cameralisten wichtige, Mineralogie gab. Eine weise Anordnung, die dem Spiel des Verstands und des Geistes gleich interessant bleibt, als dem Herzen, die nur im Nutzen fürs praktische Leben den Werth der Wissenschaft findet, erwartet die Mineralogie noch.

359.

Ein ähnlicher Fall ist bei der Pflanzenkunde oder Botanik. Sie zerfällt

1) in die Lehre von der Natur der Pflanzen, ihrer Construkzion und Vegetazion überhaupt, Physiologie der Pflanzen.
2) in die Lehre von der An- und Unterordnung dieser mannichfaltigen Pflanzenkörper in ein System von Pflanzen, System der Pflanzen.

360.

Digitized by Google

360.

Fast alle Aufmerksamkeit der Botaniker gieng bisher auf diesen letzten Theil. Alle Fortschritte, die die Botanik machte, beziehen sich auf Erweiterung des Katalogs der Pflanzen; ins Innere ihres Wachsthums, ihrer Natur etc. sind wir verhältnifsmäfsig noch wenig weit eingedrungen. Und dieſs ist es doch eigentlich, was belehrt, nicht die Menge. Hier ist der Punkt, wo der Oekonom, der Staatswirth etc. von der Botanik belehrt seyn will. — Auch die Ansprüche, die die Heilkunde an die Botanik von jeher machte, haben ihr eine schiefe Richtung gegeben. Noch ist der vielleicht eingebildete Werth manches offizinèllen Krauts dem Botanisten wichtiger, als das solanum tuberosum, das die gröfste Revoluzion in unsern häuslichen und politischen Verhältnissen hervorbrachte.

361.

Die Zoologie endlich hat von jeher unter den naturhistorischen Wissenschaften am meisten Bearbeiter und Verehrer gefunden. Der physiologische Theil fehlt indeſs hier, so schäzbar er wäre, und die Zoologen haben sich von jeher lediglich an die blose äufsere Hülle gehalten. Auch hier fand man endlich, wie bei den Pflanzen, ein Kriterium, unter das sich diese ganze Welt schmiegen mufste, und so steht Gottes reiche Schöpfung der Thiere unterm Kommandowort des Zoologen, der seine Wissenschaft in die Geschichte der Säugthiere, der Vögel (Ornithologie), der Insekten etc. abtheilt; und auch hier lieber bei dem Papillon als beim Pferde verweilt. Ein grofses Uebel.

362.

So wie die Staats-Nazionalwirthschaft Kenntnifs der verschiedenen Haupt-Nazional-Produkzionen selbst vor-

Digitized by Google

voraussetzt, also der Urprodukzion oder Landwirthschaft, der industriellen Produkzion oder der Gewerbe, und der commerziellen Produkzion oder des Handels, wenn sie die Grundsätze zu deren Leitung aufstellen will; eben so ruhen auch die andern Staatshaushaltungswissenschaften auf gewissen Grundkenntnissen auf, als die Staatskonstituzionslehre auf dem natürlichen oder philosophischen Staatsrecht, auf Geschichte der Staaten und ihrer Verfassung; die Diplomatik auf dem europäischen und natürlichen Völkerrecht, auf der Geschichte und Statistik von Europa; die Nazional-Erziehungswissenschaft auf Erziehungskunde (Pädagogik), Moral, Psychologie und Philosophie überhaupt; die Polizei auf Kenntnifs der Baukunst, der Strassen und Wasserbaukunde, der politischen Arithmetik, und daher mufs der Kameralist alle diese Wissenschaften ausser jenen allgemeinen Wissenschaften der Logik, der Sprachen etc. in seinen Kreis von Studien aufnehmen; die Gränzen der Enzyklopädie erlauben jedoch nicht eine ausführliche An- und Uebersicht auch dieser schon entferntern und speziellern Grundwissenschaften zu geben, sondern gestatten nur, sie im allgemeinen zu charakterisiren.

363.

Die Philosophie ist die reine Ausbeute des menschlichen Geistes, und mufs die Unterlage nicht nur des Staats-, sondern jeder praktischen Wissenschaft des Lebens werden. Die Philosophie des Rechts, Naturrecht gewöhnlich genennt, die dem Staatskünstler oder dem Staatsconstituisten, dem Rechtsgelehrten, und dem Diplomatiker die ersten Züge ihres Wissens darlegt, hat drei Theile,

Digitized by Google

1) betrachtet sie den Menschen in seinem Verhältnifs zum Menschen und deducirt die Rechte, die dem Menschen als Menschen gebühren, natürliches Privatrecht. Dieser Theil ist die Basis des Juristen;

2) betrachtet sie den Menschen im Verhältnifs zum Regenten oder Staat und leitet daraus die gegenseitigen Ansprüche und Forderungen, Anstalten und Rechte ab, natürliches Staatsrecht. Auf ihn mufs jeder Staat, der keine Erscheinung der Willkühr ist, aufruhen;

3) betrachtet sie die Staaten und Völker im Verhältnifs zu einander und leitet ihre gegenseitigen Rechte und Ansprüche ab, natürliches Völkerrecht. Dieses ist die Basis der Diplomazie.

Mehrere Beziehungen des Rechts sind nicht denkbar, und daher schliefst sich in diesen drei Kategorien der Begriff der natürlichen Rechtswissenschaft.

364.

Auf eine ähnliche Weise hat sich die Moral entwickelt, dieser unentbehrlichen Grundfeste aller Staaten, aller Religion, aller Erziehung. In ihr hat der Mensch sich selbst übertroffen; im Gebiet des Rechts steht er noch in einem engen Kreise, (enger noch zwar im Gebiet des positiven Gesetzes; denn wie wenig Recht ist noch positiv) hier in der Moral erhebt er sich zum Gott und verläfst die Welt der Rechte. Die Moral erfand die Pflicht, ihr Prinzip ist Pflicht; und wie weit ist dieser Raum gegen den des Rechts. Wo Rechte nimmer zügeln, da bändigt die Pflicht den Menschen. Ohne Recht kein Staat, ohne Moral keine Religion, beide nur Wiege und Amme

der

Digitized by Google

der unmündigen Menschheit. — An ihren unsichtbaren Schwingen fesselt diese den unbändigen Geist der Welt. Die Moral entwickelt

1) die Pflichten des Menschen gegen sich selbst, Selbstpflichten;

2) die Pflichten gegen andere, Pflichten der Geselligkeit.

3) die Pflichten gegen das absolute Urbild alles Guten und Grofsen, gegen Gott.

Diese Moral ist besonders die Unterlage der Staats-Nazional-Erziehungswissenschaft, in so fern diese die Religion als ein Mittel und eine Anstalt benutzt, die Menschheit dadurch mit zu ihrem Ziel, also dem Ziele des Staats selbst hinzuleiten; und in so fern die Staats-Nazional-Erziehung das Bedürfnifs einer Sittenaufsicht (Censur) empfiehlt.

365.

Noch ist dem Cameralisten aus dem Gebiet der Philosophie, hinsichtlich der Staats-Nazionalbildung, die Aesthetik wichtig, theils um den Werth der Werke zu beurtheilen, welche, auf die Bildung des Geschmaks, des Herzens und Geistes berechnet, der Censur unterliegen, theils den Werth der Anstalten abzuwägen, welche durch Darstellung des Lebens im Schauspiele gleiche Tendenz haben. Die Aesthetik stellt zuerst die allgemeinen und reinen Grundsätze des Schönen auf, reine Geschmaks-Lehre; dann wendet sie diese Grundsätze auf bestimmte Gegenstände, Gemälde, Gedichte an, angewandte Aesthetik.

366.

Endlich hat die Psychologie, als die Analyse der geistigen Natur des Menschen, nicht nur für den Came-

Digitized by Google

meralisten, sondern jeden auf Bildung Anspruch machenden Mann, gleich der Lehre vom Absoluten oder der Wissenschaftslehre, ein hohes Interesse. Sie erklärt uns nicht nur im Allgemeinen den Prozefs des Denkens, des geistigen Zusammenbestehens der menschlichen Natur, reine Seelenlehre; sondern sucht auch die Gründe der Handlungen des Menschen, der täglichen Erscheinungen des bürgerlichen Lebens auf, empyrische Psychologie. Sie ist in ihren beiden Theilen besonders dem Criminalisten, Polizeibeamten, und ganz besonders der Nazional-Erziehungskunde von ungemeinem Interesse und Aufschlusse. An sie reiht sich, ausser der praktischen Philosophie, als Hülfs- und Grund-Wissenschaft der Nazional-Erziehungslehre, die Pädagogik an.

367.

Dem Gebiet der Philosophie liegt ein anders Land gegenüber, das Land der Wirklichkeit, der Geschichte, schon als allgemeines Bildungsmittel auch dem Staatsmann unentbehrlich; für ihn aber noch speziel wichtig als Spiegel der Erfahrung. Sie ist entweder

1) blose Geschichte der Menschheit und ihrer Entwicklung, Weltgeschichte; oder
2) Geschichte der einzelnen Staaten mit Rücksicht auf ihre Verfassung und politischen Schicksale, Staatengeschichte, den Diplomatiker und Constituisten belehrend;
3) Geschichte der Wissenschaften und Künste, Literär-Geschichte, für die Nazional-Erziehungskunde, zur Aufsicht über die Geisteswerke der Zeit unentbehrlich.

368.

Jene, die Weltgeschichte, beginnt bei den ersten festen Erscheinungen von Kultur, und zieht sich durch

Digitized by Google

durch alle Zeitalter hindurch bis auf unsere Tage. Dieses im Ganzen sehr junge Leben der Menschheit wird gewöhnlich in drei Zeitalter abgetheilt:

1) in die Zeiten vom ersten Anfang der Menschenkultur bis zur Auflösung des weströmischen Reichs; alte Weltgeschichte;

2) in die Zeiten von der allgemeinen Völkerwanderung und der Gründung der germanischen Staaten bis zum Untergang des oströmischen Reichs, zur Entdeckung Amerikas und zur Begründung der Kirchen-Reformazion; Geschichte des Mittelalters;

3) in die Zeiten vom 16ten Jahrhundert bis auf den Anfang des 19ten Jahrhunderts; Neuere Weltgeschichte.

369.

Die Staatengeschichte von Europa entwickelt nur die Geschichte einiger und zwar der Staaten, welche im jedesmaligen Augenblick einen vorzüglichen Einfluss auf den politischen Lauf der Dinge äussern. Dahin rechnete man schon seit langer Zeit: Spanien, Frankreich, England, Deutschland und Russland. Die Staatengeschichte beginnt bei dem ersten Erscheinen dieser Staaten als selbstständig werdender Körper und verfolgt jeden ethnographisch bis herauf auf den gegenwärtigen Augenblick, während die Weltgeschichte mehr synchronistisch verfährt. Die Staatengeschichte unterscheidet sich aber auch noch dadurch von der Weltgeschichte, dass sie ohne Prinzip nur das Empyrische der Staaten aufsucht, besonders das Verhältniss des Regenten zur Nazion, die Constituzion, die innern statistischen Momente, die ganze innere Oekonomie des Staats und also für Politik und

Digitized by Google

Staatsverwaltungslehre Aufschluſs giebt, während die Weltgeschichte den Gang der Menschheit mehr nach einem Prinzip, einer festen Kultur-Tendenz verfolgt und stets abwägt, in wie weit die Menschheit den Weg dahin einfällt oder zurückfällt.

370.

Die Geschichte der Wissenschaften und Künste theilt sich ab:

1) in die Geschichte der alten Literatur und Kunst, von der die Archäologie nur ein Zweig ist;

2) in die Geschichte der mittleren Zeiten, in welchen die Araber fast allein dastehen, und ihr gegenüber später die scholastische Philosophie, einzelne Blüthen im Norden von Europa;

3) in die Geschichte der neuen Literatur, von der die deutsche Literaturgeschichte allein wieder in mehrere Abschnitte zerfällt.

Vielleicht giebt es kein gemeinnützigeres interessanteres Studium, kein dem Studirenden schon als Studirenden unentbehrlicheres Wissen!

371.

Endlich gehören in diese Kategorie von Wissenschaften auch noch die mathematischen, als die Basis so vieler im Leben und den Staatswissenschaften selbst vorkommenden Punkte. Man theilt die Mathematik ab

1) in die reine, welche die abstrakte Lehre von den Gröſsen und deren Verhältnissen zu einander enthält;

2) in die angewandte, welche die im reinen Thei-

Digitized by Google

Theile aufgefundenen und bewiesenen Wahrheiten aufs Leben anwendet.

372.

Die reine Mathematik hat verschiedene Theile

1) Die Arithmetik, welche Gröfsen blos vergleicht und in die niedere und höhere (Algebra) zerfallt.

2) Die Geometrie, welche Gröfsen aufsucht durch Messung der Körper oder Berechnung ihrer Verhältnisse, und welche daher wieder in verschiedene Theile sich auflöfst, nämlich:

a) in die Planimetrie,

b) in die Stereometrie.

3) Die Statik, oder die Lehre vom Gleichgewicht der Körper.

4) Die Mechanik, oder die Lehre von den Bewegungen.

373.

Die angewandte Mathematik giebt

1) die Feldmefskunst,

2) die Maschinenlehre,

3) die Kriegswissenschaft, und zwar:

a) die Befestigungskunst,

b) die Artillerie,

4) die Baukunst, welche ist:

a) die bürgerliche, und zwar:

aa) die gemeine Land- und Stadtbaukunst,

bb) die höhere oder schöne Baukunst,

b) die Staatsbaukunst, und zwar:

Digitized by Google

aa) die Strassenbaukunst,

bb) die Wasserbaukunst;

5) die Astronomie;

6) die politische Arithmetik oder die Anwendung der Arithmetik auf Gröfsenverhältnisse, die im Staat vorkommen,

7) die Marktscheidekunst etc.

Staatswissenschaftslehre.

Zweiter Haupttheil

Formelle Staatswissenschaftslehre.

Synthesis oder Methodologie der Staatswissenschaft.

374.

Wenn die Enzyklopädie den Umfang und die Masse der Staatswissenschaft dargethan, und in ihre Theile zerlegt, aufgefunden und beschrieben hat, so mufs nun die Methodologie den staatswissenschaftlichen Körper wieder construiren oder zusammensetzen.

375.

Alle Regeln, welche die Methodologie für diesen Zweck aufstellt, beziehen sich entweder

1) auf die Art und Weise, die Staatswissenschaft und ihre Theile zu lehren; oder

2)

Digitized by Google

2) auf die Art und Weise, die Staatswissenschaft zu lernen.

Erster Theil der Methodologie.

Von der Art und Weise, die Staatswissenschaft zu lehren.

376.

Die Lehrmethode der Staatswissenschaft ist theils

1) die innere, welche sich damit beschäftigt, eine Mechanism, eine Methode aufzufinden, vermöge welcher sich die Regeln der Wissenschaft am geschicktesten an einander reihen lassen und aus einander folgen, in welcher der innere Bau am klärsten und deutlichsten dem Auge aufgestellt ist;

2) die äufsere, wie das im Geiste des Lehrers liegende Bild der Wissenschaft in die Seele des Zuhörers am sichersten übergepflanzt werde durch die äufsere Mittheilung.

Erster Abschnitt.

Von der innern Lehrmethode.

377.

Die Staatswissenschaft nennt sich eine Wissenschaft; sie mufs also auch in ihrem innern Zustand den Forderungen des Verstands an eine Wissenschaft sowohl im Ganzen als in ihren Theilen genügend entsprechen. Es mufs also sowohl das Ganze, als jeder einzelne Theil

Digitized by Google

1) sein Prinzip an der Spitze tragen, oder einen Generalgedanken; erste Forderung aller Wissenschaft.

2) aus diesem Generalgedanken müssen alle Sätze der ganzen Wissenschaft und deren einer wieder aus dem andern sich ergeben und ableiten lassen, in dem Hauptgedanken sich wieder finden, und nur in dieser natürlichen, logischen Ordnung aufgestellt seyn.

Die ganze Wissenschaft muſs also ein Ganzes, einen Körper bilden, ein System seyn.

378.

Diese Sätze sind Lehren der allgemeinen Methodologie; sie passen auch auf die Wissenschaft des Staats. Diese allgemeine Methodologie giebt uns auch folgende Lehre. Alle Wissenschaften, wie alle Körper, haben Form und Materie. Der Lehrer muſs daher auch die Staatswissenschaft und ihre Theile nach Form und Materie entwickeln, also

1) von der Materie der fraglichen Staatswissenschaft,

2) von der Form derselben

handeln. Wo das Prinzip nicht sichtbar wird, wo die Abtheilung jeder einzelnen Wissenschaft in Form und Materie fehlt, da ist entweder Unvollständigkeit oder Verwirrung vorhanden. Jeder Lehrer ist seinen Zuhörern für beide Theile verantwortlich.

379.

Eine andere Bemerkung der allgemeinen Methodologie ist: Jede Wissenschaft enthält allgemeinere und speciellere Sätze oder Lehren und Regeln, die auf al-

Digitized by Google

alle Gegenstände der Wissenschaft passen, und andere, die nur von gewissen Gegenständen gelten. Diese zweierlei Regeln müssen von einander gesondert und jede Parthie besonders vorgetragen werden; also zerfällt jede Wissenschaft

1) in allgemeine Grundsätze,

2) in spezielle Grundsätze.

Diese Bemerkung findet besonders bei der Technologie, Forstwirthschaft, Landwirthschaft, Handelswissenschaft, Finanz etc. die glücklichste Anwendung. Dadurch reihet sich im Geist zuerst das Allgemeine; und daran das Spezielle an.

380.

Es kann aber nicht die Sache der staatswissenschaftlichen Methodologie seyn, die Form aller in der Enzyklopädie genannten Disciplinen zu zeichnen; denn in welcher Art jede dieser Wissenschaften zu behandeln sey, um sich dem Geiste am glücklichsten zu vermählen, das ist Sache der speziellen Disciplinen selbst. Sie kann nur die allgemeinen Regeln für alle, und folglich auch für die Staatswissenschaften, nebst den ihr zu Grunde liegenden Nazionalwissenschaften andeuten. Die besondere Enzyklopädie selbst hat auch schon in der Ansicht, die sie von jeder einzelnen Wissenschaft gab, diese Ansicht zugleich schon in ihrer logischen Form hingestellt und eine weitere Ausführung wäre nur Wiederholung dessen, was der Geist dort selbst abstrahirt. Es giebt nur eine Form, wie es nur einen Geist, eine menschliche Natur giebt. Es giebt für alle Wissenschaften nur ein Gewandt, aber mit verschiedenen Modifikazionen. — Diese wenigen, aber schweren, Regeln mögen daher für den innern Vortrag genügen.

Zwei-

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der äufsern Lehrmethode.

381.

Die äufsere Lehrmethode ist dem Studirenden beinahe noch wichtiger als die innere; die innere ist nur Sache des Schriftstellers; aber der Studirende will nicht durch Selbststudium, durch Lektüre reifen; er will persönlichen Unterricht. Hier kommt es also ganz vorzüglich auf den äufsern Vortrag noch an.

382.

Der äufsere Vortrag überhaupt ist entweder

1) ein schriftlicher oder

2) ein mündlicher.

Diktate und bloses Lesen sind die zwei Extreme beider Methoden, gleich schädlich, gleich zu vermeiden. Dieses scheint mehr in frühern Zeiten statt gefunden zu haben; jenes wird in unsern Zeiten sehr herrschend.

383.

Der Auffassung von Wissenschaften ist die lebende Stimme ungemein günstig. Der Eindruck kann sich nicht verläugnen, wenn er aus einem überzeugten Gemüth kommt; Miene, Geberden, Nachdruck der Stimme, alles würkt zusammen, ein recht lebendiges Bild in der Seele des Zuhörers niederzulegen. Soll der Vortrag aber dieses Leben äufsern können, so mufs er frei und unabhängig seyn. Der akademische Lehrer soll also fähig seyn, seiner Wissenschaft einen freien, lebhaften, schönen Vortrag zu geben. Wer ihn nicht besitzt, wer nicht der Sprache mächtig, nicht feurig

Digitized by Google

rig und lebhaft ist, der ist unfähig, akademischer Lehrer zu seyn; er schadet unendlich; er macht die fruchtbarsten Gefielde zur Einöde und zum Eckel; ein schöner Vortrag erhellt die dunkelsten Regionen des Wissens; er zündet alle Herzen und Geister an. Denn Jugend ist der Gegenstand des akademischen Lebens, die regste Jugend, und nur in ihrem Geiste, durch Leben, kann man auf sie würken. Möchte jeder todte Lehrer sich bewufst seyn, dafs er nicht nütze, vielmehr unendlich schade; möchte er herabsteigen von seiner Bestimmung und sich eine Bahn nach einer andern Richtung zu brechen.

384.

Dem Vortrag mufs in den meisten Wissenschaften, wenn sie nicht Geschichte sind, also auch in der Staatswissenschaft, ein Leitfaden zu Grunde liegen. Gewöhnlich ist diefs ein Handbuch, Kompendium über die Wissenschaft. Diefs darf nur die Hauptsätze enthalten; die Ausführung dieser Skitze ist Sache des Lehrers — er mufs die Züge ausmahlen, commentiren, exemplifiziren; und will hiebei der Studirende sich Bemerkungen machen, so ist es lediglich seine Sache. Diefs ist unstreitig die zweckmäfsigste Art zu lehren. Keine Zeit wird zum Diktat versäumt; alles wird zur Erläuterung verwandt. Trefflich ists hiebei, durch Fragen, an die Zuhörer gerichtet, die Aufmerksamkeit gespannt zu erhalten, und das Einförmige zu unterbrechen; namentlich wenn ohnehin von den höhern Behörden Prüfungen der Zuhörer in der Wissenschaft vorgeschrieben sind. Nur müssen diese Fragen aus dem Zusammenhang genommen und vorbereitet seyn, um nicht Verlegenheit und Gene zu erzeugen.

Digitized by Google

385.

Aber brauchbare Kompendien sind höchst selten, besonders in einer erst im Werden begriffenen, stark fortschreitenden Wissenschaft, wie gerade in der Staatswissenschaft der Fall ist. Von mehreren Wissenschaften haben wir in diesem Fache noch gar keinen allgemein adoptirten Begriff, wie z. B. von Polizei, Staatswirthschaft; von anderen existirt noch gar keine eigene Bearbeitung, wie z. B. von der Staats-Nazional-Erziehung, der Staatsconstituzionslehre, der Militärpolitik; bei den meisten Kompendien ist die Ordnung, in welcher die Materien abgehandelt werden, die Idee, die der Schriftsteller von der Wissenschaft trägt, von der Ansicht dessen, der sie vortragen soll, ganz verschieden. Und wirklich mag es dem denkenden Manne äufserst schwer seyn, sich über einen fremden Leisten zu richten. Wo daher der Lehrer verhindert ist, ein eigenes Kompendium zu Grunde zu legen, da bleibt nichts übrig, als einen solchen Vortrag zu wählen, bei welchem sich die Zuhörer die Prinzipien notiren können, oder diese Hauptsätze wohl selbst zu diktiren. Aber diese Sätze dürfen nur das Skelet der Wissenschaft bilden, nur den Faden dürfen sie enthalten, an welchem alle Bemerkungen jedesmal bei der Repetizion wieder erwachen und ins Bewufstseyn zurückkehren. Dieses Diktat mufs aber mit Leben, Mimik und Akzion, mit beständiger Umschreibung und Wiederholung gegeben werden, damit der Geist des Lehrers wie der des Zuhörers nie ermüde und von eckelhafter Eintönigkeit ergriffen werde *).

386.

*) Dieses Ideal ist nur eine Kopie des Vortrags des Herrn Staatsraths von Leist, als er noch Lehrer zu Göttingen war.

Digitized by Google

386.

Sorgfältig muſs der Lehrer endlich die Quellen und Hülfsmittel des Unterrichts aufführen. Alles akademische Studium ist nur Weihe, nur Kenntniſs des Fachwerks der Wissenschaft; das gründliche Studium bleibt dem spätern Leben überlassen, und dieses muſs angeregt, genährt werden. Spät erst, oft nie, erwacht der Geist zur Selbstständigkeit, zum Aufsuchen eigener Systeme, wenn alles ihm nicht mehr genügt, wenn er sich selbst Quelle wird. Aber auch hiezu gehört erst Kenntniſs dessen, was geschehen ist.

387.

Misbräuche haben sich in allen menschlichen Angelegenheiten eingeschlichen, auch bei akademischen Vorträgen. Dahin gehört Ueberladung mit Literatur, Anekdotenjägerei, Einmischung von Nebendingen, die zur Sache nicht gehören. Der Studirende lerne dieſs würdigen, wenn sich unglücklicherweise der Lehrer selbst nicht deſsen enthält.

388

Freimüthigkeit, offenes Anerkenntniſs der Wahrheit, ist besonders im Vortrag der Staatswissenschaft von hohem Werth. Denn nirgends ist die Praxis noch weiter hinter der Theorie zurück; nirgends hat auch von jeher mehr Adulazion geherrscht. Aber dadurch ist der Menschheit nicht gedient; durch Furcht vor den herrschenden Vorurtheilen kommt der Staat nicht weiter. Krankheiten und Schwäche sind in manchen Staaten fast erblich; es ist Verdienst des Arzts, sie anzuzeigen, wenn er sie auch nicht heilen kann, oder darf.

389.

Mangelhaft sind und bleiben alle irdischen Angelegenheiten. Auch der Vortrag des Lehrers kann das Ideal

Digitized by Google

Ideal nie erreichen. Zufriedenheit mit dem, was Menschen vermögen, müssen wir auch hier gelten lassen.

Zweiter Theil der Methodologie.

Von der Art und Weise, die Staats-Wissenschaft zu erlernen.

390.

Man studirt Staatswissenschaft, um in irgend einem Zweig der Staatshaushaltung dem Staat einst zu dienen. Welcher Zweig dieſs gerade seyn werde, ob Polizei oder Finanz, Staats-Nazional-Wirthschaft oder welcher, das läſst sich vorher gewöhnlich nicht bestimmen, sondern hängt von Umständen und den Bedürfnissen des Staats ab. Daher ist Vollständigkeit und Gründlichkeit der staatswissenschaftlichen Bildung die erste Forderung, welche die Methodologie der Staatswissenschaft an den Studirenden macht. Würde sich freilich bestimmen lassen, welche Branche einst unser Geschäftskreis werden würde, so würde kürzer und doch umfassender studirt werden können; der Zusammenhang des Wissens, das Philosophische also, müſste aber immer leiden.

391.

Bei den mannichfaltigen Parthieen des Wissens also, welche der Geist während des akademischen Studiums aufzufassen hat, ist Ordnung die Seele von Allem. Diese Ordnung, der Plan, in welchem die Staatswissenschaft zu studiren sey, ist keineswegs willkührlich, sondern beruht auf guten Gründen, die in

Digitized by Google

an der Natur der Sache liegen. Die Hauptgesetze dieses Plans sind:

1) man beschäftige sich mit der Staatswissenschaft selbst nicht früher, als bis deren Vorbereitungs- und Grundwissenschaften vorausgegangen sind,

2) Man ordne auch die Zweige der Staatswissenschaft so hintereinander, wie sie aus dem Prinzip der Staatswissenschaft sich selbst ergeben.

391.

Das Studium des Cameralisten besteht aus einer dreifachen Bariere von Wissenschaften, nämlich:

1) den eigentlichen Staatswissenschaften, wie sie im allgemeinen Theil der Enzyklopädie deduzirt und entwickelt worden sind, als der Staats-Constituzions-Wissenschaft, Staats-Finanz-Wissenschaft Staats-Justiz-Wissenschaft, Staats-Polizei-Wissenschaft, Staats-Nazional-Wissenschaft, und Staats-Nazional-Erziehungs-Wissenschaft.

2) aus den (diesen einzelnen Theilen zu) Grunde (liegenden) Wissenschaften, Nazional-Wissenschaften, als die Landwirthschafts-Lehre, Technologie und Handels-Wissenschaft.

3) aus den (zum Studium der Staats- und Nazional-Wissenschaften unentbehrlichen) Hülfswissenschaften, Philosophie, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaft.

393.

Das cameralistische Wissen gleicht also, wie jedes Studium, wenn es richtig umfaßt ist, einem Bau mit seinem Grunde, welcher Grund wieder auf seinem Boden beruht, und, so wie ein Gebäude zu Stande kommt, nicht von oben herein, sondern von unten auf, so auch die Wissenschaft.

394.

Digitized by Google

394.

Die eigentlichen Staatswissenschaften sind:

1) Justiz-Politik 2) Polizei	negative	unmittelbare	Staatswissenschaften.
3) Staats-Nazional-Wirthschaft 4) Staats Nazional-Erziehung	positive		
5) Staatsconstituzionswissenschaft 6) Staats-Finanzwirtschaftswissenschaft		mittelbare	

395.

Die Grundwissenschaften oder Nazionalwissenschaften (weil es das Wissen von den Beschäftigungen der Nazion ist) sind:

1) Die Landwirthschaftslehre, und zwar:

a) die Bergwerkskunde,

b) Pflanzenbaukunde, besonders der Ackerbau,

c) die Viehzuchtskunde.

2) Die Gewerbslehre oder Technologie in ihrem ganzen Umfang.

3) Die Handelswissenschaft.

396.

Die Hülfswissenschaften sind:

1) Die Naturwissenschaften, nämlich:

a) die äussere Naturwissenschaft oder Naturgeschichte und zwar:

aa) die Mineralogie,

bb) die Botanik,

cc) die Zoologie;

b) die innere Naturwissenschaft oder Naturlehre, als:

aa)

Digitized by Google

aa) die Naturphilosophie,

bb) die Physik,

cc) die Chemie.

2) Die mathematischen Wissenschaften, und zwar:

a) die reine Mathematik,

b) die angewandte mit ihren Theilen: Mechanik, Feldmeſskunst, Baukunst etc.

397.

Zur Construkzion all dieser Wissenschaften ist gleichsam ein Handwerkszeug nothwendig, den eigentlich jeder schon auf Universitäten mitbringen sollte, und ohne welchen jedem, der sich dem Studium weiht, gleichsam der Schlüssel fehlt, die Minen des Geistes und der Welt aufzuschlieſsen, und welchen man daher schon auf Schulen, Gymnasien und Lyzeen vorträgt. Dieſs sind die philologischen - oder Sprach-, die historischen, geographischen, statistischen, und besonders die philosophischen Wissenschaften. Da indeſs die Tiefe und Schönheit dieser Studien sie auch noch zu einem würdigen Gegenstand der Beschäftigung in den reifern, urtheilsfreiern Jahren macht, und ihr hoher Werth erfordert, daſs sie stets vom menschlichen Fleisse bearbeitet und kultivirt werden, so hat man sie, um das Gros der Wissenschaften auf Universitäten ganz beisammen zu besitzen, auch auf die Universitäten verpflanzt.

398.

Vorausgesetzt, daſs man diese allgemeinen Wissenschaften, die allen speziellen Hauptstudien, also auch der Staats-Wissenschaft, angehören, noch in einer für den vollständig gereiften Geist passenden

Form

Digitized by Google

Form auf Universitäten hören wolle, z. B. Geschichte als Kennerin der Verfassungen, der diplomatischen Verhältnisse, als Welt- und Menschenmahlerin — oder Philosophie als den letzten Urquell alles Wissens, alles Absoluten — oder Philologie als Betrachtung der Kunstwerke und Weisheit des Alterthums — oder Statistik als Darstellung des Reichthums der Naturproduktzion, der Staatskräfte, so wie Geographie als Umriss des äussern Zusammenhangs und der Verhältnisse der Staaten — vorausgesetzt also, dass man ganz gründlich das Studium der Staats-Wissenschaft auffassen wolle, so scheint ein Zeitraum von vier Jahren zum Aufenthalt auf Universitäten durchaus erforderlich und keineswegs übertrieben zu seyn.

399.

Innerhalb dieser vier Jahre wären die Haupt-, Grund-, Hülfs- und allgemeinen Wissenschaften in einer umgekehrten aufsteigenden Ordnung also aufzufassen, dass für jede dieser Hauptgattungen ein Jahr mit seinen beiden Semestern hauptsächlich, jedoch nicht ausschliessend, bestimmt, und diese Wissenschaften in der ihnen bestimmten Zeit mit Anreihung an die damit zusammenhängenden betrieben würden.

400.

Demnach ist das erste Jahr, wenn anders die allgemeinen Wissenschaften nicht schon auf Lyzeen gehört und studirt wurden, diesen allgemeinen Wissenschaften vorzüglich vorbehalten. Es ist aber sowohl für den Geist ermüdend als höchst moneton und uninteressant, und den schönen Zusammenhang der Wissenschaften selbst zerstörend, also auch der Verwebung des Wissens zu einer allgemeinen Ansicht nachthei-

Digitized by Google

theilig, wenn eine geraume Zeit hindurch der Geist nur isolirt beschäftigt wird. So war es einst in den katholischen Schulen, wo man ein Jahr Philosophie, ein anders Jahr Grammatik etc. betrieb. Es mufs also eine weise Verschmelzung und stufenweise Annäherung an die verschiedenen Hauptzweige des Wissens ausgemittelt werden, damit Interesse, Abwechslung und Leben, wie es die Natur und Wendung der Sache mit sich bringt, in das Studium treten und solches nicht starr und tod in den Geist übergehe.

401.

Auf den Grund dieser Bemerkung wäre also folgender Studienplan für den Cameralisten zu entwerfen und strenge zu befolgen.

402.

Erstes Semester:

1) Logik und Elementar-Philosophie, oder Philosophie der Erkenntnisse.
2) Reine Mathematik, namentlich Arithmetik.
3) Statistik und Geographie, allgemeine und besondere.
4) Erklärung irgend eines politischen Schriftstellers der Alten, eines Plato, Aristoteles, Cicero, Varro.
5) Gymnastische Uebungen des Körpers, Voltigiren.

403.

Zweites Semester:

1) Enzyklopädie und Methodologie der Staats-Wissenschaft.
2) Enzyklopädie und Geschichte des Rechts.
3) Naturrecht.
4) Weltgeschichte.

Digitized by Google

5) Angewandte Mathematik und zwar Geometrie mit praktischen Uebungen.

6) Zeichen-Kunde, und Planzeichnen.

404.

Drittes Semester. Zweites Jahr:

1) Naturgeschichte, und zwar Mineralogie.

2) Natur-Philosophie.

3) Moral.

4) Vaterlands-Geschichte.

5) Staatengeschichte.

6) Reuten und Fahren.

405.

Viertes Semester:

1) Naturgeschichte, und zwar Botanik.

2) Physik.

3) Natur-Recht.

4) Mechanik.

5) Instituzionen.

6) Tanzkunst.

406.

Fünftes Semester. Drittes Jahr:

1) Naturgeschichte, und zwar Zoologie.

2) Chemie.

3) Landwirthschaftslehre.

4) Psychologie, reine und empyrische.

5) politische Arithmetik.

Digitized by Google

407.

Sechstes Semester:

1) Angewandte Chemie.

2) Stadt-Wirthschaft oder Technologie.

3) Hütten- oder Bergbaukunde.

4) Metaphysik.

5) Bauknnst und überhaupt das Technische.

408.

Siebendes Semester. Viertes Jahr:

1) Politik der Civil- und Criminal-Justiz. od. Justiz-Politik.

2) Polizei.

3) Staats - Nazional - Wirthschaftslehre.

4) Staats - Nazional - Erziehungskunde.

5) Aesthetik.

6) Diplomatik nebst Heraldik etc.

409.

1) Staats - Constituzions - Wissenschaft.

2) Staats - Finanz - Wirthschaft.

3) Camerale Practicum.

4) Positives Staats - und Privatrecht.

5) Europäisches Völkerrecht.

410.

Auf diese Weise ruht eine Wissenschaft auf der andern auf, und keine erscheint früher als bis die zu ihrem Verständnifs erforderlichen Grundwissenschaften vorausgegangen sind. Die Staats - Nazional - Wirthschaft kann z. B. nicht vor der Kenntnifs der einzelnen Nazional - Wissenschaften selbst, als der Land-, der Stadtwirthschaft, der Handelswissenschaft, erscheinen,

Digitized by Google

weil sie ihre Gesetze und Vorschriften daraus nimmt. Die Landwirthschafts-Wissenschaft aber kann nicht vor der Kenntnifs der Natur vorgetragen werden, und daher müssen die verschiedenen Zweige der Natur-Wissenschaft ihr vorausgehen. Der Staats-Constituzions-Wissenschaft mufs das Naturrecht vorgehen, weil die Staats-Constituzions-Wissenschaft ihre Sätze aus dem natürlichen oder allgemeinen Staatsrecht schöpft.

411.

Es kommt nur darauf an, ob man wirklich vier Jahre und nicht nur zwei oder drei Jahre auf die akademische Bildung verwenden wolle; im letzten Falle mufs freilich der Plan anders, die Collegien in den einzelnen Semestern gehäufter werden; aber immer mufs doch dieser Plan so seyn, dafs im ersten Jahre nur die allgemeinen Wissenschaften: Philosophie, Geschichte und Mathematik und die Enzyklopädie des Rechts und der Staatswissenschaften; im zweiten die Naturwissenschaften und die darauf gegründeten sogenannten cameralistischen Wissenschaften: Landwirthschaftslehre, Stadtwirthschaftslehre oder Technologie Handelswissenschaft und das Technische; im dritten Jahre dann erst die eigentlichen Staatsdisciplinen, die Staatsconstituzions-Finanz-Wissenschaft, die Justiz-Politik, die Polizei, die Nazionalökonomie und Staats-Nazional-Erziehung gehört werden.

412.

Die Vorträge sind indefs nur die Hülle des akademischen Studiums. Nachdenken und eigenes Vergleichen mit der Welt gewährt erst Ueberzeugung und Wissenschaft. Man übereile sich daher nicht; höre nicht zu viel Collegien auf einmal; 4 höchstens 5 od. 6 Vor-

trä-

Digitized by Google

träge täglich sind genug und hinreichend. Alle Studien erfordern mehrmaliges Vorhalten dem Geiste. Soll dieſs täglich und wöchentlich noch besonders geschehen, soll also präparirt und repetirt werden, so ist nichts nachtheiliger als Ueberhäufung mit Vorträgen.

413.

Alle Studien, besonders die Staatswissenschaft, erfordern beständige Vergleichung mit dem Leben. Man muſs die Menschen auch kennen, die Gewerbe, das groſse schöne Spiel des Strebens, Lebens und Treibens. Daher nichts nachtheiliger wiederum für den Staatsmann, als Abgeschiedenheit von der Welt. Alles, was um ihn her vorgeht, muſs er beobachten; alles muſs ihm interessant seyn: denn alles kommt ihm einst vor. Nach der Recapitulation seiner Wissenschaften am Ende des Semesters, in den Ferien, auch am Ende der akademischen Laufbahn, Reisen im Inn- und Ausland, mit statistischen, technischen Zwecken, mit der Absicht, Kenntnisse der Verfassungen, Regierungen, Anstalten, Gesetze und zugleich der Welt einzusammeln, sind so nothwendig, als Vorträge. Nur lerne man erst den eigenen Staat, die eigene Nazion kennen, ehe man das Ausland sucht, damit man auch vergleichen könne. Eine treffliche Veranlassung hiezu gewährt das Besuchen mehrerer, besonders auswärtiger Universitäten, die groſse Männer in der Wissenschaft und im Staate besitzen.

414.

Auch schon zur Erhaltung des Körpers und seiner Gesundheit ist ein allzueinseitiges, bloses und ewiges Studiren der Wissenschaft zu misrathen. Immer muſs diese Maschine ihres unendlichen Einflusses auf die

Digitized by Google

die Seele wegen frisch und gesund erhalten werden. Wenn der Augenblick gekommen ist, dann arbeite man desto mehr und rascher; wenn eine innere Nichtdisposizion vorhanden ist, erzwinge man nicht Wissenschaft. Auch läfst sich nichts erzwingen; der Geist reift wie der Körper, nur später. Uebrigens weifs jeder, was die Welt von ihm fordert, wenn er der Bestimmung des Studiums sich hingiebt; innere Beurkundung dazu entscheidet allein dafür. Zwang vernichtet alles.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

JUL 29 1953

Digitized by Google

Digitized by Google